



Deutscher
Nachhaltigkeits
Kodex

Das neue DNK-Angebot für die freiwillige Nachhaltigkeits- berichterstattung nach VSME

Die neue DNK-Checkliste nach VSME und begleitendes Gutachten zur Entwicklung

September 2025

Der Deutsche Nachhaltigkeitskodex

Der **Deutsche Nachhaltigkeitskodex (DNK)** wurde 2011 vom **Rat für Nachhaltige Entwicklung (RNE)** entwickelt und unterstützt seither Unternehmen bei der Nachhaltigkeitsberichterstattung.

Seit Februar 2024 wird die Weiterentwicklung des DNK durch das **Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWK)** unterstützt und finanziert. Im Rahmen des Projekts wird eine neue Plattform entwickelt, die Unternehmen bei der Erstellung von Nachhaltigkeitsberichten nach der CSRD unterstützt – sowohl für berichtspflichtige Unternehmen nach ESRS Set 1 als auch für freiwillig berichtende Unternehmen nach VSME. Ziel ist es, den Unternehmen eine anwendungsfreundliche Nachhaltigkeitsberichterstattung zu ermöglichen, und den Aufwand, insbesondere für mittelständische Unternehmen möglichst gering zu halten. Mit der Weiterentwicklung des DNK reagiert die Bundesregierung auf die Ausweitung der EU-weiten Berichtspflichten. Die Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH führt die Weiterentwicklung des DNK durch, der RNE begleitet die Weiterentwicklung beratend.

Das vorliegende Gutachten mit der neuen DNK-Checkliste stellt die inhaltliche Grundlage der neuen **DNK-Plattform** für das **VSME-Modul für freiwillig berichtende Unternehmen** dar, welches die Berichterstattung nach VSME erleichtern soll. Prof. Dr. Alexander Bassen und Prof. Dr. Kerstin Lopatta entwickelten die Checkliste im Auftrag des Deutschen Nachhaltigkeitskodex, unterstützt von Angelina Garweg und Mara Harms. Seitens des DNK waren Stephanie Kopp, Johanna Grimm, Florian Harmlandt und Isabelle Krahe beteiligt. Darüber hinaus beteiligten sich zentrale Stakeholder aktiv an der Entwicklung der Checkliste.

Hinweis

Das Gutachten und die neue DNK-Checkliste basieren auf den zum Zeitpunkt der Veröffentlichung verfügbaren Stand der von der Europäischen Kommission und der European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) veröffentlichten Dokumente. Dies betrifft insbesondere den Entwurf des VSME-Standards der European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) aus Dezember 2024, die zum jetzigen Stand aktuellste Empfehlung der Europäischen Kommission zur freiwilligen Nachhaltigkeitsberichterstattung für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) aus Juli 2025 sowie die Entwürfe der VSME XBRL-Taxonomie aus Mai 2025. Bitte beachten Sie, dass sich der VSME-Standard weiterhin in Entwicklung befindet und voraussichtlich in Form eines Delegierten Rechtsaktes in 2026 verabschiedet wird.

Urheberrechte

Die DNK-Checkliste ist urheberrechtlich geschützt. Die Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH („GIZ“) verfügt über die ausschließlichen Nutzungsrechte an dem Entwurf. Für weitere Nutzungen (insbesondere die Verbreitung oder Vervielfältigung zu kommerziellen Zwecken) bedarf es der schriftlichen Einwilligung der GIZ, soweit die Nutzung nicht gesetzlich erlaubt ist (§§ 44a–63a UrhG). Bitte beachten Sie, dass die Verletzung der Nutzungsrechte der GIZ an dem Entwurf Beseitigungs-, Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche gem. §§ 97 ff. UrhG auslösen kann.

Als Bundesunternehmen unterstützt die GIZ die deutsche Bundesregierung bei der Erreichung ihrer Ziele in der Internationalen Zusammenarbeit für nachhaltige Entwicklung.

Herausgeber:

Deutsche Gesellschaft für
Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH

Sitz der Gesellschaft

Bonn und Eschborn

Friedrich-Ebert-Allee 32 + 36
53113 Bonn
T +49 228 4460-0
F +49 228 4460-1766

Dag-Hammarskjöld-Weg 1-5
65760 Eschborn
T +49 6196 79-0
F +49 6196 79-1115

E info@giz.de
I www.giz.de

Projekt:

Deutscher Nachhaltigkeitskodex (DNK)

Autor:innen:

A. Bassen, K. Lopatta, A. Garweg, M. Harms

Layout:

ARGE EYES-OPEN und weissbunt, Berlin

Im Auftrag des

Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWE)
Berlin

Berlin, September 2025

Im Auftrag des



Bundesministerium
für Wirtschaft
und Energie

Gutachten zur Entwicklung der DNK-Checkliste für die freiwillige Nachhaltigkeitsberichterstattung nach VSME

Das Dokument besteht aus zwei Teilen – aus der Checkliste und dem begleitenden Gutachten.
Im Folgenden finden Sie zunächst das Gutachten. Klicken Sie hier, um direkt zur Checkliste zu gelangen.



Inhalt Gutachten

1	Ziel der DNK-Checkliste.....	6
2	Prozess der Entwicklung	7
3	Struktur und Inhalte der DNK-Checkliste	8
4	Fazit	17
	Literaturverzeichnis.....	18

1. ZIEL DER DNK-CHECKLISTE

Dieses Gutachten beschäftigt sich mit der inhaltlichen, konzeptionellen und strukturellen Entwicklung des VSME-Moduls des Deutschen Nachhaltigkeitskodex (DNK) auf Basis der Anforderungen des *Voluntary Sustainability Reporting Standards for non-listed SMEs* (VSME) in Form der DNK-Checkliste für das VSME-Modul. Auf Basis der neuen EU-Regulierungen entwickelt der DNK kostenlose Unterstützungsangebote für die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen, die an die Stelle des bisherigen Berichtsstandards treten. Die Angebote sind modular aufgebaut und richten sich an unterschiedliche Zielgruppen. Im Januar 2025 erschien bereits die DNK-Checkliste für das CSRD-Modul, die berichtspflichtige Unternehmen bei der Umsetzung der Anforderungen der European Sustainability Reporting Standards (ESRS) Set 1 unterstützt. Die neu entwickelte DNK-Checkliste für das VSME-Modul richtet sich nun an freiwillig berichtende KMU, die ihren Nachhaltigkeitsbericht auf Basis der VSME-Berichtsanforderungen erstellen wollen. Dabei wurde besonderes auf eine konzeptionelle und strukturelle Vergleichbarkeit zur DNK-Checkliste für das CSRD-Modul geachtet. Die enge Abstimmung beider Checklisten aufeinander zielt darauf ab, Synergien in der Berichterstattung zu schaffen und insbesondere hybride Nutzergruppen – etwa Unternehmen an der Schwelle zur CSRD-Pflicht – bestmöglich zu unterstützen. Zu diesem Zweck werden die Vorgaben des VSME-Standards verständlich und praxisnah aufbereitet und die bestehenden Anforderungen des VSME-Standards in eine handhabbare und anwenderfreundliche Form überführt. Die Checkliste hebt dabei zentrale Datenpunkte hervor, um den Unternehmen so die Orientierung und damit den Einstieg in die Berichterstattung zu erleichtern. Die DNK-Checkliste für das VSME-Modul basiert auf dem [Entwurf des VSME-Standards der European Financial Reporting Group \(EFRAG\)](#) aus Dezember 2024, sowie der zum jetzigen Stand aktuellsten [Empfehlung der EU Kommission zur freiwilligen Nachhaltigkeitsberichterstattung für kleine und mittlere Unternehmen \(KMU\)](#) aus Juli 2025.

Im Zuge aktueller Entwicklungen im Bereich der Nachhaltigkeitsberichterstattung, insbesondere durch das [Omnibus-Gesetzgebungspaket](#), gewinnt der VSME-Standard deutlich an Relevanz: Zum einen vergrößert sich durch die voraussichtliche Einschränkung des CSRD-Anwendungsbereichs auf Unternehmen mit mehr als 1.000 Beschäftigten der potenzielle Anwenderkreis des freiwilligen VSME-Standards erheblich. Zum anderen wird der VSME-Standard durch den sogenannten „Value Chain Cap“ voraussichtlich als Schutzmechanismus fungieren, da geplant ist, dass größere Unternehmen von ihren Geschäftspartner:innen in der Lieferkette künftig nur noch die im VSME-Standard definierten Informationen anfordern dürfen. Nur branchenübliche Informationsanforderungen bleiben hiervon unberührt. Damit wird der VSME-Standard für KMU zu einem zentralen Instrument, für die Sicherung ihrer Position in nachhaltigkeitsbezogenen Wertschöpfungsketten und die gezielte Vorbereitung auf Informationsanforderungen.

Angesichts der wachsenden Relevanz des VSME-Standards zielt die Entwicklung des VSME-Moduls darauf ab, eine breite Gruppe freiwillig berichtender Unternehmen mit einem fachlich fundierten, einfach anwendbaren und kostenfreien Angebot zu unterstützen. Besonders im Fokus stehen kleine und mittlere Unternehmen (KMU), die bei der Umsetzung ihrer Nachhaltigkeitsberichterstattung praxisnah begleitet werden sollen. Der bedarfsorientierte Ansatz beruht auf einem aktiven Austausch mit relevanten Stakeholdern. Dazu gehört insbesondere die Einbindung von Stakeholdern im Rahmen von Konsultationen, die begleitend zur Entwicklung durchgeführt wurden und Raum für Rückmeldungen und Beteiligung boten. Die vorliegende DNK-Checkliste bildet die inhaltliche Grundlage für das VSME-Modul auf der neuen DNK-Plattform, auf der die freiwillige Berichterstattung gemäß VSME-Standard digital umgesetzt werden kann. Dieses Gutachten dient in erster Linie der Erläuterung der Checkliste.

2. PROZESS DER ENTWICKLUNG

Die DNK-Checkliste wurde zunächst auf Basis des **VSME Entwurfes der EFRAG von Dezember 2024** und des seit 2011 bestehenden und inzwischen etablierten DNK erarbeitet. Darüber hinaus wurde die DNK-Checkliste an die im Juli 2025 veröffentlichte Empfehlung der EU-Kommission zur freiwilligen Nachhaltigkeitsberichterstattung für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) angepasst. Im weiteren Entwicklungsprozess ergab sich die Herausforderung, dass eine deutsche Übersetzung des VSME-Entwurfes zum Zeitpunkt der Erstellung der DNK-Checkliste für das VSME-Modul noch nicht zur Verfügung stand. Zunächst war daher eine Übersetzung des im Original in englischer Sprache verfassten VSME-Standards ins Deutsche notwendig. Die Übersetzung fand mittels künstlicher Intelligenz (KI) statt; im Anschluss wurde – soweit möglich – auf sprachliche Stimmigkeit im Vergleich mit ESRS Set 1 geachtet und es erfolgte ein Abgleich mit der Übersetzung der DRSC-AFRAC-Projektgruppe. Mit der Veröffentlichung der Empfehlung wurde diese dann von der EU auch in deutscher Sprache bereitgestellt. Daraufhin wurde die DNK-Checkliste in ihrer Schlüsselterminologie soweit möglich an diese Fassung angepasst, da sie zum aktuellen Zeitpunkt die einzige offizielle Übersetzung darstellt. Sobald der VSME-Standard als delegierter Rechtsakt offiziell erlassen ist und eine verbindliche deutsche Übersetzung vorliegt, wird eine abschließende Überprüfung erfolgen und die Checkliste gegebenenfalls an diese endgültige Übersetzung angepasst.

Die DNK-Checkliste für das VSME-Modul wurde von Anfang an in engem Dialog mit Stakeholdern entwickelt. Ein ganztägiger Stakeholder-Workshop im April 2025 brachte rund 140 Teilnehmende in Berlin zusammen, darunter viele potenzielle Anwenderunternehmen. In vier parallelen Arbeitsgruppen wurde ein erster Entwurf der DNK-Checkliste für das VSME-Modul diskutiert – der Fokus lag dabei auf den konkreten Bedürfnissen der Anwender:innen sowie der Frage, wie die Checkliste praxisnäher und nutzerfreundlicher gestaltet werden könne. Zentrale Erkenntnisse konnten insbesondere hinsichtlich der Herausforderung gewonnen werden, die es bedeutet, eine Balance zwischen komplexitätsreduzierter Über-

sichtlichkeit für kleinere Unternehmen und fachlicher Tiefe für größere Unternehmen zu gewährleisten. Zudem wurde das Bedürfnis nach einer stärkeren Kontextualisierung, weiterer Beispiele und Definitionen deutlich. Die Struktur der DNK-Checkliste für das VSME-Modul, die sich an der Struktur des VSME-Standards orientiert, wurde von den Teilnehmenden mehrheitlich als sehr verständlich empfunden, sodass hier nur vereinzelt Anpassungsbedarf bestand. Besonders positiv hervorgehoben wurde die visuelle und inhaltliche Zuordnung der Angaben aus dem Zusatzmodul zu den jeweiligen Punkten des Basismoduls. Auch die geplante Übergangslogik vom VSME-Modul zu ESRS Set 1 sowie die grundlegende Vergleichbarkeit zwischen dem CSRD- und dem VSME-Modul wurden von den Teilnehmenden positiv bewertet.

Das Feedback der Stakeholder floss direkt in die Weiterbearbeitung der DNK-Checkliste für das VSME-Modul ein. Im Mai 2025 folgten Konsultationen mit Expert:innen- und Fokusgruppen, um den damaligen Arbeitsstand zu diskutieren und offene Fragen aus den vorangegangenen Workshops zu klären. Der Entwurf der DNK-Checkliste für das VSME-Modul wurde dann zwischen dem 16. Juni und dem 4. Juli 2025 im Rahmen einer Online-Konsultation veröffentlicht. Dabei gaben 142 Teilnehmende Rückmeldungen zu Aufbau, Struktur und Formulierungen der Checkliste.

Nach der Stakeholder-orientierten Entwicklungsphase zwischen Februar und Juli 2025 wurde die DNK-Checkliste für das VSME-Modul im August 2025 finalisiert – in enger Abstimmung mit dem Team des Deutschen Nachhaltigkeitskodex. Im Zuge der Finalisierung erfolgte ein sprachliches Lektorat der Entwürfe. Die finale Version der DNK-Checkliste für das VSME-Modul wurde im September 2025 offiziell an den Deutschen Nachhaltigkeitskodex übergeben.

Sowohl die Checkliste als auch das begleitende Gutachten werden mit der Veröffentlichung als delegierter Rechtsakt erneut geprüft und gegebenenfalls angepasst.

3. STRUKTUR UND INHALTE DER DNK-CHECKLISTE

Das Ziel, die Anforderungen des VSME-Standards praxisnah aufzubereiten, wurde insbesondere durch strukturelle und sprachliche Vereinfachungen umgesetzt. Zum einen wurden die einzelnen Berichtsanforderungen in anwendungsfreundliche Fragen umformuliert, um den Nutzer:innen bestmöglich zu vermitteln, worum es in den jeweiligen Anforderungen geht. Die Formulierung in Frageform ermöglicht eine direkte Ansprache der Nutzer:innen und soll zugleich zur aktiven Auseinandersetzung mit den Anforderungen anregen, um den Bezug zur eigenen Berichterstattung zu erleichtern. Zum anderen wurde stellenweise von der Formulierung des VSME-Standards abgewichen, um die Inhalte verständlicher darzustellen. Neben der sprachlichen Vereinfachung lag der Schwerpunkt auf einer strukturellen Vereinfachung, die im Folgenden näher erläutert wird.

Übergreifende Struktur der DNK-Checkliste

Die DNK-Checkliste für das CSRD-Modul auf Basis von ESRS Set 1 umfasst alle 20 DNK-Themen, wie im **Gutachten und der DNK-Checkliste für das CSRD-Modul** abgebildet. Da der VSME-Standard im Vergleich deutlich weniger umfangreiche Berichtspflichten vorsieht, werden in der DNK-Checkliste für das VSME-Modul nicht mehr alle Themenbereiche aufgegriffen. Wichtig war jedoch, dass sich die VSME-Inhalte den bestehenden DNK-Themen klar zuordnen lassen, um so Anschlussfähigkeit zu gewährleisten. Damit eine solche thematische Zuordnung sichergestellt ist, weicht der Aufbau der Checkliste vom Originalaufbau des VSME-Standards in den folgenden Punkten maßgeblich ab:

- **Thematische Zusammenführung von Basis- und Zusatzmodul:** Die Angaben des Zusatzmoduls wurden inhaltlich den jeweiligen Angaben des Basismoduls zugeordnet. So finden sich beispielsweise die Angaben zu C5

(Zusätzliche allgemeine Merkmale der Arbeitskräfte) direkt im Anschluss an B8 (Allgemeine Merkmale der Arbeitskräfte). Diese Informationen werden als zusammenhängende Einheit daher gemeinsam dargestellt.

- **Anpassung innerhalb der Governance-Angaben:** Im VSME-Standard sind die Angaben C8 (Umsatzerlöse aus bestimmten Tätigkeiten und Ausnahme von EU-Referenzwerten) und C9 (Geschlechtervielfalt im Leitungsorgan) dem Zusatzmodul zu den Governance-Angaben zugeordnet. In der DNK-Checkliste wurden diese Angaben jedoch thematisch dem DNK-Thema 6 (Unternehmensstrategie, Geschäftsmodell und Wertschöpfungskette) zugeordnet und damit dem Bereich „Allgemeines“ zugewiesen. Diese Umstrukturierung verfolgt das Ziel, eine inhaltliche Stimmigkeit mit der DNK-Checkliste für das CSRD-Modul herzustellen. Dort sind vergleichbare Angaben im ESRS 2 verankert und entsprechend im vorderen Teil der Checkliste platziert. Analog dazu erscheinen C8 und C9 in der DNK-Checkliste für das VSME-Modul ebenfalls weiter vorne, obwohl sie im Originalstandard erst gegen Ende aufgeführt sind. Dies hat inhaltlich den Vorteil, dass sich die Berichterstattung gemäß der Managementlogik zunächst mit allgemeinen Angaben befassen kann, zu denen auch C8 und C9 gehören.

Der VSME-Standard deckt grundsätzlich alle Nachhaltigkeitsbereiche ab, verzichtet im Vergleich zu ESRS Set 1 jedoch auf eine detaillierte Ausdifferenzierung, wodurch einzelne thematische Schwerpunkte entfallen. Im Bereich „Allgemeines“ fehlen – anders als bei ESRS Set 1 – die bisherigen DNK-Themen 2 (Besonderheiten), 4 (Anreizsysteme), 5 (Management und interne Kontrolle), 7 (Einbindung von Stakeholdern), 8 (Wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen), 9 (Analyse der Wesentlichkeit) sowie 10 (Mindestangabepflichten). Der Umweltbereich dagegen

wird durch den VSME-Standard vollständig abgedeckt. Im sozialen Bereich entfallen die DNK-Themen 17 (Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette), 18 (Betroffene Gemeinschaften) und 19 (Verbraucher und Endnutzer). Der Governance-Bereich mit dem DNK-Thema 20 bleibt im VSME-Standard erhalten. Die ersten drei Themen (DNK 1, 3 und 6) im Bereich „Allgemeines“ repräsentieren übergreifende und vorbereitende Inhalte, wie etwa Grundlagen zur Erstellung des Berichtes sowie allgemeine Informationen über das berichtende Unternehmen inklusive erster allgemeiner Angaben zum geschäftlichen Umgang mit Nachhaltigkeit. Da sich im VSME-Standard aus den vorangestellten Informationen, wie etwa den „Grundsätzen für die Erstellung des Nachhaltigkeitsberichtes“ keine konkreten Berichtsanforderungen ergeben, wurden diese nicht in die neue DNK-Checkliste überführt. Sie sind aber als Originaltext in der DNK-Plattform verfügbar, sodass sämtliche Inhalte nachvollzogen werden können. Die restlichen sieben Themen der DNK-Checkliste für das VSME-Modul behandeln jeweils einen der themenbezogenen Standards des VSME. Neben den im Folgenden aufgeführten strukturellen, wurden auch sprachliche Vereinfachungen vorgenommen. Sie betreffen sowohl Formulierungen der Datenpunkte als auch vereinzelt die Bezeichnung der Themen. Die vorliegende Checkliste wurde unter Verwendung des Genderdoppelpunkts gendersensibel gestaltet. Bei Begriffen mit Legaldefinitionen (z. B. Verbraucher) wurde jedoch auf eine geschlechtsneutrale Form verzichtet.

Die folgende Tabelle stellt den Bezug der 10 DNK-Themen der Checkliste zu den Angaben des VSME dar:

Tabelle 1 Struktur der DNK-Checkliste

Thema der DNK-Checkliste:	Angabe im VSME-Standard:
DNK 1 „Allgemeine Informationen“	Grundlagen für die Erstellung (B1)
DNK 3 „Zentrale Verantwortung“	Geschlechtervielfalt im Leitungsorgan (C9)
DNK 6 „Unternehmensstrategie, Geschäftsmodell und Wertschöpfungskette“	Strategie: Geschäftsmodell und Nachhaltigkeit – Zugehörige Initiativen (C1) Umsatzerlöse aus bestimmten Tätigkeiten und Ausnahme von EU-Referenzwerten (C8) Verfahrensweisen, Richtlinien und künftige Initiativen für den Übergang zu einer nachhaltigeren Wirtschaft (B2) Beschreibung der Verfahrensweisen, Richtlinien und künftigen Initiativen für den Übergang zu einer nachhaltigeren Wirtschaft (C2)
DNK 11 „Klimawandel“	Energie und Treibhausgasemissionen (B3) THG-Reduktionsziele und Übergang für den Klimaschutz (C3) Klimabedingte Risiken (C4)
DNK 12 „Umweltverschmutzung“	Verschmutzung von Luft, Wasser und Boden (B4)

Thema der DNK-Checkliste:	Angabe im VSME-Standard:
DNK 13 „Wasser- und Meeresressourcen“	Wasser (B6)
DNK 14 „Biologische Vielfalt und Ökosysteme“	Biodiversität (B5)
DNK 15 „Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft“	Ressourcennutzung, Kreislaufwirtschaft und Abfallbewirtschaftung (B7)
DNK 16 „Arbeitskräfte des Unternehmens“	Arbeitskräfte – Allgemeine Merkmale (B8) Zusätzliche (allgemeine) Merkmale der Arbeitskräfte (C5) Arbeitskräfte – Gesundheit und Sicherheit (B9) Zusätzliche Informationen über die Arbeitskräfte des Unternehmens – Richtlinien für die Achtung der Menschenrechte und diesbezügliche Prozesse (C6) Schwerwiegende Vorfälle im Zusammenhang mit Menschenrechten (C7) Arbeitskräfte – Vergütung, Tarifverhandlungen und Schulung (B10)
DNK 20 „Unternehmensführung“	Verurteilungen und Geldstrafen wegen Korruption und Bestechung (B11)

Strukturierung innerhalb der DNK-Checkliste

Die VSME-Berichtsanforderungen bestehen aus einem Basis- und einem Zusatzmodul. Unternehmen können wählen, ob sie nur das Basismodul oder beide Module gemeinsam umsetzen. Das Basismodul richtet sich insbesondere an Kleinstunternehmen (Micro Entities) und stellt zugleich die Mindestanforderungen für alle anderen Unternehmen dar. Das darauf aufbauende Zusatzmodul ergänzt die Inhalte des Basismoduls um weiterführende Berichtspflichten, die häufig von externen Stakeholdern wie Banken und Investor:innen angefragt werden. Ergänzend zu den Berichtsanforderungen der beiden Module enthält der Standard eine praktische Leitlinie (Guidance), die Unternehmen bei der Umsetzung der Anforderungen unterstützt. Im Weiteren wird dargestellt, wie die Inhalte des VSME-Standards in der neuen DNK-Checkliste aufgegriffen werden.

Jedem Thema der neuen DNK-Checkliste wurden, wie aus Tabelle 1 ersichtlich, ein oder mehrere Themen des VSME-Standards zugeordnet. So können beispielsweise die VSME-Themen Energie und Treibhausgasemissionen (B3), THG-Reduktionsziele und Übergang für den Klimaschutz (C3), sowie Klimabedingte Risiken (C4) dem DNK-Thema 11 „Klimawandel“ zugeordnet werden. Die Struktur innerhalb der Elemente eines DNK-Themas orientiert sich grundsätzlich an der Struktur des VSME-Standards: Jede Angabe dort spiegelt sich in einer DNK-Angabe wider. So setzt sich DNK 13 beispielsweise in Bezug auf das Umweltthema „Wasser- und Meeresressourcen“ aus zwei Angaben, „Wasserentnahme“ sowie „Erheblicher Wasserverbrauch“, zusammen, was der Zahl der Angaben im VSME-Standard entspricht.

Nutzer:innen der DNK-Checkliste sind aufgefordert, die DNK-Angaben grundsätzlich sequentiell zu bearbeiten, und folgen so der Struktur, die im VSME-Standard vorgesehen ist. Ein wesentlicher Unterschied der DNK-Checkliste gegenüber dem VSME-Standard besteht im Umgang mit der Hilfestellung. Im VSME-Standard ist diese als zusammenhängende Einheit dem Basismodul und dem Zusatzmodul stets nachgestellt. Es ist zu erwarten, dass diese Struktur es Nutzer:innen bei der

Anwendung des VSME-Standards an vielen Stellen erschwert, die Hilfestellung zu einem Nachhaltigkeitsaspekt auf einen Blick zu erfassen. In der DNK-Checkliste sind die Hilfestellungen deshalb in den thematischen Kontext eingegliedert. Die mit der jeweiligen Angabe des VSME-Standards korrespondierende DNK-Angabe enthält auch alle notwendigen Informationen aus der Hilfestellung. Es ist also kein Wechseln zwischen Angaben und Hilfestellung mehr erforderlich. In der DNK-Checkliste können vielmehr alle zusammengehörigen Anforderungen auf einen Blick erfasst werden. Dazu sind die Anforderungen in der vorliegenden PDF-Version der DNK-Checkliste tabellarisch in zwei Spalten gegliedert. Die erste Spalte beinhaltet die Kurzübersicht. Hier sind alle Angaben zusammengefasst, die sich auf das Berichten von Datenpunkten (Aspekte) beziehen, sowie Hinweise, die zur korrekten Interpretation dieser Angaben erforderlich sind. Die zweite Spalte („So geht’s“) hat ergänzenden Charakter. In ihr finden sich Anwendungshinweise, Beispiele, Definitionen, Berechnungshinweise und Erläuterungen. In der technischen Umsetzung der DNK-Checkliste in der DNK-Plattform wird nur der Text der ersten Spalte (Kurzübersicht) ständig als Eingabemaske angezeigt. Darin wird auf die ergänzenden Informationen der „So geht’s“-Spalte verwiesen, die in einem separaten Hilfebereich, dem „DNK-Assistenten“ bereitgestellt werden. Zudem lässt sich auf der DNK-Plattform zu allen Inhalten der Kurzübersicht der entsprechende VSME-Originaltext anzeigen.

Die zentralen Inhalte von Angaben in der Kurzübersicht sind die Aspekte. Diese enthalten Informationen zu den Berichtsanforderungen – sie können als Aufgaben verstanden werden, die berichtende Unternehmen bearbeiten müssen, um den Berichtsanforderungen zu entsprechen. Somit markiert der Begriff „Aspekt“ in der DNK-Checkliste stets Informationen zu Datenpunkten.

Die Rolle der ersten Spalte: Aufbau und Bestandteile

Die erste Spalte der DNK-Checkliste bereitet die Anforderungen der Nachhaltigkeitsberichterstattung gemäß dem VSME-Standard übersichtlich, verständlich und anwenderfreundlich auf. Sie bietet eine klare, einfache Darstellung der Absätze im VSME-Standard in Form von Aspekten und hebt deren wesentlichen Inhalte hervor. Dabei wird der Fokus auf eine prägnante und leicht verständliche Sprache gelegt, ohne dass die inhaltliche Genauigkeit der Vorgaben verloren geht. Die Inhalte der ersten Spalte sind in drei Kategorien unterteilt: (1) „Darum geht’s“, (2) Aspekte, (3) Hinweise. Die inhaltliche Darstellung der Kategorien folgt einer einheitlichen Struktur (weiter unten ausführlich beschrieben). Innerhalb jedes DNK-Themas beginnt das zugehörige VSME-Thema mit einem einleitenden Satz in Form eines *Darum geht’s*-Abschnittes. Grundsätzlich werden danach die zwei Module des jeweiligen VSME-Standards, also das Basis- und das Zusatzmodul, in Form sogenannter B- und C-Aspekte aufgegriffen. B-Aspekte beziehen sich auf die Inhalte des Basismoduls, während C-Aspekte den Anforderungen des Zusatzmoduls entsprechen. Innerhalb einer VSME-Angabe (z. B. B1 – Grundlagen für die Erstellung) sind die jeweiligen Aspekte fortlaufend mit arabischen Ziffern nummeriert (z. B. B-Aspekt 1, B-Aspekt 2). Jeder dieser Aspekte entspricht inhaltlich einem Absatz des VSME-Standards (z.B. entspricht unter B1 der B-Aspekt 1 Absatz 24. und der B-Aspekt 2 Absatz 25.).

Auch wenn der VSME-Standard grundsätzlich freiwillig ist, enthält er dennoch unterschiedliche Verbindlichkeitsstufen innerhalb seiner Berichtsanforderungen. Angaben, die mit „können“ oder „kann“ (im Original: *may*) formuliert sind, gelten ausdrücklich als optionale Informationen. Alle übrigen Angaben sind demgegenüber standardmäßig verpflichtend (*shall*) sofern sich das Unternehmen zur Anwendung des VSME entscheidet. Zusätzlich enthält der Standard den sogenannten „Falls-zutreffend“-Grundsatz. Angaben die unter diesen Grundsatz fallen, sind nur bei Einschlägigkeit für das jeweilige Unternehmen verpflichtend zu berichten.

Diese kontextabhängigen Angaben sind in der DNK-Checkliste durch das fettgedruckte Wort „**Falls**“ kenntlich gemacht und werden mit einem Anwendungshinweis näher erläutert. Angaben nach dem „Falls-zutreffend“-Grundsatz können sich dabei sowohl auf ganze Aspekte als auch nur auf einzelne Datenpunkte innerhalb eines Aspektes beziehen. Im Folgenden werden die drei Kategorien der ersten Spalte beschrieben.

(1) Darum geht's

Ein *Darum geht's*-Element dient der Einführung in die zentralen Inhalte einer VSME-Angabe und steht am Anfang jeder Angabe. Es macht die Bedeutung und Zielsetzung der Berichtsanforderung einer Angabe greifbar, indem es die wesentlichen Inhalte kurz und präzise zusammenfasst.

Beispiel eines Darum-geht's-Elements (DNK-Thema 16 Arbeitskräfte des Unternehmens):

Arbeitskräfte – Allgemeine Merkmale (B8)

„Darum geht's (VSME Abs. 39–40 – Basismodul): In dieser Angabe geht es um die Offenlegung der Anzahl der Beschäftigten nach Beschäftigungsart, Geschlecht und Land sowie eventueller Mitarbeiter:innenfluktuation während des Berichtszeitraums.“

Das obige *Darum geht's*-Beispiel verdeutlicht, dass das Ziel dieser Angabe darin besteht, bestimmte Datenpunkte bezüglich der Arbeitskräfte des berichtenden Unternehmens in einer bestimmten Granularität offenzulegen.

(2) Aspekte

Aspekte bestehen aus einem oder mehreren eigenständig zu berichtenden Datenpunkten innerhalb einer VSME-Angabe. Sie decken spezifische Fragestellungen ab. Jeder *Aspekt* korrespondiert mit einem Absatz im VSME-Standard.

Beispiel eines Aspektes (DNK-Thema 13 Wasser- und Meeresressourcen):

Wasser (B6)

B-Aspekt 1 (VSME Abs. 35 – Basismodul): Wasserentnahme

„Wie hoch ist Ihre gesamte Wasserentnahme, also die Menge an Wasser, die innerhalb der Grenzen Ihres Unternehmens (oder Ihrer Anlage) entnommen wird? Wie hoch ist dabei die Wassermenge, welche an Standorten in Gebieten mit hohem Wasserstress entnommen wird? Weisen Sie diese separat aus.“

Beispiel eines Aspektes (DNK-Thema 13 Wasser- und Meeresressourcen):

Wasser (B6)

B-Aspekt 2 (VSME Abs. 36 – Basismodul): Erheblicher Wasserverbrauch

*„**Falls** Sie Produktionsprozesse betreiben, die erhebliche Mengen an Wasser verbrauchen (z. B. thermische Energieprozesse wie Trocknung oder Stromerzeugung, Warenproduktion, landwirtschaftliche Bewässerung usw.): Wie hoch ist Ihr Wasserverbrauch? Dieser berechnet sich als die Differenz zwischen der Wasserentnahme und der Ableitung von Wasser aus Ihren Produktionsprozessen.“*

(3) Hinweise

Hinweise sind Zusatzinformationen, die zwar keinen eigenen Datenpunkt darstellen, aber dennoch für die Erfüllung eines Aspektes von wesentlicher Bedeutung sind. Im VSME-Standard sind dies eigene Absätze, weisen jedoch Hinweischarakter auf und sind dementsprechend in der DNK-Checkliste als untergeordneter Hinweis dargestellt. Daher sind *Hinweise* in der ersten Spalte stets als der untergeordnete Teil eines Aspektes zu verstehen.

Beispiel eines Aspektes mit zugehörigem Hinweis (DNK-Thema 11 Klimawandel):

Energie und Treibhausgasemissionen (B3)

C-Aspekt 1 (VSME Abs. 50 Zusatzmodul):

„Je nach Art der von Ihrem Unternehmen durchgeführten Tätigkeiten kann die Angabe einer Quantifizierung der Scope-3-Treibhausgasemissionen angemessen sein (siehe Abs. 10 im Bereich Ziele, Aufbau, Grundsätze des VSME-Standards), damit relevante Informationen über die Auswirkungen Ihrer Wertschöpfungskette auf den Klimawandel zugänglich sind.“

Hinweis (VSME Abs. 51 – Zusatzmodul):

Scope-3-Emissionen sind indirekte THG-Emissionen (außerhalb von Scope 2), die aus der Wertschöpfungskette Ihres Unternehmens entstehen. Sie ergeben sich aus Aktivitäten, die den Tätigkeiten Ihres Unternehmens vorgelagert sind (z. B. eingekaufte Waren und Dienstleistungen, erworbene Anlagegüter, Transport eingekaufter Waren usw.), sowie Aktivitäten, die Ihren Tätigkeiten nachgelagert sind (z. B. Transport und Vertrieb Ihrer Produkte, Nutzung verkaufter Produkte, Investitionen usw.).

Die Rolle der zweiten Spalte: Aufbau und Bestandteile

Die zweite Spalte der DNK-Checkliste ergänzt und erläutert die in der Kurzübersicht dargestellten Anforderungen. Dabei bietet die zweite Spalte insbesondere praktische Unterstützung für die Umsetzung. Ein besonderes Merkmal der „So geht’s“-Spalte ist die Angabe von Quellen. Diese können aus dem VSME-Standard selbst oder aus externen Standards wie dem THG-Protokoll oder den Empfehlungen der Science Based Targets initiative (SBTi) stammen. In einigen Fällen wurden eigene Ausführungen eingefügt, die mit der Quellenangabe „DNK (2025)“ gekennzeichnet sind. Dieser klare Aufbau der Quellenangaben gewährleistet Transparenz und Nachvollziehbarkeit für die Nutzer:innen.

Die Inhalte der zweiten Spalte sind in fünf Kategorien unterteilt: (1) Anwendungshinweise, (2) Definitionen, (3) Beispiele, (4) Berechnungshinweise und (5) Erläuterungen. Diese Kategorien folgen einer einheitlichen Struktur, die im Folgenden beschrieben wird.

(1) Anwendungshinweise

Anwendungshinweise sind ein zentraler Bestandteil der „So geht’s“-Spalte und haben erklärenden Charakter. Sie geben detaillierte Informationen darüber, wie die Anforderungen aus der ersten Spalte umgesetzt werden sollten. Die Anwendungshinweise stammen aus folgenden Quellen:

- Hilfestellung (Guidance) des VSME-Standards: Diese Anwendungshinweise basieren direkt auf der offiziellen Hilfestellung des VSME-Standards. Sie sind jeweils mit dem entsprechenden Absatz der Hilfestellung gekennzeichnet (z. B. Anwendungshinweis (Abs. 70)).
- DNK: Im Austausch mit Stakeholder:innen wurden zusätzliche, über die bestehende Hilfestellung hinausgehende Erklärungsbedarfe identifiziert. In diesen Fällen hat der DNK ergänzende Anwendungshinweise erarbeitet.

Beispiel für die Struktur der Anwendungshinweise (DNK-Thema 16 Arbeitskräfte des Unternehmens)

Arbeitskräfte – Allgemeine Merkmale (B8)

Anwendungshinweis zu B-Aspekt 1c / Abs. 39: „Falls-zutreffend“-Grundsatz

„B-Aspekt 1c / Abs. 39 ist nur relevant, wenn Ihr Unternehmen in mehr als einem Land tätig ist und [...]“.

Quelle: DNK (2025).

Beispiel für die Struktur der Anwendungshinweise (DNK-Thema 11 Klimawandel)

Energie und Treibhausgasemissionen (B3) Anwendungshinweis (VSME-Leitlinien, Abs. 30) zu B-Aspekt 2 / Abs. 30: ISO 14064-1 Norm

„Sie können als Alternative zum THG-Protokoll auf ISO 14064-1 zurückgreifen, sofern dieser Standard besser zu Ihren Berichtsanforderungen passt.“

Quelle: Empfehlung der Kommission, Anhang II, Abs. 30 (2025).

Die Anwendungshinweise im obigen Beispiel zeigen, dass die Informationen sowohl regulatorische als auch praktische Anwendungsaspekte abdecken. So wird im ersten Beispiel verdeutlicht, dass der Datenpunkt unter B-Aspekt 1c unter den „Falls-zutreffend“-Grundsatz fällt und daher nur bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen zu berichten ist. Die Struktur der Verweise (z. B. *Anwendungshinweis (VSME-Leitlinien, Abs. 30) zu B-Aspekt 2 / Abs. 30: ISO 14064-1 Norm*) erleichtert es zudem, Inhalte aufzufinden und zuzuordnen.

(2) Definitionen

Definitionen in der zweiten Spalte dienen der Begriffsklärung bei erläuterungswürdigen Begriffen, die in der ersten oder zweiten Spalte verwendet werden. Definitionen bieten eine präzise und oftmals standardisierte Beschreibung, die den Unternehmen hilft, die Anforderungen der DNK-Checkliste korrekt zu interpretieren. Der Großteil der Definitionen stammt aus Annex 1, Anlage A der neuen Empfehlung der EU Kommission, in dem zahlreiche Begriffe näher definiert werden. Um weiterführende Definitionen bereitzustellen, wurden ergänzend externe Quellen wie das Treibhausgasprotokoll, ESRS Set 1 und das Fachwissen von Expert:innen herangezogen.

Beispiel für eine Definition (DNK-Thema 11 Klimawandel)

THG-Reduktionsziele und Übergang für den Klimaschutz (C3)

Definition: Zeithorizonte

„Bei der Erstellung des Nachhaltigkeitsberichts sollten Sie sich auf folgende Zeithorizonte beziehen: (a) kurzfristiger Zeithorizont: ein Jahr, (b) mittelfristiger Zeithorizont: zwei bis fünf Jahre, (c) langfristiger Zeithorizont: mehr als fünf Jahre.“

Quelle: Empfehlung der Kommission, Anhang I, Anlage A (2025).

Beispiel für eine Definition (DNK-Thema 11 Klimawandel)

THG-Reduktionsziele und Übergang für den Klimaschutz (C3)

Definition: Klimaintensive Sektoren

„Sektoren, die in Anhang I Abschnitte A bis H und Abschnitt L der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates aufgeführt sind (gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission). Dazu gehören: Land- und Forstwirtschaft, Fischerei, Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden, verarbeitendes Gewerbe/Herstellung von Waren, Energieversorgung, Wasserversorgung; Abwasser- und Abfallentsorgung, Bergbau/Bau, Handel, Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen, Verkehr und Lagerei sowie Grundstücks- und Wohnungswesen.“

Quelle: ESRS Set 1, Anhang II, Tabelle 2 (2024).

(3) Beispiele

Die *Beispiele* in der zweiten Spalte dienen dazu, abstrakte Anforderungen durch konkrete Fallbeispiele greifbarer zu machen. Sie sind ebenso gegliedert wie die *Definitionen*. Durch den direkten Bezug auf die Anforderungen in der ersten Spalte wird die praktische Anwendung erleichtert.

Beispiel für ein konkretes Beispiel (DNK-Thema 15 Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft)

Ressourcennutzung, Kreislaufwirtschaft und Abfallbewirtschaftung (B7)

Beispiel (VSME-Leitlinien, Abs. 106) zu B-Aspekt 2 / Abs. 38: Gefährliche Abfälle

„Beispiele für gefährliche Abfälle, die kleine Unternehmen anfallen, sind Batterien, gebrauchte Öle, Pestizide, quecksilberhaltige Geräte und Leuchtstofflampen.“

Quelle: Empfehlung der Kommission, Anhang II, Abs. 106 (2025).

Dieses Beispiel soll Unternehmen konkrete Anhaltspunkte zur Verfügung stellen, um zu entscheiden, welche Abfallarten typischerweise unter die Kategorie „gefährlich“ fallen können. Konkrete Beispiele dienen der Veranschaulichung und unterstützen insbesondere kleine Unternehmen dabei, die Anforderungen besser einzuordnen und auf ihre eigene Situation zu übertragen. Dadurch werden Unsicherheiten im Umgang mit dem Begriff „gefährliche Abfälle“ reduziert und die Umsetzung der Berichtspflicht erleichtert.

(4) Berechnung

Berechnungen sind ein technischer Bestandteil der zweiten Spalte, hier werden spezifische Berechnungsmethoden und Formeln für die Erfüllung bestimmter Anforderungen angeführt.

Beispiel einer Berechnung (DNK-Thema 3 Zentrale Verantwortung)

Geschlechtervielfalt im Leitungsorgan (C9)

Berechnungshinweis (VSME-Leitlinien, Abs. 179) zu C-Aspekt 1 / Abs. 65: Verhältnis der Geschlechtervielfalt

„Gemäß den Anforderungen der SFDR wird die Geschlechtervielfalt im Leitungsorgan als durchschnittliches zahlenmäßiges Verhältnis von weiblichen zu männlichen Mitgliedern berechnet.“

Quelle: Empfehlung der Kommission, Anhang II, Abs. 179 (2025).

$$\text{Verhältnis der Geschlechter} = \frac{\text{Anzahl weiblicher Mitglieder}}{\text{Anzahl männlicher Mitglieder}}$$

Berechnungsanleitungen wie die im obigen Beispiel stellen sicher, dass Unternehmen quantitative Anforderungen konsistent und nachvollziehbar erfüllen können.

(5) Erläuterungen

Erläuterungen dienen der inhaltlichen Klärung. Sie erklären zentrale Konzepte oder Zusammenhänge aus den Anforderungen, ohne eine konkrete Handlungsempfehlung zu geben.

Beispiel für eine Erläuterung (DNK-Thema 11 Klimawandel)

Energie und Treibhausgasemissionen (B3)

Erläuterung (VSME-Leitlinien, Abs. 35) zu B-Aspekt 2 / Abs. 30: Indirekte THG-Emissionen (Scope 2)

„Standortbezogene Scope-2-Emissionen umfassen Emissionen aus eingekauftem oder bezogenem und verbrauchtem Strom, aus Wärme, Dampf und Kühlung des berichtenden Unternehmens. Sie spiegeln die durchschnittliche Emissionsintensität der Stromnetze wider, in denen der Energieverbrauch stattfindet, und basieren größtenteils auf durchschnittlichen Netzemissionsfaktoren. Typische Quellen von Scope-2-Emissionen sind sämtliche Anlagen, die Strom (z. B. Elektromotoren, Beleuchtung, Gebäude etc.), Wärme (z. B. Heizung in industriellen Prozessen und Gebäuden), Dampf (z. B. industrielle Prozesse) und Kühlung (z. B. industrielle Prozesse, Gebäude) verbrauchen.“

Quelle: Empfehlung der Kommission, Anhang II, Abs. 35 (2025).

4. FAZIT

Mit der neuen DNK-Checkliste für das VSME-Modul steht Unternehmen, die freiwillig über Nachhaltigkeit berichten möchten, dafür ein strukturiertes, verständliches und kostenfreies Instrument zur Verfügung. Insbesondere kleine und mittlere Unternehmen (KMU) erhalten damit eine praxisorientierte Unterstützung und können die Anforderungen des VSME-Standards so nachvollziehbar in ihre Berichterstattung integrieren.

Vor dem Hintergrund aktueller Entwicklungen im Bereich der Nachhaltigkeitsregulierung, insbesondere durch das Omnibus-Gesetzgebungspaket und die damit einhergehende, voraussichtliche Einschränkung des CSRD-Anwendungsbereichs auf Unternehmen mit mehr als 1.000 Beschäftigten, gewinnt der VSME-Standard deutlich an Relevanz. Als freiwilliger Rahmen bietet er KMU die Möglichkeit, ihre Nachhaltigkeitsleistung strukturiert offenzulegen, ohne formaler Berichtspflicht zu unterliegen. Gleichzeitig fungiert der VSME-Standard durch den sogenannten Value Chain Cap voraussichtlich als Schutzmechanismus für Unternehmen in der Lieferkette, da größere Unternehmen künftig nur solche Informationen von ihren Zulieferern einfordern dürfen, die im VSME-Standard vorgesehen sind.

Die DNK-Checkliste greift diese Entwicklungen auf und bietet eine anwenderfreundliche, klar strukturierte Umsetzungshilfe, die auf Verständlichkeit und Anschlussfähigkeit an bestehende Berichtspraxen ausgelegt ist. Die systematische Hervorhebung der relevanten Datenpunkte, die thematische Gliederung sowie sprachliche Vereinfachungen tragen wesentlich dazu bei, dass sich die Inhalte leicht erschließen lassen.

Entwickelt in einem intensiven und mehrstufigen Stakeholder-Prozess, stellt die Checkliste sicher, dass zentrale Anforderungen des VSME-Standards korrekt abgebildet und gleichzeitig nutzergerecht vermittelt werden. Die Integration in die DNK-Plattform ermöglicht zudem eine technische Umsetzung, welche die individuelle Berichterstattung weiter erleichtert.

Insgesamt stellt die DNK-Checkliste ein niedrighschwelliges Angebot für Unternehmen dar, die sich freiwillig mit Nachhaltigkeit befassen wollen oder müssen. So kann sie bspw. bei der Vorbereitung und Erfüllung aktueller und zukünftiger Anforderungen von Finanzinstitutionen unterstützen. Ebenso bietet sie Unternehmen eine echte Hilfestellung, wenn sie ihre Position als verlässlicher Partner in nachhaltigkeitsorientierten Wertschöpfungsketten etablieren und sichern wollen. Damit wird die Lücke zwischen regulatorischen Vorgaben und betrieblicher Realität zunehmend geschlossen. Auf diese Weise kann die DNK-Checkliste für das VSME-Modul einen wichtigen Beitrag zur Verbreitung der freiwilligen, aber strukturierten Nachhaltigkeitsberichterstattung im gesamten Mittelstand leisten.

LITERATURVERZEICHNIS

Bassen, A., Lopatta, K., Alexander, E., Graumann, N., Wagner, R. & Wendland, F. (2025): Das neue DNK-Angebot für berichtspflichtige Unternehmen nach der CSRD (ESRS Set 1): Gutachten zur Weiterentwicklung und die neue DNK-Checkliste. Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH (Hrsg.). Online verfügbar unter: https://www.deutscher-nachhaltigkeitskodex.de/media/qxdI5fny/20250120_dnk-gutachten-und-checkliste-modul-1_final.pdf, zuletzt geprüft am 14.08.2025.

EFRAG (2024): Voluntary Sustainability Reporting Standard for non-listed SMEs (VSME). Online verfügbar unter: <https://www.efrag.org/sites/default/files/sites/webpublishing/SiteAssets/VSME%20Standard.pdf>, zuletzt geprüft am 14.08.2025.

Europäische Kommission (2025a): Kommission legt freiwilligen Standard für die Nachhaltigkeitsberichterstattung vor, um KMU zu entlasten. Online verfügbar unter: https://finance.ec.europa.eu/publications/commission-presents-voluntary-sustainability-reporting-standard-ease-burden-smes_en?prefLang=de&etrans=de, zuletzt geprüft am 14.08.2025.

Europäische Kommission (2025b): Fragen und Antworten: Empfehlung für einen freiwilligen Standard für die Nachhaltigkeitsberichterstattung für kleine und mittlere Unternehmen (VSME). Online verfügbar unter: https://finance.ec.europa.eu/publications/questions-and-answers-recommendation-voluntary-sustainability-reporting-standard-small-and-medium_en?prefLang=de&etrans=de, zuletzt geprüft am 14.08.2025.

DNK-Checkliste für die freiwillige Nachhaltigkeitsberichterstattung nach VSME

Das Dokument besteht aus zwei Teilen – aus der Checkliste und dem begleitenden Gutachten.
Im Folgenden finden Sie die Checkliste. Klicken Sie hier, um direkt zum Gutachten zu gelangen.



Zum Aufbau der Checkliste

- Die Inhalte der folgenden Checkliste werden in die **DNK-Plattform** integriert und bilden die Grundlage der Berichterstellung.
- Die Datenpunkte des VSME-Standards werden im VSME-Modul den **20 DNK-Themen** zugeordnet, die auch im CSRD-Modul für ESRS Set 1 für berichtspflichtige Unternehmen bestehen.
- Die Angaben des **Basismoduls** (B1–B11) und des **Zusatzmoduls** (Comprehensive Modul; C1–C11) werden thematisch zusammen dargestellt und können gemeinsam berichtet werden.
- Das Unternehmen wählt zu Beginn in der Plattform aus, ob es nur das **Basismodul** berichtet oder auch Informationen aus dem **Zusatzmodul** ergänzen möchte und bekommt die entsprechenden Datenpunkte angezeigt. Jede Angabe ist jedoch nur zu machen, wenn sie auf die besonderen Umstände des Unternehmens zutrifft.
- Das **Basismodul** richtet sich als Einstiegsmodul insbesondere an Kleinstunternehmen (KMU mit weniger als 10 Beschäftigten) und stellt für andere Unternehmen eine Mindestanforderung dar.
- Das **Zusatzmodul** enthält weitere Offenlegungen, damit die Informationsbedürfnisse von Geschäftspartner:innen – wie Investor:innen, Banken und Unternehmenskund:innen – über die im Basismodul enthaltenen Informationen hinaus umfassend abgedeckt werden. Die Offenlegungen in diesem Modul spiegeln die jeweiligen Verpflichtungen von Finanzmarktteilnehmer:innen und Unternehmenskund:innen gemäß den relevanten Gesetzen und Vorschriften wider. Sie berücksichtigen zudem die Informationen, die Geschäftspartner:innen, z. B. als (potenzielle:r) Lieferant:in oder (potenzielle:r) Kreditnehmer:in benötigen, um das Nachhaltigkeitsrisikoprofil Ihres Unternehmens zu bewerten.
- In der Spalte „**DNK-Checkliste nach VSME**“ sind die Anforderungen des Basis- und Zusatzmoduls verständlich formuliert. In der Spalte „**So geht's**“ werden Hilfestellungen zu beiden Modulen und weitergehende Informationen zur Verfügung gestellt. Zentrale Begriffe, zu denen es Definitionen und Erläuterungen gibt, sind farblich hervorgehoben.
- Die Anforderungen des VSME-Standards sind in der Spalte „DNK-Checkliste nach VSME“ in Form von **Aspekten** formuliert. Sie können als Aufgaben verstanden werden, die berichtende Unternehmen bearbeiten müssen, um den Berichterstattungsanforderungen zu entsprechen. Somit markiert ein „Aspekt“ in der DNK-Checkliste stets Informationen zu Datenpunkten und entspricht meist einem Absatz im VSME-Standard.
- In der Plattform können zusätzlich die Originaltexte der deutschen Übersetzung des VSME-Standards angezeigt werden.
- **„Falls-zutreffend“-Grundsatz:** Im Rahmen des VSME-Standards muss nicht jede einzelne Angabe gemacht werden, die im Standard genannt ist, sondern nur jene, für die Ihr Unternehmen die genannten Voraussetzungen erfüllt. Informationen, welche nur unter bestimmten Voraussetzungen zu geben sind, werden durch das Wort „falls“ (Engl. 'if') eingeleitet und durch das Dreieck-Symbol gekennzeichnet. Wird eine dieser Offenlegungen weggelassen, wird angenommen, dass sie nicht zutreffend ist.

Inhalt DNK-Checkliste nach VSME

	DNK-Thema	Angabe VSME	Seite
Allgemeines	DNK 1 – Allgemeine Informationen	Grundlagen für die Erstellung (B1)	22
	DNK 3 – Zentrale Verantwortung	Geschlechtervielfalt im Leitungsorgan (C9)	31
	DNK 6 – Unternehmensstrategie, Geschäftsmodell und Wertschöpfungskette	Strategie: Geschäftsmodell und Nachhaltigkeit - Zugehörige Initiativen (C1)	33
		Umsatzerlöse aus bestimmten Tätigkeiten und Ausnahme von EU-Referenzwerten (C8)	34
		Verfahrensweisen, Richtlinien und künftige Initiativen für den Übergang zu einer nachhaltigeren Wirtschaft (B2)	36
		Beschreibung der Verfahrensweisen, Richtlinien und künftige Initiativen für den Übergang zu einer nachhaltigeren Wirtschaft (C2)	43
Umwelt	DNK 11 – Klimawandel	Energie und Treibhausgasemissionen (B3)	46
		THG-Reduktionsziele und Übergang für den Klimaschutz (C3)	65
		Klimabedingte Risiken (C4)	72
	DNK 12 – Umweltverschmutzung	Verschmutzung von Luft, Wasser und Boden (B4)	75
	DNK 13 – Wasser- und Meeresressourcen	Wasser (B6)	86
	DNK 14 – Biologische Vielfalt und Ökosysteme	Biodiversität (B5)	95
	DNK 15 – Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft	Ressourcennutzung, Kreislaufwirtschaft und Abfallbewirtschaftung (B7)	100
Soziales	DNK 16 – Arbeitskräfte des Unternehmens	Arbeitskräfte – Allgemeine Merkmale (B8)	108
		Zusätzliche (allgemeine) Merkmale der Arbeitskräfte (C5)	112
		Arbeitskräfte – Gesundheitsschutz und Sicherheit (B9)	115
		Zusätzliche Informationen über die Arbeitskräfte des Unternehmens – Richtlinien für die Achtung der Menschenrechte und diesbezügliche Prozesse (C6)	117
		Schwerwiegende Vorfälle im Zusammenhang mit Menschenrechten (C7)	119
		Arbeitskräfte – Vergütung, Tarifverhandlungen und Schulung (B10)	121
Governance	DNK 20 – Unternehmensführung	Verurteilungen und Geldstrafen wegen Korruption und Bestechung (B11)	126

▶ DNK 1 Allgemeine Informationen

Im Folgenden legen Sie offen, auf welchen Grundlagen Ihr Nachhaltigkeitsbericht basiert. Hierzu gehören insbesondere grundlegende Informationen zum Unternehmen, zur Berichtsstruktur und zum Umfang der Nachhaltigkeitsberichterstattung.

BASISMODUL

ZUSATZMODUL

DNK-Checkliste nach VSME

Grundlagen für die Erstellung (VSME B1)

Darum geht's (VSME Abs. 24–25, Basismodul): In dieser Angabe geht es um die Offenlegung zentraler Unternehmensinformationen zur VSME-Nachhaltigkeitsberichterstattung, einschließlich der Wahl des Berichtsmoduls, möglicher Ausschlüsse, des Konsolidierungsumfangs, grundlegender Unternehmensdaten und vorhandener Nachhaltigkeitszertifizierungen.

B-Aspekt 1 (VSME Abs. 24 – Basismodul): Wichtige Unternehmens- und Berichtskennzahlen

Geben Sie Folgendes an:

- a. Welche der folgenden Optionen haben Sie gewählt?
 - i. Basismodul;
 - ii. Basismodul und Zusatzmodul
- ▶ b. **Falls** Sie Informationen zu bestimmten Angaben auslassen, weil sie als **Verschluss-sachen** oder **vertraulich** gelten (siehe Abs. 19 im Bereich *Ziele, Aufbau, Grundsätze* des **VSME-Standards**): Um welche Angaben handelt es sich?
- c. Wurde der VSME-Nachhaltigkeitsbericht auf **individueller** Basis (d. h. der VSME-Bericht beschränkt sich ausschließlich auf Informationen Ihres Unternehmens), oder auf **kon-solidierter** Basis (d. h. der VSME-Bericht enthält Informationen über Ihr Unternehmen und seine Tochterunternehmen) erstellt?
- ▶ d. **Falls** es sich um einen konsolidierten VSME-Nachhaltigkeitsbericht handelt, stellen Sie eine Liste der darin erfassten Tochterunternehmen bereit, einschließlich ihrer eingetragenen Adressen;

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, etc.)

Anwendungshinweis: Modulauswahl

(zu B-Aspekt 1a. / Abs. 24a.)

Das Basismodul richtet sich als Einstiegsmodul insbesondere an Kleinunternehmen (KMU mit weniger als 10 Beschäftigten) und stellt für andere Unternehmen eine Mindestanforderung dar. Es enthält die wichtigsten Nachhaltigkeitsinformationen. Entscheidend ist, wofür die Informationen gebraucht werden und an wen sie gerichtet sind. Unternehmen die bspw. Informationen für Banken, Investor:innen oder Geschäftspartner:innen bereitstellen wollen oder müssen, sollten zusätzlich das Zusatzmodul anwenden. Dieses baut auf dem Basismodul auf und enthält ergänzende Angaben. Quellen: Empfehlung der Kommission, Anhang I, Abs. 5 (2025); Bassen, A.; Beiersdorf, K.; Fink, C. und Lopatta, K., in Freiberg/Lanfermann (Hrsg.), Haufe ERSR-Kommentar, 3. Auflage, 2025, Kapitel 3.5 Angabepflichten

Definition: „Verschlussachen“

EU-Verschlussachen sind gemäß der Definition im **Beschluss des Rates vom 23. September 2013 über die Sicherheitsvorschriften für den Schutz von EU-Verschlussachen (2013/488/EU)** oder von einem Mitgliedstaat als solche eingestuft und gemäß Anlage B dieses Beschlusses gekennzeichnet. „EU-Verschlussachen“ bezeichnet alle mit einem EU-Geheimhaltungsgrad gekennzeichneten Informationen, deren unbefugte Weitergabe den Interessen der Europäischen Union oder eines oder mehrerer ihrer Mitgliedstaaten in unterschiedlichem Maße schaden könnte. Verschlussachen können in vier Geheimhaltungsgrade eingestuft werden: TOP SECRET, SECRET, CONFIDENTIAL, RESTRICTED (wie in dem Beschluss des Rates definiert). Quelle: Empfehlung der Kommission, Anhang I, Anlage A (2025)

Kurzübersicht

- e. Geben Sie folgende Informationen an:
- die Rechtsform;
 - NACE-Code(s)** zur Klassifikation der Wirtschaftszweige;
 - Bilanzsumme (in Euro);
 - Umsatzerlöse (in Euro);
 - Zahl der **Beschäftigten** als Personenanzahl oder in Vollzeitäquivalenten;
 - Land der Hauptgeschäftstätigkeit und Standort des/der wesentlichen Vermögenswerte(s);
 - Geoposition der eigenen, gepachteten oder verwalteten **Standorte**.

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, etc.)

Definition: „Vertrauliche Information“

Vertrauliche Informationen im Sinne der Verordnung (EU) 2021/697 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2021 zur Einrichtung des Europäischen Verteidigungsfonds.

Der Begriff „vertrauliche Informationen“ bezeichnet Informationen und Daten, einschließlich Verschlusssachen, die aufgrund von Verpflichtungen gemäß Unionsrecht oder nationalem Recht zum Schutz der Privatsphäre oder der Sicherheit einer natürlichen oder juristischen Person vor unbefugtem Zugriff oder unbefugter Weitergabe zu schützen sind.

Quelle: Empfehlung der Kommission, Anhang I, Anlage A (2025)

Anwendungshinweis (VSME-Leitlinien, Abs. 19): Vertrauliche und/oder Verschlusssachen

(zu B-Aspekt 1b. / Abs. 24b.)

Wenn bestimmte Angaben weggelassen wurden, weil sie als vertraulich oder als Verschlusssache im Sinne der oben genannten Definitionen gelten, ist dies gemäß Abs. 19 (im Bereich *Ziele, Aufbau, Grundsätze* des **VSME-Standards**) zulässig. In diesem Fall ist im Bericht unter B-Aspekt 1b. / Abs. 24b. anzugeben, welche Angaben dies aufgrund ihrer vertraulichen oder geheimen Natur betrifft, weil ihre Offenlegung rechtlich oder aus Sicherheitsgründen nicht zulässig ist. Dazu zählen bspw. Daten, die dem Schutz der Privatsphäre, der nationalen Sicherheit oder dem Schutz vor unbefugtem Zugriff unterliegen.

Quelle: DNK (2025); Empfehlung der Kommission, Anhang I, Abs. 19 (2025)

Anwendungshinweis: ► „Falls-zutreffend“-Grundsatz

(zu B-Aspekt 1b. / Abs. 24b.)

Diese Angabe ist nur relevant, wenn Informationen im Bericht bewusst weggelassen wurden, weil sie als vertraulich oder als Verschlusssache im Sinne von Abs. 19 (im Bereich *Ziele, Aufbau, Grundsätze* des **VSME-Standards**) und den Definitionen aus Appendix A gelten. Der Datenpunkt betrifft Sie, wenn Offenlegungspflichten (z. B. zu Kennzahlen, Lieferketten oder Governance-Strukturen) aus rechtlichen, sicherheitsrelevanten oder datenschutzrechtlichen Gründen nicht erfüllt werden dürfen. Wenn bspw. bestimmte Umsatzzahlen oder Standorte nicht offengelegt werden, weil sie militärische Geschäftsbereiche betreffen oder Betriebsgeheimnisse offenbaren könnten, ist dies unter B-Aspekt 1b. / Abs. 24b. anzugeben. Trifft dies auf Ihr Unternehmen nicht zu, ist keine Angabe erforderlich.

Quelle: DNK (2025)

DNK-Checkliste nach VSME

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, etc.)

Erläuterung: Konsolidierte vs. individuelle Berichterstattung*(zu B-Aspekt 1c. / Abs. 24c.)*

Wenn ein Unternehmen mehrere Tochtergesellschaften besitzt, können alle Daten und Informationen dieser Firmen in einem konsolidierten Bericht zusammengefasst und gemeinsam dargestellt werden. So ergibt sich ein Gesamtbild der Unternehmensgruppe.

Im Gegensatz dazu zeigt ein individueller Bericht nur, was im einzelnen (Mutter-)Unternehmen passiert ist, die Tochterfirmen bleiben unberücksichtigt.

Quelle: DNK (2025)

Anwendungshinweis: ► „Falls-zutreffend“-Grundsatz*(zu B-Aspekt 1d. / Abs. 24d.)*

Diese Angabe ist nur relevant, wenn Sie einen konsolidierten Nachhaltigkeitsbericht erstellen, d. h. wenn neben dem berichtenden Unternehmen auch eine oder mehrere Tochtergesellschaften einbezogen werden. In diesem Fall sind die einbezogenen Tochterunternehmen samt eingetragener Adressen aufzulisten. Wenn Ihr Unternehmen bspw. eine Holdingstruktur mit mehreren Tochtergesellschaften hat und die Berichterstattung konsolidiert erfolgt, dann muss diese Angabe gemacht werden. Sollten Sie sich unter B-Aspekt 1c. / Abs. 24c.) dazu entschlossen haben diesen Bericht auf individueller Basis zu erstellen, ist keine Angabe erforderlich.

Quelle: DNK (2025)

Anwendungshinweis: Einheitliche Konzernangaben*(zu B-Aspekt 1e. / Abs. 24e.)*

Wenn Sie einen konsolidierten Nachhaltigkeitsbericht erstellen, werden in B-Aspekt 1e. / Abs. 24e. im Gegensatz zu anderen Angaben nur einheitliche Konzernangabe gemacht. So kann beispielsweise nur eine Rechtsform angegeben werden – maßgeblich ist hier die der Muttergesellschaft, da sie als verantwortliche Berichtseinheit gilt. Auch bei anderen Berichtsinhalten, bei denen keine getrennte Darstellung vorgesehen ist, müssen die Informationen der einbezogenen Unternehmen vorab zusammengeführt werden. Die Veröffentlichung erfolgt dann in Form einer konsolidierten Gesamtsumme. Eine freiwillige Aufschlüsselung ist im Rahmen der Kontextualisierung über „Weiterführende Informationen“ der Datenpunkte dennoch möglich.

Quelle: DNK (2025)

DNK-Checkliste nach VSME

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, etc.)

Anwendungshinweis (VSME-Leitlinien, Abs. 4): Rechtsform*(zu B-Aspekt 1e.i. / Abs. 24e.i.)*

Bei der Angabe der Rechtsform des Unternehmens gemäß nationalem Recht nach B-Aspekt 1e.i./Abs. 24e.i. können Sie eine der folgenden Unternehmensstrukturen auswählen. Unter „Sonstige“ können Sie bspw. Rechtsformen wie die der Aktiengesellschaft, SE oder Weitere angeben

- a. Gesellschaft mit beschränkter Haftung
- b. Einzelunternehmen
- c. Partnerschaftsgesellschaft
- d. Genossenschaft
- e. Sonstige (bitte entsprechend den länderspezifischen Rechtsformen angeben).

Quelle: DNK (2025); Empfehlung der Kommission, Anhang II, Abs. 4 (2025)

Erläuterung (VSME-Leitlinien, Abs. 5): NACE-Code(s)*(zu B-Aspekt 1e.ii. / Abs. 24e.ii.)*

Bei der Angabe des/der NACE-Codes Ihres Unternehmens gemäß B-Aspekt e.ii / Abs. 24e.ii. ist auf die **Statistische Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft** (Nomenclature statistique des Activités économiques dans la Communauté Européenne – NACE) Bezug zu nehmen. Die NACE-Codes bieten einen standardisierten Rahmen für die Klassifizierung von Wirtschaftstätigkeiten nach Wirtschaftszweigen und ermöglichen so Vergleichbarkeit und somit ein gemeinsames Verständnis in den verschiedenen EU-Ländern.

Quelle: Empfehlung der Kommission, Anhang II, Abs. 5 (2025)

Anwendungshinweis (VSME-Leitlinien, Abs. 6): Informationen zu NACE-Codes*(zu B-Aspekt 1e.ii. / Abs. 24e.ii.)*

NACE-Codes bestehen aus einer Ziffernfolge, die je nach dem Grad der Spezifität, mit dem die Wirtschaftstätigkeit identifiziert wird, zwischen 2 und 5 Ziffern lang ist. Die Liste der NACE-Codes ist im folgenden Dokument zu finden: **Verordnung (EG) Nr. 1893/2006**.

DNK-Checkliste nach VSME

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, etc.)

Level-Nr.	Bezeichnung	Beschreibung
1	Abschnitt	Die Abschnitte werden mit einem Buchstaben gekennzeichnet und bezeichnen 21 allgemeine Wirtschaftsbereiche wie Landwirtschaft, verarbeitendes Gewerbe oder Handel.
2	Abteilung	Die Abteilung wird durch einen zweistelligen numerischen Code gekennzeichnet und bezeichnet einen bestimmten Wirtschaftszweig innerhalb des allgemeinen Wirtschaftsbereichs. Insgesamt gibt es 88 Abteilungen.
3	Gruppe	Die Gruppe wird durch einen dreistelligen numerischen Code (auch unter Berücksichtigung der beiden Ziffern für die Abteilung) gekennzeichnet und bezeichnet einen bestimmten Bereich innerhalb des Wirtschaftszweigs. Es gibt etwa 270 Gruppen.
4	Klasse	Die Klasse wird durch einen vierstelligen numerischen Code (unter Berücksichtigung der Ziffern für Abteilung und Gruppe) gekennzeichnet und bezeichnet eine spezifische Tätigkeit innerhalb der Gruppe. Es gibt etwa 450 Klassen.

Quelle: Empfehlung der Kommission, Anhang II, Abs. 6 (2025)

Anwendungshinweis: NACE-Code(s)

(zu B-Aspekt 1e.ii. / Abs. 24e.ii.)

Geben Sie den NACE-Code Ihrer Hauptgeschäftstätigkeit an. Falls Ihr Unternehmen mehreren Hauptgeschäftstätigkeiten zugeordnet werden kann, nennen Sie alle zutreffenden Codes.

Quelle: Bassen, A.; Beiersdorf, K.; Fink, C. und Lopatta, K., in Freiberg/Lanfermann (Hrsg.), Haufe ERS-Kommentar, 3. Auflage, 2025, Kapitel 3.5 Angabepflichten

DNK-Checkliste nach VSME

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, etc.)

Anwendungshinweis: Bilanzsumme*(zu B-Aspekt 1e.iii. / Abs. 24e.iii.)*

Sollte Ihnen keine Bilanzsumme vorliegen da Sie keine Bilanz erstellen, können Sie stattdessen eine geeignete alternative Kennzahl verwenden, die einen ähnlichen Überblick über die wirtschaftliche Größenordnung Ihres Unternehmens gibt (z. B. eine interne Vermögensübersicht oder Schätzung über die Buchhaltung). Sie können in diesem Fall kurz erläutern, welche alternative Kennzahl Sie verwenden und wie diese ermittelt wurde.

Quelle: Bassen, A.; Beiersdorf, K.; Fink, C. und Lopatta, K., in Freiberg/Lanfermann (Hrsg.), Haufe ERS-Kommentar, 3. Auflage, 2025, Kapitel 3.5 Angabepflichten

Definition: „Beschäftigte“

Einzelpersonen, die mit dem Unternehmen in einem Beschäftigungsverhältnis stehen, das den nationalen Rechtsvorschriften oder Gepflogenheiten entspricht.

Quelle: Empfehlung der Kommission, Anhang I, Anlage A (2025)

Berechnung (VSME-Leitlinien, Abs. 7): Vollzeitäquivalent*(zu B-Aspekt 1e.v. / Abs. 24e.v.)*

Bei der Angabe der Zahl der Beschäftigten gemäß B-Aspekt 1e.v. / Abs. 24e.v. bezeichnet das Vollzeitäquivalent (VZÄ) die Anzahl der Vollzeitstellen in einem Unternehmen. Es wird berechnet, indem die geplante Arbeitszeit eines Beschäftigten (tatsächlich geleistete Stunden pro Woche) durch die für eine Vollzeitstelle festgelegten Wochenstunden des Unternehmens geteilt werden.

Beispiel: Ein Beschäftigter, der in einem Unternehmen, in dem eine Vollzeitstelle 40 Stunden umfasst, 25 Stunden pro Woche arbeitet entspricht einem VZÄ von 0,625 (25 Stunden/40 Stunden).

Quelle: Empfehlung der Kommission, Anhang II, Abs. 7 (2025)

Berechnung (VSME-Leitlinien, Abs. 8): Beschäftigtenzahl*(zu B-Aspekt 1e.v. / Abs. 24e.v.)*

Die Beschäftigtenzahl ist die Gesamtzahl der Beschäftigten des Unternehmens. Sie wird entweder als Stand am Ende des Berichtszeitraums oder als über den Berichtszeitraum hinweg ermittelten Durchschnittswert angegeben.

Quelle: Empfehlung der Kommission, Anhang II, Abs. 8 (2025)

DNK-Checkliste nach VSME

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, etc.)

Definition: „Standort“

Der Ort, an dem sich eine oder mehrere physische Anlagen befinden. Gibt es mehr als eine physische Anlage desselben oder verschiedener Eigentümer:innen oder Betreiber:innen und werden bestimmte Infrastrukturen und Einrichtungen gemeinsam genutzt, kann das gesamte Gebiet, in dem sich die physische Anlage befindet, einen Standort darstellen.

Quelle: Empfehlung der Kommission, Anhang I, Anlage A (2025)

Anwendungshinweis (VSME-Leitlinien, Abs. 9): Tabellenvorlage für Standortinformationen

(zu B-Aspekt 1e.vi. und vii. / Abs. 24e.vi. und vii.)

Bei der Angabe des Landes der Hauptgeschäftstätigkeit und des Standorts der wesentlichen Vermögenswerte gemäß B-Aspekt 1e.vi. und v.ii. / Abs. 24e.vi. und vii. legen Sie diese Informationen für jeden Ihrer Standorte mithilfe der folgenden Tabelle offen:

Standorte	Anschrift	Post-leizahl	Ort	Land	Koordinaten (Geoposition)
(z. B.) Geschäftssitz					
(z. B.) Lager					
(z. B.) Industrieanlage					
...					
...					

Quelle: Empfehlung der Kommission, Anhang II, Abs. 9 (2025)

Anwendungshinweis (VSME-Leitlinien, Abs. 10–11): Angabe der Geoposition

(zu B-Aspekt 1e.vii. / Abs. 24e.vii.)

Die Geoposition eines Unternehmens stellt einen wertvollen Datenpunkt für Stakeholder dar, um die mit dem KMU verbundenen Risiken und Chancen zu bewerten, insbesondere in Bezug auf Nachhaltigkeitsaspekte in den Bereichen Anpassung an den Klimawandel, Wasser, Ökosysteme und Biodiversität. Die Geoposition erfolgt mithilfe

DNK-Checkliste nach VSME

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, etc.)

von Flächenpunkten im Falle einzelner Einheiten bzw. Polygonpunkten, mit denen die Grenzen einer größeren, weniger einheitlichen Fläche, wie etwa eines landwirtschaftlichen Betriebs, einer Mine oder einer Anlage, abgesteckt werden. Alternativ können Sie auch eine Gruppe von Punkten angeben, um die betroffene Fläche leichter identifizieren zu können. Die räumlichen Punkte sind als Koordinaten mit fünf Dezimalstellen anzugeben (z. B. 0° 00' 0.036").

Quelle: Empfehlung der Kommission, Anhang II, Abs. 10–11 (2025)

Erläuterung: Polygonpunkte

(zu B-Aspekt 1e.vii. / Abs. 24e.vii.)

Ein Polygonpunkt ist ein einzelner Eckpunkt in einem Vieleck (Polygon), das auf einer Karte eine Fläche darstellt. In der Geoposition wird ein Polygon genutzt, um Gebiete oder Grundstücke räumlich einzugrenzen – z. B. ein Firmengelände, ein Waldstück oder ein Bergwerk. Jeder Polygonpunkt besteht aus Breiten- und Längengrad und markiert eine Kante oder Ecke der Fläche. Verbindet man mehrere dieser Punkte, entsteht ein geschlossener Umriss des Gebiets.

Quelle: Bassen, A.; Beiersdorf, K.; Fink, C. und Lopatta, K., in Freiberg/Lanfermann (Hrsg.), Haufe ESRS-Kommentar, 3. Auflage, 2025, Kapitel 3.5 Angabepflichten

Anwendungshinweis (VSME-Leitlinien, Abs. 12): Tools zur Offenlegung der Geoposition

(zu B-Aspekt 1e.vii. / Abs. 24e.vii.)

Bei der Offenlegung der Geoposition von eigenen, gepachteten oder verwalteten Standorten sind die Koordinaten dieser Standorte in einer Tabelle gemäß des Anwendungshinweises „Tabellenvorlage zu Standortinformationen“ (VSME-Leitlinien, Abs. 9) anzugeben. Zur Ermittlung der Koordinaten können auch geeignete Software-Tools oder Plattformen (z. B. Google Maps, Apple Maps) verwendet werden. Alternativ können auch geeignete Softwaretools oder Plattformen genutzt werden, um den Umriss oder die Fläche größerer Standorte genauer zu bestimmen.

Quelle: Empfehlung der Kommission, Anhang II, Abs. 12 (2025)

B-Aspekt 2 (VSME Abs. 25 – Basismodul): Nachhaltigkeitszertifizierungen

Falls Sie eine **Nachhaltigkeitszertifizierung** oder ein Nachhaltigkeitssiegel erhalten haben: Wie beschreiben Sie diese (einschließlich falls relevant, Herausgeber:in, Datums und Bewertung)?

Anwendungshinweis: ► „Falls-zutreffend“-Grundsatz

(zu B-Aspekt 2 / Abs. 25)

Diese Angabe ist relevant, wenn Ihr Unternehmen eine Nachhaltigkeitszertifizierung oder ein Nachhaltigkeitssiegel erhalten hat, das sich auf seine Hauptgeschäftstätigkeit

DNK-Checkliste nach VSME

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, etc.)

bezieht. Der Datenpunkt betrifft Sie, wenn Sie über ein anerkanntes Umwelt- oder Nachhaltigkeitssiegel verfügen, das bspw. von einer unabhängigen Organisation, einer staatlichen Stelle oder im Rahmen eines branchenspezifischen Standards vergeben wurde, z. B. das EU-Umweltzeichen für ein Produkt. Liegt keine entsprechende Zertifizierung und kein Siegel vor, ist keine Angabe erforderlich.

Quelle: DNK (2025)

Erläuterung (VSME-Leitlinien, Abs. 13): Nachhaltigkeitszertifizierung

(zu B-Aspekt 2 / Abs. 25)

Im Zusammenhang mit B-Aspekt 2 / Abs. 25 kann eine Nachhaltigkeitszertifizierung eingetragene Umweltzeichen aus einem EU-, nationalen oder internationalen Kennzeichnungssystem umfassen, die sich auf die Hauptgeschäftstätigkeit eines KMU beziehen.

Beispiel: Das EU-Umweltzeichen deckt bestimmte Produktkategorien ab, wie Textilien und Schuhe, Beläge (z. B. Holzfußböden), Reinigungs- und Körperpflegeprodukte, elektronische Geräte oder Möbel. Weitere Informationen stellen die [EU Ecolabel Product Groups](#) (engl.) und der [Product Catalogue](#) (engl.) zur Verfügung.

Quelle: Empfehlung der Kommission, Anhang II, Abs. 13 (2025)

► DNK 3 Zentrale Verantwortung

Im Folgenden legen Sie Informationen zu Ihrem Leitungsorgan offen. Diese beziehen sich insbesondere auf die Geschlechtervielfalt.

BASISMODUL

ZUSATZMODUL

DNK-Checkliste nach VSME

Geschlechtervielfalt im Leitungsorgan (VSME C9)

Darum geht's (VSME Abs. 65, Zusatzmodul): In dieser Angabe geht es darum, das Geschlechterverhältnis innerhalb des Leitungs- und/oder Aufsichtsgremiums des Unternehmens offenzulegen.

C-Aspekt 1 (VSME Abs. 65 – Zusatzmodul): Geschlechtervielfalt im Leitungs- und/oder Aufsichtsgremium

► **Falls** ein **Leitungsorgan** vorhanden ist: Wie ist dessen zahlenmäßiges Verhältnis der Geschlechter?

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, etc.)

Anwendungshinweis: ► „Falls-zutreffend“-Grundsatz

(zu C-Aspekt 1 / Abs. 65)

Diese Angabe ist nur relevant, wenn in Ihrem Unternehmen ein Leitungsorgan existiert, also z. B. ein Geschäftsführungs-, Vorstands-, Beirats- oder Aufsichtsgremium mit Entscheidungsbefugnis. Der Datenpunkt betrifft Sie, wenn eine solche Instanz formal eingerichtet ist, unabhängig davon, ob es sich um eine gesetzlich vorgeschriebene oder freiwillige Struktur handelt. Falls Ihr Unternehmen keine solche Struktur besitzt (z. B. bei Einzelunternehmen ohne formale Gremien), müssen Sie hier keine Angaben machen.

Quelle: DNK (2025)

Erläuterung (VSME-Leitlinien, Abs. 178): Leitungsorgan

(zu C-Aspekt 1 / Abs. 65)

Das **Leitungsorgan** ist die höchste Entscheidungsinstanz eines Unternehmens. Je nach Rechtsordnung und Rechtsform des Unternehmens kann das **Leitungsorgan** unterschiedliche Strukturen aufweisen.

Quelle: Empfehlung der Kommission, Anhang II, Abs. 178 (2025)

Beispiel: Leitungsorgan

(zu C-Aspekt 1 / Abs. 65)

- Bei einem Einzelunternehmen (z. B. ein Handwerksbetrieb) bspw. besteht das **Leitungsorgan** aus dem/der Inhaber:in selbst.
- Bei einer **GbR** besteht das **Leitungsorgan** aus dem Gesellschafterkreis, der gemeinschaftlich Entscheidungen trifft. Ein separates Aufsichtsgremium ist normalerweise nicht vorgesehen (gem. § 709 BGB).

DNK-Checkliste nach VSME

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, etc.)

- Bei einer **GmbH** besteht das **Leitungsorgan** bspw. aus der Geschäftsführung und ggf. dem Aufsichtsrat (gem. §6 und §52 GmbHG).
- Bei einer **Genossenschaft** besteht das **Leitungsorgan** bspw. aus den Vorstandsmitgliedern und in den meisten Fällen dem Aufsichtsrat (gem. §9 GenG).

Quelle: Bassen, A.; Beiersdorf, K.; Fink, C. und Lopatta, K., in Freiberg/Lanfermann (Hrsg.), Haufe ESRS-Kommentar, 3. Auflage, 2025, Kapitel 3.5 Angabepflichten

Berechnung (VSME-Leitlinien, Abs. 179): Verhältnis der Geschlechter

(zu C-Aspekt 1 / Abs. 65)

Gemäß den Anforderungen der **SFDR** wird die Geschlechtervielfalt im **Leitungsorgan** als durchschnittliches zahlenmäßiges Verhältnis von weiblichen zu männlichen Mitgliedern berechnet.

$$\text{Verhältnis der Geschlechter} = \frac{\text{Anzahl weiblicher Mitglieder}}{\text{Anzahl männlichen Mitglieder}}$$

Quelle: Empfehlung der Kommission, Anhang II, Abs. 179 (2025)

Beispiel (VSME-Leitlinien, Abs. 244): Verhältnis der Geschlechtervielfalt

(zu C-Aspekt 1 / Abs. 65)

Das Leitungsorgan eines bestimmten KMU besteht aus sechs Mitgliedern, darunter drei Frauen. Das Verhältnis der Geschlechter beträgt eins – für jedes weibliche Mitglied gibt es ein männliches Mitglied.

Quelle: Empfehlung der Kommission, Anhang II, Abs. 244 (2025)

► DNK 6 Unternehmensstrategie, Geschäftsmodell und Wertschöpfungskette

Im Folgenden legen Sie offen, wie Ihr Geschäftsmodell und Ihre Strategie aufgebaut sind und ob diese Nachhaltigkeitsaspekte berücksichtigen. Darüber hinaus machen Sie Angaben zu bestehenden Praktiken, Konzepten und zukünftigen Initiativen in Bezug auf Nachhaltigkeit. Zudem stellen Sie Informationen zu Umsatzerlösen in bestimmten Sektoren sowie Ausschlüssen aus EU-Referenzwerten bereit.

BASISMODUL

ZUSATZMODUL

DNK-Checkliste nach VSME

Strategie: Geschäftsmodell und Nachhaltigkeit – Zugehörige Initiativen (VSME C1)

Darum geht's (VSME Abs. 47, Zusatzmodul): In dieser Angabe geht es um die Offenlegung der zentralen Elemente des Geschäftsmodells und der Strategie des Unternehmens, einschließlich der angebotenen Produkte und Dienstleistungen, der relevanten Märkte, der bedeutenden Geschäftsbeziehungen sowie strategischer Aspekte mit Bezug zu Nachhaltigkeitsthemen.

C-Aspekt 1 (VSME Abs. 47 – Zusatzmodul): Strategie: Geschäftsmodell und Nachhaltigkeit – zugehörige Initiativen

Legen Sie die Kernelemente Ihres **Geschäftsmodells** und Ihrer Strategie in Form einer Beschreibung offen:

- Wie beschreiben Sie Ihre bedeutendsten Produkt- und/oder Dienstleistungsgruppen?
- Wie beschreiben Sie die für Sie bedeutsamen Märkte, in denen Sie tätig sind (z. B. B2B, Großhandel, Einzelhandel, Länder)?
- Wie beschreiben Sie Ihre wichtigsten **Geschäftsbeziehungen** (z. B. wichtige Lieferant:innen, Kund:innen und Vertriebskanäle)?
- **Falls** die Strategie Kernelemente enthält, die Nachhaltigkeitsthemen betreffen oder beeinflussen: Wie beschreiben Sie diese Elemente?

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, etc.)

Definition: „Geschäftsmodell“

Das Geschäftsmodell beschreibt das System, mit dem das Unternehmen durch seine Tätigkeiten Inputs in Outputs und Ergebnisse umwandelt, mit dem Ziel, kurz-, mittel- und langfristig die strategischen Ziele des Unternehmens zu erreichen und Werte zu schaffen. In ESRS wird der Begriff „Geschäftsmodell“ im Singular verwendet, allerdings wird anerkannt, dass Unternehmen über mehr als ein Geschäftsmodell verfügen können.

Quelle: **ESRS Set 1, Anhang II, Tabelle 2 (2024)**

Definition: „Geschäftsbeziehungen“

Geschäftsbeziehungen sind die Beziehungen des Unternehmens zu Geschäftspartner:innen, Betrieben in seiner Wertschöpfungskette und anderen nichtstaatlichen oder staatlichen Stellen, die unmittelbar mit seinen Geschäftstätigkeiten, Produkten oder Dienstleistungen in Zusammenhang stehen. Geschäftsbeziehungen beschränken sich nicht auf direkte Vertragsverhältnisse. Sie umfassen auch indirekte Geschäftsbeziehungen innerhalb der Wertschöpfungskette des Unternehmens, die über die erste Ebene hinausgehen, sowie Beteiligungen an Gemeinschaftsunternehmen oder Investitionen.

Quelle: **ESRS Set 1, Anhang II, Tabelle 2 (2024)**

Anwendungshinweis (VSME-Leitlinien, Abs. 148): Wichtige Geschäftsbeziehungen

(zu C-Aspekt 1c./Abs. 47c.)

Legen Sie bei der Beschreibung der wichtigsten Verbraucher- und Lieferant:innenbeziehungen gemäß C-Aspekt 1c./Abs. 47c. die geschätzte Anzahl der Lieferant:innen sowie die mit ihnen verbundenen Sektoren und geografischen Gebiete (d. h. Länder) offen.

Quelle: Empfehlung der Kommission, Anhang II, Abs. 148 (2025)

DNK-Checkliste nach VSME**Umsatzerlöse aus bestimmten Tätigkeiten und Ausnahme von EU-Referenzwerten (VSME C8)**

Darum geht's (VSME Abs. 63–64, Zusatzmodul): In dieser Angabe geht es um die Offenlegung von Umsatzerlösen in sensiblen Sektoren sowie um mögliche Ausschlüsse des Unternehmens aus EU-Referenzwerten, die mit dem Pariser Abkommen im Einklang stehen.

C-Aspekt 1 (VSME Abs. 63 – Zusatzmodul): Umsatzerlöse aus bestimmten Sektoren

► **Falls** Sie in einem oder mehreren der folgenden Sektoren tätig sind: Wie hoch sind Ihre entsprechenden Umsatzerlöse in diesem/diesen Sektor/en?

- umstrittene Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen);
- Anbau und Produktion von Tabak;
- Fossile Brennstoffe** (Kohle, Öl und Gas) – d.h., Sie erzielen Umsatzerlöse aus der Exploration, Förderung, Gewinnung, Herstellung, Verarbeitung, Lagerung, Raffinierung oder dem Vertrieb, einschließlich Transport, Lagerung und Handel von fossilen Brennstoffen gemäß Artikel 2 Nummer 62 der Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates. Dies schließt eine Aufschlüsselung der Umsatzerlöse aus Kohle, Erdöl und Erdgas ein;
- Herstellung von Chemikalien, falls Sie Hersteller:in von Pestiziden und anderen agrochemischen Erzeugnissen sind.

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, etc.)**Anwendungshinweis:** ► „Falls-zutreffend“-Grundsatz

(zu C-Aspekt 1d. / Abs. 47d.)

Diese Angabe ist relevant, wenn Ihre Unternehmensstrategie Elemente enthält, die sich auf Nachhaltigkeitsthemen beziehen oder diese beeinflussen, bspw. in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung (Governance). Wenn Ihr Unternehmen bspw. in seiner Strategie Maßnahmen zur CO₂-Reduktion, zur Einhaltung von Sozialstandards in der Lieferkette oder zur Einführung kreislaufwirtschaftlicher Ansätze formuliert hat, ist dies hier anzugeben. Weist Ihre Strategie keine expliziten Nachhaltigkeitsbezüge auf, ist keine Angabe erforderlich.

Quelle: DNK (2025)

Anwendungshinweis: ► „Falls-zutreffend“-Grundsatz

(zu C-Aspekt 1 / Abs. 63)

Diese Angabe ist nur relevant, wenn Ihr Unternehmen Umsatzerlöse in einem oder mehreren der in C-Aspekt 1 / Abs. 63 ausdrücklich genannten Sektoren erzielt. Der Datenpunkt betrifft Sie, wenn Ihr Unternehmen in einem dieser Sektoren tätig ist und daraus Umsatzerlöse generiert, auch wenn dies nur einen Teilbereich Ihres Geschäfts betrifft. Wenn Sie bspw. ein Handelsunternehmen sind, das mit Heizöl handelt, oder ein Chemieunternehmen, das Pflanzenschutzmittel produziert, müssen die entsprechenden Umsätze aufgeschlüsselt und berichtet werden. Der reine Handel oder die Verwendung der Chemikalien gemäß C-Aspekt 1d. / Abs. 63d. fällt nicht unter diese Berichtspflicht, sondern nur die Herstellung. Falls Sie in keinem dieser Sektoren tätig sind, ist hier keine Angabe erforderlich.

Quelle: DNK (2025)

Definition (VSME-Leitlinien, Abs. 175): Fossile Brennstoffe

(zu C-Aspekt 1c. / Abs. 63c.)

Fossile Brennstoffe im Sinne von Artikel 2(62) der [Verordnung \(EU\) 2018/1999](#) des Europäischen Parlaments und des Rates sind nicht erneuerbare, kohlenstoffbasierte Energiequellen wie feste Brennstoffe, Erdgas und Erdöl.

Quelle: Empfehlung der Kommission, Anhang II, Abs. 175 (2025)

DNK-Checkliste nach VSME

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, etc.)

C-Aspekt 2 (VSME Abs. 64 – Zusatzmodul): Ausschluss aus EU-Referenzwerten

Geben Sie an, ob Sie von EU-Referenzwerten ausgeschlossen sind, die im Einklang mit dem Pariser Abkommen stehen (wie in der Erläuterung „Ausschluss aus EU-Referenzwerten“ (VSME-Leitlinien, Abs. 177) der „So geht's“-Spalte beschrieben).

Definition: „Erneuerbare Energie“

Energie aus erneuerbaren, nichtfossilen Quellen, darunter Wind, Sonne (Solarthermie und Fotovoltaik), geothermische Energie, Umgebungsenergie, Gezeiten-, Wellen- und andere Meeresenergie, Wasserkraft, und Energie aus Biomasse, Deponiegas, Klär- und Biogas.

Quelle: Empfehlung der Kommission, Anhang I, Anlage A (2025)

Erläuterung (VSME-Leitlinien, Abs. 176): Herstellung von Chemikalien

(zu C-Aspekt 1d. / Abs. 63d.)

Die Herstellung von Chemikalien bezieht sich auf die im Anhang Abschnitt C Abteilung 20.2 der **Verordnung (EU) 2023/137** aufgeführten Tätigkeiten, d. h. die Herstellung von Schädlingsbekämpfungsmitteln und anderen Pflanzenschutzmitteln.

Quelle: Empfehlung der Kommission, Anhang II, Abs. 176 (2025)

Erläuterung (VSME-Leitlinien, Abs. 177): Ausschluss aus EU-Referenzwerten

(zu C-Aspekt 2 / Abs. 64)

Gemäß Artikel 12.1 und 12.2 der **Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818** sind die folgenden Unternehmen von den Paris-abgestimmten EU-Referenzwerten ausgeschlossen:

- Unternehmen, die 1 % oder mehr ihrer Umsatzerlöse aus der Exploration, dem Abbau, der Förderung, dem Vertrieb oder der Veredelung von Stein- und Braunkohle erzielen;
- Unternehmen, die 10 % oder mehr ihrer Umsatzerlöse aus der Exploration, Förderung, dem Vertrieb oder der Veredelung von Erdöl erzielen;
- Unternehmen, die 50 % oder mehr ihrer Umsatzerlöse aus der Exploration, Förderung, Herstellung oder dem Vertrieb von gasförmigen Brennstoffen erzielen;
- Unternehmen, die 50 % oder mehr ihrer Umsatzerlöse aus der Stromerzeugung mit einer THG-Emissionsintensität von mehr als 100 g CO₂-eq/kWh erzielen.

Quelle: Empfehlung der Kommission, Anhang II, Abs. 177 (2025)

DNK-Checkliste nach VSME

Verfahrensweisen, Richtlinien und künftige Initiativen für den Übergang zu einer nachhaltigeren Wirtschaft (VSME B2)

Darum geht's (VSME Abs. 26–28, Basismodul): In dieser Angabe geht es darum, dass das Unternehmen seine bestehenden Verfahrensweisen, Richtlinien und künftige Initiativen zur Förderung einer nachhaltigeren Wirtschaft offenlegt, einschließlich Maßnahmen zur Reduzierung negativer Auswirkungen auf Umwelt und Soziales sowie zur Verstärkung positiver Effekte.

B-Aspekt 1 (VSME Abs. 26 – Basismodul): Verfahrensweisen, Richtlinien und künftige Initiativen

Falls Sie spezifische Verfahrensweisen, Richtlinien oder künftige Initiativen für den Übergang zu einer nachhaltigeren Wirtschaft eingeführt haben, geben Sie an für welche Nachhaltigkeitsthemen Sie diese eingeführt haben und ob diese öffentlich zugänglich sind. Berücksichtigen Sie folgende Fragestellungen:

- Verfügen Sie über **Verfahrensweisen**? Diese können bspw. Bemühungen zur Reduzierung des Wasser- und Stromverbrauchs, zur Senkung der Treibhausgasemissionen (THG-Emissionen) oder zur Vermeidung von Umweltverschmutzung umfassen. Ebenso können Initiativen zur Verbesserung der Produktsicherheit, laufende **Maßnahmen** zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen und **Gleichbehandlung** am Arbeitsplatz, Schulungen für Ihre Arbeitskräfte im Bereich Nachhaltigkeit sowie Partnerschaften im Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsprojekten dazu gehören;
- Verfügen Sie über **Richtlinien** zu Nachhaltigkeitsaspekten und sind diese öffentlich zugänglich? Bestehen gesonderte Richtlinien in den Bereichen Umwelt, Soziales oder **Governance** die für Nachhaltigkeitsthemen angewendet werden?
- Gibt es **künftige Initiativen** zu Nachhaltigkeitsthemen oder zukunftsorientierte Pläne zu Nachhaltigkeitsaspekten, die sich in der Umsetzung befinden?
- Haben Sie **Ziele** definiert, um die Umsetzung der Richtlinien und den Fortschritt bei der Erreichung dieser Ziele zu überwachen?

Hinweis 1 (VSME Abs. 27 – Basismodul): Solche Verfahrensweisen, Richtlinien und künftigen Initiativen umfassen Maßnahmen, mit denen Sie negative **Auswirkungen** auf Menschen und die Umwelt verringern und positive Auswirkungen verstärken, um zu einer nachhaltigeren Wirtschaft beizutragen. Anlage B (der **Empfehlung der EU-Kommission, Anhang I**) enthält eine Liste möglicher Nachhaltigkeitsaspekte, die in dieser Angabe

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, etc.)

Anwendungshinweis: ► „Falls-zutreffend“-Grundsatz

(zu B-Aspekt 1 / Abs. 26)

Diese Angabe ist nur relevant, wenn Ihr Unternehmen konkrete Verfahrensweisen anwendet, Richtlinien entwickelt hat oder künftige Initiativen plant oder umsetzt. Der Datenpunkt betrifft Sie, wenn Ihr Unternehmen Maßnahmen im Umwelt-, Sozial- oder Governance-Bereich ergriffen hat, unabhängig davon, ob diese bereits umgesetzt, aktuell in Planung oder in einer Richtlinie beschrieben sind. Wenn Sie bspw. Energieeinsparmaßnahmen eingeführt, eine betriebliche Gleichstellungsrichtlinie veröffentlicht, eine Schulung zu Nachhaltigkeit durchgeführt oder ein Ziel zur CO₂-Reduktion definiert haben, ist dies anzugeben. Sollten Sie sich unter B-Aspekt 1a / Abs. 24a (Angabe B1) entschieden haben sowohl das Basismodul als auch das Zusatzmodul zu berichten, sollten Sie die Angaben hier mit den unter Angabe C2 zu berichtenden Angaben ergänzen. Wenn keine spezifischen Verfahrensweisen, Richtlinien oder geplanten Initiativen zu Nachhaltigkeitsthemen bestehen, ist hier keine Angabe erforderlich. Quelle: DNK (2025)

Definition: „Maßnahmen“

Maßnahmen bezieht sich auf i) Maßnahmen und Aktionspläne (einschließlich Übergangspläne), die durchgeführt werden, um sicherzustellen, dass das Unternehmen festgelegte Ziele erreicht, und mit denen das Unternehmen auf wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen reagiert; und ii) Entscheidungen, diese mit finanziellen, personellen oder technologischen Mitteln zu unterstützen. Quelle: Empfehlung der Kommission, Anhang I, Anlage A (2025)

Definition: „Governance“

Governance ist das System der Regeln, Praktiken und Prozessen, durch das ein Unternehmen gesteuert und kontrolliert wird. Quelle: Empfehlung der Kommission, Anhang I, Anlage A (2025)

Beispiel: Verfahrensweisen

(zu B-Aspekt 1 / Abs. 26)

Es gibt keine offizielle, einheitliche Definition des Begriffs „Verfahrensweisen“. Im Sinne dieses Berichtes können „Verfahrensweisen“ aber als konkrete, regelmäßig angewendete Maßnahmen oder Vorgehensweisen verstanden werden, mit denen ein Unternehmen Nachhaltigkeitsziele im Alltag umsetzt. Bei den folgenden Punkten handelt es sich lediglich um Beispiele für mögliche Verfahrensweisen, welche zu einem Übergang in eine nachhaltigere Wirtschaft beitragen:

DNK-Checkliste nach VSME

berücksichtigt werden können. Zur Darstellung können Sie die Vorlage gemäß des Anwendungshinweises „Tabellevorlage für Informationen zu Verfahrensweisen, Richtlinien und künftige Initiativen“ der „So geht's-Spalte“ (VSME-Leitlinien, Abs. 14) verwenden.

Hinweis 2 (VSME Abs. 28 – Basismodul): Falls Sie auch das Zusatzmodul anwenden, ergänzen Sie die unter Angabe B2 bereitgestellten Informationen mit den Datenpunkten aus Angabe C2. Falls Sie die oben genannten Tabelle nutzen, können Sie die Angaben aus C2 darin ergänzen.

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, etc.)

- Einsatz von energieeffizienter Beleuchtung oder Maschinen
- Mülltrennung und Recycling im Büro oder Betrieb
- Nutzung von Ökostrom
- Schulungen zu Nachhaltigkeit und Arbeitsschutz für Mitarbeitende
- Bevorzugung regionaler Lieferant:innen mit Umweltzertifizierungen
- flexible Arbeitszeiten zur besseren Vereinbarkeit von Beruf und Familie
- regelmäßige Überprüfung des Wasser- oder Stromverbrauchs

Quelle: Bassen, A.; Beiersdorf, K.; Fink, C. und Lopatta, K., in Freiberg/Lanfermann (Hrsg.), Haufe ESRs-Kommentar, 3. Auflage, 2025, Kapitel 3.5 Angabepflichten

Definition: „Richtlinie“

Eine Reihe oder ein Rahmen allgemeiner Ziele und Managementprinzipien, die das Unternehmen für die Entscheidungsfindung nutzt. Die Strategie oder die Managemententscheidungen des Unternehmens in Bezug auf einen Nachhaltigkeitsaspekt werden im Rahmen einer Unternehmensrichtlinie umgesetzt. Jede Richtlinie unterliegt der Verantwortung einer oder mehrerer definierter Personen, hat einen festgelegten Anwendungsbereich und umfasst ein oder mehrere Ziele (ggf. in Verbindung mit messbaren Zielen). Eine Richtlinie wird mittels Maßnahmen oder Aktionsplänen umgesetzt. Bspw. haben Unternehmen mit geringeren Ressourcen möglicherweise nur wenige (oder gar keine) Richtlinien schriftlich niedergelegt, was aber nicht heißen muss, dass sie über keine Richtlinien verfügen. Hat das Unternehmen noch keine Richtlinie formell festgelegt, aber Maßnahmen durchgeführt oder Ziele festgelegt, mit denen Nachhaltigkeitsaspekte behandelt werden sollen, gibt es diese an.

Quelle: Empfehlung der Kommission, Anhang I, Anlage A (2025)

Beispiele: Bei den folgenden Punkten handelt es sich lediglich um Beispiele für mögliche Richtlinien, die zu einem Übergang in eine nachhaltigere Wirtschaft beitragen:

- eine interne Umwelt mit Zielen zur Emissionsreduktion;
- eine Diversity-Richtlinie, die Gleichbehandlung fördert;
- ein öffentlich zugänglicher Verhaltenskodex für Lieferant:innen;

DNK-Checkliste nach VSME

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, etc.)

- eine Sozialrichtlinie zur Einbindung lokaler Gemeinschaften;
- eine Energieeffizienzrichtlinie mit klaren Einsparzielen;
- ein ESG-Grundsatzpapier, das Nachhaltigkeit strategisch verankert.

Quelle: Bassen, A.; Beiersdorf, K.; Fink, C. und Lopatta, K., in Freiberg/Lanfermann (Hrsg.), Haufe ESRS-Kommentar, 3. Auflage, 2025, Kapitel 3.5 Angabepflichten; Empfehlung der Kommission, Anhang I, Anlage A (2025)

Beispiel: Künftige Initiativen

(zu B-Aspekt 1 / Abs. 26)

Es gibt keine einheitliche, offizielle Definition der Formulierung für „künftige Initiativen“. Im Sinne dieses Berichtes können sie jedoch als geplante Maßnahmen oder Vorhaben verstanden werden, die ein Unternehmen in Zukunft umsetzen möchte, um seine Nachhaltigkeitsleistung zu verbessern. Bei den folgenden Punkten handelt es sich lediglich um Beispiele für mögliche Initiativen, die zu einem Übergang in eine nachhaltigere Wirtschaft beitragen:

- Einführung eines Umweltmanagementsystems (z. B. EMAS oder ISO 14001);
- Umstellung des Fuhrparks auf E-Mobilität bis 2030;
- Entwicklung eines nachhaltigen Produktsortiments;
- Investition in Photovoltaikanlagen auf dem Betriebsgebäude;
- Aufbau einer Partnerschaft mit einer sozialen Organisation;
- Erstellung eines ersten Nachhaltigkeitsberichts ab dem nächsten Jahr;
- Durchführung einer CO₂-Bilanzierung und Definition von Reduktionszielen.

Quelle: Bassen, A.; Beiersdorf, K.; Fink, C. und Lopatta, K., in Freiberg/Lanfermann (Hrsg.), Haufe ESRS-Kommentar, 3. Auflage, 2025, Kapitel 3.5 Angabepflichten

Definition: „Gleichbehandlung“

Der Grundsatz der Gleichbehandlung ist ein allgemeiner Grundsatz des europäischen Rechts, der voraussetzt, dass vergleichbare Sachverhalte oder Parteien, die sich in vergleichbaren Situationen befinden, gleichbehandelt werden. Im Zusammenhang mit ESRS S1 bezieht sich der Begriff „Gleichbehandlung“ auch auf den Grundsatz der Nicht-diskriminierung, wonach es keine unmittelbare oder mittelbare Diskriminierung

DNK-Checkliste nach VSME

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, etc.)

aufgrund des Geschlechts, der Hautfarbe, der ethnischen oder sozialen Herkunft, der genetischen Merkmale, der Sprache, der Religion oder der Weltanschauung, der politischen oder sonstigen Anschauung, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Orientierung geben darf.

Quelle: [ESRS Set 1, Anhang II, Tabelle 2 \(2024\)](#)

Definition: „Auswirkung“

Der Begriff bezieht sich auf die Auswirkungen, die eine Organisation aufgrund ihrer Tätigkeiten oder Geschäftsbeziehungen auf die Wirtschaft, die Umwelt und die Menschen hat oder haben könnte, einschließlich der Auswirkungen auf ihre Menschenrechte. Die Auswirkungen können tatsächlich oder potenziell, negativ oder positiv, kurz- oder langfristig, beabsichtigt oder unbeabsichtigt, direkt oder indirekt sowie umkehrbar oder unumkehrbar sein. Diese Auswirkungen geben den negativen oder positiven Beitrag der Organisation zu einer nachhaltigen Entwicklung an. Die Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Menschen sind miteinander verknüpft. Die Auswirkungen der Organisation auf die Umwelt beziehen sich auf lebende Organismen und nichtlebende Elemente, einschließlich Luft, Boden, Wasser und Ökosysteme. Eine Organisation kann Auswirkungen auf die Umwelt haben, z. B. durch ihre Nutzung von Energie, Boden, Wasser und anderen natürlichen Ressourcen.

Die Auswirkungen der Organisation auf Menschen beziehen sich auf Einzelpersonen und Gruppen wie Gemeinschaften, schutzbedürftige Gruppen oder die Gesellschaft. Dazu gehören auch die Auswirkungen der Organisation auf die Menschenrechte. Eine Organisation kann sich bspw. durch ihre Beschäftigungspraxis (z. B. die den Beschäftigten gezahlten Löhne), ihre Lieferkette (z. B. die Arbeitsbedingungen der Arbeitskräfte bei Zuliefer:innen) sowie ihre Produkte und Dienstleistungen (z. B. ihre Sicherheit oder Zugänglichkeit) Auswirkungen auf Menschen haben.

Quelle: Empfehlung der Kommission, Anhang I, Anlage A (2025)

Definition: „Ziele“

Messbare, ergebnisorientierte und terminierte Zielsetzungen, die das KMU in Bezug auf Nachhaltigkeitsaspekte erreichen will. Sie können vom KMU freiwillig festgelegt werden oder sich aus rechtlichen Anforderungen an das Unternehmen ergeben.

Quelle: Empfehlung der Kommission, Anhang I, Anlage A (2025)

DNK-Checkliste nach VSME

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, etc.)

Anwendungshinweis (VSME-Leitlinien, Abs. 14): Tabellenvorlage für Informationen zu Verfahrensweisen, Richtlinien und künftige Initiativen*(zu B-Aspekt 1 / Abs. 26)*

Sie können die folgende Vorlage verwenden, um über die B2-Datenpunkte zu berichten:

	Bestehen in Ihrem Unternehmen bereits nachhaltigkeitsbezogene Verfahrensweisen / Richtlinien / künftige Initiativen, die sich auf einen der folgenden Nachhaltigkeitsaspekte beziehen? [ja/nein]	Sind diese öffentlich zugänglich? [ja/nein]	Sind in Verbindung mit den Richtlinien Ziele festgelegt? [ja/nein]
Klimawandel			
Umweltverschmutzung			
Wasser- und Meeresressourcen			
Biologische Vielfalt und Ökosysteme			
Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft			
Arbeitskräfte des Unternehmens			
Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette			
Betroffene Gemeinschaften			
Verbraucher und Endnutzer			
Unternehmensführung			

Quelle: Empfehlung der Kommission, Anhang II, Abs. 14 (2025)

DNK-Checkliste nach VSME

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, etc.)

Definition: „Arbeitskräfte des Unternehmens“

Arbeitskräfte, die in einem Arbeitsverhältnis mit dem Unternehmen stehen („Beschäftigte“) und Fremdarbeitskräfte, bei denen es sich entweder um Einzelunternehmer handelt, die dem Unternehmen Arbeitskräfte zur Verfügung stellen („Selbstständige“), oder Personen, die von Unternehmen zur Verfügung gestellt werden, die in erster Linie Tätigkeiten im Bereich der „Vermittlung und Überlassung von Arbeitskräften“ ausüben (NACE-Code O78).

Quelle: Empfehlung der Kommission, Anhang I, Anlage A (2025)

Definition: „Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette“

Eine Person, die in der Wertschöpfungskette des Unternehmens tätig ist, unabhängig vom Bestehen oder der Art einer vertraglichen Beziehung zu dem Unternehmen. Die ESRS decken alle Arbeitskräfte in der vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette des Unternehmens ab, auf die das Unternehmen wesentliche Auswirkungen hat oder haben kann. Dies schließt Auswirkungen ein, die mit den eigenen Tätigkeiten und der Wertschöpfungskette des Unternehmens in Zusammenhang stehen, auch durch seine Produkte oder Dienstleistungen sowie durch seine Geschäftsbeziehungen. Dazu gehören alle Arbeitskräfte, die nicht den „Arbeitskräften des Unternehmens“ zuzurechnen sind (die „Arbeitskräfte des Unternehmens“ umfassen sowohl Personen, die in einem Arbeitsverhältnis mit dem Unternehmen stehen („Beschäftigte“), als auch Fremdarbeitskräfte, bei denen es sich entweder um Personen handelt, die mit dem Unternehmen einen Vertrag über die Erbringung von Arbeitsleistungen geschlossen haben („Selbstständige“), oder Personen, die von Unternehmen bereitgestellt werden, die in erster Linie im Bereich der Vermittlung und Überlassung von Arbeitskräften tätig sind (NACE-Code O78).

Quelle: Empfehlung der Kommission, Anhang I, Anlage A (2025)

Definition: „Betroffene Gemeinschaften“

Personen oder Gruppen, die in demselben geografischen Gebiet leben oder arbeiten und von den Tätigkeiten eines berichtenden Unternehmens oder seiner vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette betroffen sind oder sein könnten. Betroffene Gemeinschaften können solche Gemeinschaften sein, die unmittelbar neben der Betriebsstätte des Unternehmens leben (lokale Gemeinschaften), aber auch in weiterer Entfernung lebende Gemeinschaften sind damit gemeint. Betroffene Gemeinschaften umfassen tatsächlich und potenziell betroffene indigene Völker.

Quelle: Empfehlung der Kommission, Anhang I, Anlage A (2025)

DNK-Checkliste nach VSME

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, etc.)

Definition: „Verbraucher“

Personen, die Waren und Dienstleistungen für den persönlichen Gebrauch erwerben, konsumieren oder nutzen – entweder für sich selbst oder für andere – und nicht zum Wiederverkauf oder für gewerbliche, geschäftliche, handwerkliche oder berufliche Zwecke.
Quelle: Empfehlung der Kommission, Anhang I, Anlage A (2025)

Definition: „Endnutzer“

Personen, die ein bestimmtes Produkt oder eine bestimmte Dienstleistung letztlich nutzen oder die für die Nutzung vorgesehen sind.
Quelle: Empfehlung der Kommission, Anhang I, Anlage A (2025)

Definition: „Unternehmenspolitik (Unternehmensführung)“

Folgende Aspekte werden zusammen als „Unternehmenspolitik“ oder „Aspekte der Unternehmenspolitik“ bezeichnet:

- a. Unternehmensethik und Unternehmenskultur, einschließlich der Bekämpfung von Korruption und Bestechung, des Schutzes von Hinweisgebern und des Tierwohls;
- b. Management der Beziehungen zu Lieferanten, einschließlich Zahlungspraktiken, insbesondere im Hinblick auf Verzug von Zahlungen an kleine und mittlere Unternehmen;
- c. Tätigkeiten und Verpflichtungen des Unternehmens im Zusammenhang mit der Ausübung seines politischen Einflusses, einschließlich seiner Lobbytätigkeiten.

Quelle: Empfehlung der Kommission, Anhang I, Anlage A (2025)

Anwendungshinweis (VSME-Leitlinien, Abs. 16): Hinweise zur Berücksichtigung sozialer und menschenrechtlicher Nachhaltigkeitsaspekte

(zu B-Aspekt 1 / Abs. 26)

Um Nachhaltigkeitsaspekte im Zusammenhang mit ihren sozialen und menschenrechtlichen Aspekten besser zu verstehen, können Sie Anlage B (der **Empfehlung der EU-Kommission, Anhang I**) heranziehen. Diese umfasst eine Liste möglicher Nachhaltigkeitsthemen, die helfen können zu identifizieren, ob Verfahrensweisen, Richtlinien oder künftige Initiativen darauf abzielen, negative Menschenrechtsauswirkungen umfassend anzugehen oder ob sie sich auf bestimmte Gruppen betroffener Stakeholder beschränken (z. B. Arbeitskräfte in der vorgelagerten Wertschöpfungskette). Im Rahmen dieser Offenlegung können Sie auch angeben, ob Sie einen Prozess für die Bearbeitung menschenrechtsbezogener Beschwerden implementiert haben.

Quelle: Empfehlung der Kommission, Anhang II, Abs. 16 (2025)

DNK-Checkliste nach VSME

B-Aspekt 2 (VSME-Leitlinie, Abs. 15): Informationen bei Genossenschaften

Falls es sich bei Ihrem Unternehmen um eine Genossenschaft handelt, können Sie folgende Informationen offenlegen:

- die tatsächliche Beteiligung von Beschäftigten, Nutzer:innen oder anderen Interessengruppen bzw. Gemeinschaften an der Unternehmensführung;
- die finanzielle Investition in Kapital oder Vermögenswerte sozialwirtschaftlicher Einrichtungen gemäß der Empfehlung des Rates vom 29. September 2023 (ausgenommen Spenden und Zuwendungen);
- etwaige Beschränkungen bei der Gewinnausschüttung, die mit dem genossenschaftlichen Charakter oder mit der Art der Tätigkeit als Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (SGEI) zusammenhängen.

Beschreibung der Verfahrensweisen, Richtlinien und künftige Initiativen für den Übergang zu einer nachhaltigeren Wirtschaft (VSME C2)

Darum geht's (VSME Abs. 48–49, Zusatzmodul): In dieser Angabe geht es darum, dass Sie die bereits unter B2 berichteten Verfahrensweisen, Richtlinien und künftige Initiativen mit Bezug auf Nachhaltigkeit kurz beschreiben und gegebenenfalls die oberste für die Umsetzung verantwortliche Ebene angeben.

C-Aspekt 1 (VSME Abs. 48 – Zusatzmodul): Beschreibung der Verfahrensweisen, Richtlinien und künftigen Initiativen für den Übergang zu einer nachhaltigeren Wirtschaft

Falls Sie spezifische Verfahrensweisen, Richtlinien und künftige Initiativen für den Übergang zu einer nachhaltigeren Wirtschaft eingeführt haben und diese bereits unter B2 des Basismoduls berichtet wurden: Wie würden Sie diese jeweils kurz beschreiben?

Hinweis (VSME Abs. 48 – Zusatzmodul): Zur Darstellung können Sie die Vorlage gemäß des Anwendungshinweis „Tabellenvorlage für Informationen zu Verfahrensweisen, Richtlinien und künftige Initiativen“ aus der „So geht's-Spalte“ (VSME-Leitlinien, Abs. 149) verwenden.

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, etc.)

Anwendungshinweis: ► „Falls-zutreffend“-Grundsatz

(zu B-Aspekt 2 / Abs. 15)

Diese Angabe ist nur relevant, wenn Ihr Unternehmen in der Rechtsform einer Genossenschaft organisiert ist, d. h. als eingetragene Genossenschaft (eG) oder in vergleichbarer genossenschaftlicher Form tätig ist. In diesem Fall können Sie freiwillig Informationen zur Mitbestimmung durch Mitglieder, zur finanziellen Beteiligung an der Sozialwirtschaft und zu Beschränkungen bei der Gewinnausschüttung offenlegen. Falls Ihr Unternehmen keine Genossenschaft ist, ist hier keine Angaben erforderlich. Quelle: DNK (2025)

Anwendungshinweis: ► „Falls-zutreffend“-Grundsatz

(zu C-Aspekt 1 / Abs. 48)

Diese Angabe ist nur relevant, wenn Sie bereits bei der Angabe B2 „Falls Sie spezifische Verfahrensweisen, Richtlinien und künftige Initiativen für den Übergang zu einer nachhaltigeren Wirtschaft eingeführt haben. Welche sind das? [...]“ (B-Aspekt 1 / Abs. 26) konkrete Verfahrensweisen, Richtlinien und künftige Initiativen berichtet haben. Der Datenpunkt betrifft Sie, wenn Sie über Maßnahmen zum Übergang zu einer nachhaltigeren Wirtschaft verfügen. In diesem Fall sollen die bereits berichteten Inhalte aus dem Basis Modul in strukturierter Form kurz beschreiben und systematisch dargestellt werden, z. B. mithilfe der Vorlage des Anwendungshinweises „Tabellenvorlage für Informationen zu Verfahrensweisen, Richtlinien und künftige Initiativen“ (VSME-Leitlinien, Abs. 149). Wenn Sie beispielsweise unter B-Aspekt 1 / Abs. 26 (Angabe B2) Energieeffizienzmaßnahmen, eine Gleichstellungsrichtlinie oder ein Schulungsprogramm zur Nachhaltigkeit aufgeführt haben, sollen diese hier beschrieben werden. Falls Sie bereits unter B-Aspekt 1 / Abs. 26 (Angabe B2) keine Angaben gemacht haben oder das Zusatzmodul nicht anwenden, ist hier keine Angabe erforderlich. Quelle: DNK (2025)

Anwendungshinweis (VSME-Leitlinien, Abs. 149): Tabellenvorlage für Informationen zu Verfahrensweisen, Richtlinien und künftige Initiativen

(zu C-Aspekt 1–2 / Abs. 48–49)

Sie können die folgende Vorlage verwenden, um über die C2-Datenpunkte zu berichten:

DNK-Checkliste nach VSME

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, etc.)

Falls Sie bei Angabe B2 die Frage nach bestehenden Verfahrensweisen / Richtlinien / künftigen Initiativen mit JA beantwortet haben, beschreiben Sie diese bitte kurz zusammen mit den daraus resultierenden Maßnahmen. (Falls die Verfahrensweise / Richtlinie / künftige Initiative Lieferant:innen oder Kund:innen betrifft, muss das Unternehmen dies angeben.)

Falls Sie bei Angabe B2 die Frage nach den festgelegten Zielen mit JA beantwortet haben, legen Sie diese bitte dar.

Sie können die höchste Personalebene angeben, die für die Umsetzung der Richtlinien verantwortlich ist, sofern in Ihrem Unternehmen Festlegungen dazu bestehen.

Klimawandel

Umweltverschmutzung

Wasser- und Meeresressourcen

Biologische Vielfalt und Ökosysteme

Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft

Arbeitskräfte des Unternehmens

Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette

Betroffene Gemeinschaften

Verbraucher und Endnutzer

Unternehmensführung

Quelle: Empfehlung der Kommission, Anhang II, Abs. 149 (2025)

DNK-Checkliste nach VSME

C-Aspekt 2 (VSME Abs. 49 – Zusatzmodul): Verantwortliche Personalebene

Sie können die höchste Führungsebene des Unternehmens, die für die Umsetzung der Richtlinien verantwortlich ist, angeben, **falls** Sie eine solche Verantwortlichkeit zugewiesen haben.

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, etc.)

Anwendungshinweis: ► „Falls-zutreffend“-Grundsatz

(zu C-Aspekt 2 / Abs. 49)

Diese Angabe ist nur relevant, wenn in Ihrem Unternehmen eine höchste Führungsebene ausdrücklich für die Umsetzung nachhaltigkeitsbezogener Verfahrensweisen, Richtlinien oder Initiativen verantwortlich ist, bspw. für die Entwicklung, Steuerung oder Überwachung von Nachhaltigkeitsthemen etwa durch eine formale Zuweisung, eine Stellenbeschreibung oder interne Dokumentation. Das ist z. B. der Fall, wenn Ihre Geschäftsführung regelmäßig Nachhaltigkeitsthemen behandelt oder eine Person explizit für die Umsetzung von Umwelt- und Sozialzielen benannt wurde. Falls keine Verantwortlichkeit für die Umsetzung zugewiesen wurde, ist hier keine Angabe erforderlich.

Quelle: DNK (2025)

► DNK 11 Klimawandel

Im Folgenden legen Sie offen, wie Ihr Unternehmen vom Klimawandel betroffen ist und wie es darauf reagiert. Dazu gehören Angaben zum Energieverbrauch und den Treibhausgasemissionen, zu Reduktionszielen und geplanten Maßnahmen sowie zu klimabezogenen Risiken, Chancen und Anpassungsstrategien.

BASISMODUL

ZUSATZMODUL

DNK-Checkliste nach VSME

Energie und Treibhausgasemissionen (VSME B3)

Darum geht's (VSME Abs. 29 – 31, Basismodul): In dieser Angabe geht es um die Offenlegung des gesamten Energieverbrauchs in MWh, der geschätzten THG-Emissionen (Scope 1, standortbezogene Scope 2 und ggf. Scope 3) sowie der THG-Intensität, die das Verhältnis der Gesamtemissionen zum Umsatz widerspiegelt.

B-Aspekt 1 (VSME Abs. 29 – Basismodul): Energieverbrauch

Stellen Sie Ihren gesamten **Energieverbrauch** in MWh dar und schlüsseln Sie die Angaben gemäß der nachstehenden Tabelle auf, **falls** Sie die erforderlichen Informationen für eine solche Aufschlüsselung bereitstellen können:

	erneuerbar	nicht- erneuerbar	gesamt
Strom (wie auf Rechnungen der Energieversorger angegeben)			
Brennstoffe (i. S. v. Energieträger wie z. B. Erdöl, Erdgas, Biogas)			

Hinweis 1 (VSME-Leitlinien, Abs. 18):

Sie können bei der Aufschlüsselung weitere Differenzierungen angeben, bspw. die Angabe von selbst erzeugtem Strom.

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, etc.)

Anwendungshinweis: ► „Falls-zutreffend“-Grundsatz

(zu B-Aspekt 1 / Abs. 29)

Diese Angabe ist nur relevant, wenn Ihrem Unternehmen die entsprechenden Daten zum Energieverbrauch vorliegen, aufgeschlüsselt nach Energieart (z. B. Strom, Brennstoffe) und Herkunft (erneuerbar / nicht-erneuerbar). Der Datenpunkt betrifft Sie, wenn Sie Ihre Energierechnungen, Zählerdaten oder andere interne Aufzeichnungen so verfügbar haben, dass Sie den Gesamtenergieverbrauch in Megawattstunden (MWh) darstellen und den Verbrauch nach erneuerbaren und nicht-erneuerbaren Quellen differenzieren können. Wenn Ihre Stromrechnung bspw. bereits zwischen Ökostrom und konventionellem Strom unterscheidet oder Sie Gasverbrauchsdaten getrennt erfassen, können Sie diese Angaben zur Aufschlüsselung nutzen. Falls Sie den Energieverbrauch nicht in der geforderten Granularität erfassen oder schätzen können, müssen Sie die Angaben nur so umfänglich machen, wie die Ihnen vorliegenden Daten es zulassen. Quelle: DNK (2025)

Beispiel (VSME-Leitlinien, Abs. 18): Offenlegung klimabezogener Auswirkungen

(zu B-Aspekt 1 / Abs. 29)

Klimabezogene Auswirkungen werden maßgeblich durch den Energieverbrauch bestimmt. Daher ist es relevant, sowohl die Menge als auch die Art – z. B. fossile Brennstoffe wie Kohle, Öl und Gas im Vergleich zu erneuerbaren Energien – sowie den Energiemix offenzulegen. Beispiele für entsprechende Offenlegungen sind der gesamte Energieverbrauch, aufgeschlüsselt nach fossilen Brennstoffen und Strom. Sie können hier weitere Differenzierungen angeben, wie etwa der Verbrauch von zugekauftem oder selbst erzeugtem Strom aus erneuerbaren Quellen. Nachfolgend finden Sie ein Beispiel für die in B-Aspekt 1 / Abs. 29 geforderten Angaben.

DNK-Checkliste nach VSME

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, etc.)

	Verbrauch erneuer- barer Energien (MWh)	Verbrauch nicht-erneuerbarer Energien (MWh)	Gesamter 202(X) Energieverbrauch (MWh)
Elektrizität (wie in den Rechnungen der Ver- sorgungsunternehmen angegeben)	300	186	486
Kraft-/Brennstoffe	3	7	10

Quelle: Empfehlung der Kommission, Anhang II, Abs. 18 (2025)

Erläuterung (VSME-Leitlinien, Abs. 19): Erfassen des Energiegehaltes an eingekauften Energiequellen

(zu B-Aspekt 1 / Abs. 29)

Sofern Sie fossile Brennstoffe (z. B. Erdgas, Öl) oder erneuerbare Brennstoffe (z. B. Bio-
kraftstoffe wie Biodiesel und Bioethanol) erwerben, um Strom, Wärme oder Kühlung für
den Eigenverbrauch zu erzeugen, müssen Sie eine doppelte Erfassung vermeiden.
Daher erfassen Sie den Energiegehalt der eingekauften Brennstoffe ausschließlich als
Brennstoffverbrauch, während der daraus erzeugte Strom- und Wärmeverbrauch nicht
erneut berücksichtigt oder berichtet wird. Bei der Stromerzeugung aus erneuerbaren
Energien wie Solar- oder Windenergie – bei der kein Brennstoffeinsatz erforderlich ist –
erfassen Sie die erzeugte und verbrauchte Strommenge als Stromverbrauch.

Quelle: Empfehlung der Kommission, Anhang II, Abs. 19 (2025)

Erläuterung (VSME-Leitlinien, Abs. 20): Erfassen des Energieverbrauchs und Herkunftsnachweis

(zu B-Aspekt 1 / Abs. 29)

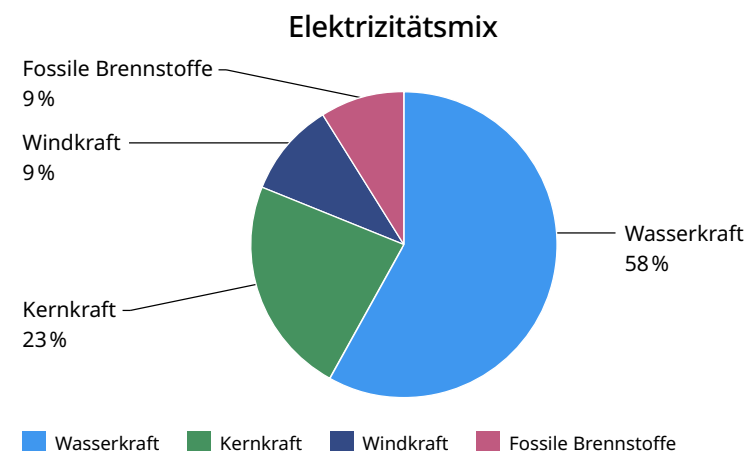
Sofern Sie Energie vor Ort erzeugen und an Dritte verkaufen, dürfen Sie Ihren Energie-
verbrauch nicht mit Ihrer Energieerzeugung verrechnen. Zudem müssen Sie eine
doppelte Erfassung des Brennstoffverbrauchs vermeiden, wenn Sie den Verbrauch
selbst erzeugter Energie offenlegen. Falls Sie Strom aus einer erneuerbaren oder nicht-
erneuerbaren Brennstoffquelle erzeugen und anschließend selbst verbrauchen, wird
der Energieverbrauch nur einmal, und zwar unter dem Brennstoffverbrauch erfasst. Der
Anteil des erneuerbaren Energieverbrauchs kann anhand von Herkunftsnachweisen,
Zertifikaten für erneuerbare Energien oder der Stromzusammensetzung laut Strom-
rechnung berechnet werden. Die Stromrechnung kann den verbrauchten Strom in

DNK-Checkliste nach VSME

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, etc.)

Einheiten ausweisen und den Anteil der aus erneuerbaren Quellen stammenden Energie angeben, ähnlich wie in der folgenden Abbildung.

Quelle: Empfehlung der Kommission, Anhang II, Abs. 20 (2025)



Beispiel: Ein Produktionsunternehmen kauft 150.000 kWh Erdgas, um ein eigenes Blockheizkraftwerk zu betreiben. Diese Anlage erzeugt Strom und Wärme, die intern genutzt werden. Das Unternehmen sollte in der Berichterstattung ausschließlich die 150.000 kWh der eingesetzten Brennstoffenergie angeben, um eine doppelte Erfassung zu vermeiden.

Quelle: Bassen, A.; Beiersdorf, K.; Fink, C. und Lopatta, K., in Freiberg/Lanfermann (Hrsg.), Haufe ESRS-Kommentar, 3. Auflage, 2025, Kapitel 3.5 Angabepflichten

Erläuterung (VSME-Leitlinien, Abs. 21): Angaben zum Energieverbrauch
(zu B-Aspekt 1 / Abs. 29)

Bei der Erstellung der nach B-Aspekt 1 / Abs. 29 geforderten Angaben zum Energieverbrauch müssen Sie Einsatzstoffe und Brennstoffe ausschließen, die nicht zu energetischen Zwecken verbrannt werden. Sofern Sie Brennstoffe als Einsatzstoffe verwenden, können Sie Informationen über diesen Verbrauch getrennt von den erforderlichen Offenlegungen angeben.

Quelle: Empfehlung der Kommission, Anhang II, Abs. 21 (2025)

DNK-Checkliste nach VSME

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, etc.)

Erläuterung (VSME-Leitlinien, Abs. 22): Endenergie*(zu B-Aspekt 1 / Abs. 29)*

Sie müssen Ihren Energieverbrauch in Form von Endenergie ausweisen, also der Energiemenge, die Ihnen geliefert wird – bspw. die in Megawattstunden (MWh) gemessene Strommenge, der von einem Versorger bezogene Dampf aus einer nahegelegenen Industrieanlage oder der an Tankstellen erworbene Diesel. Der Begriff Strom umfasst ausdrücklich auch Wärme, Dampf und Kühlung. Brennstoffe schließen alle verbrannten Materialien ein, z. B. Gas, Erdgas oder Biomasse.

Quelle: Empfehlung der Kommission, Anhang II, Abs. 22 (2025)

Erläuterung (VSME-Leitlinien, Abs. 23): Umrechnung in MWh*(zu B-Aspekt 1 / Abs. 29)*

B-Aspekt 1 / Abs. 29 gibt Megawattstunden (MWh) als bevorzugte Einheit zur Messung des Energieverbrauchs vor. Bei Brennstoffen oder Biomasse ist eine Umrechnung in MWh erforderlich, wenn die Daten in anderen Einheiten wie Energiegehalt (z. B. kJ, Btu), Volumen (z. B. Liter, m³) oder Masse (z. B. metrische Tonnen, Kurztonnen) angegeben werden.

Quelle: Empfehlung der Kommission, Anhang II, Abs. 23 (2025)

Berechnung (VSME-Leitlinien, Abs. 24): Feste Brennstoffe*(zu B-Aspekt 1 / Abs. 29)*

Für den Brennstoffverbrauch, der nach Masse gemessen wird (z. B. Holz, Kohle), sollten Sie folgende Schritte durchführen:

- Ermitteln Sie den unteren Heizwert des Brennstoffs (z. B. kJ/metrische Tonne, TJ/Gg). Dieser kann aus zuverlässigen Quellen wie dem IPCC stammen, von Lieferant:innen bereitgestellt oder intern bestimmt werden.
- Konvertieren Sie den unteren Heizwert in MWh pro Tonne, bspw.:

$$1 \text{ TJ} = 10^{12} \text{ J} = 277,78 \text{ MWh}; 1 \text{ Gg} = 10^9 \text{ g} = 1000 \text{ t}$$

$$11,9 \frac{\text{TJ}}{\text{Gg}} = 11,9 \times 277,78 \text{ MWh} / 1.000 \text{ t} = 3,31 \text{ MWh/Tonne}$$

DNK-Checkliste nach VSME

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, etc.)

- c. Berechnen Sie den Energiegehalt der Masse, bspw.:

$$1.245.345 \text{ t} \times 3,31 \frac{\text{MWh}}{\text{Tonne}} = 4.117.111 \text{ MWh}$$

Quelle: Empfehlung der Kommission, Anhang II, Abs. 24 (2025)

Berechnung (VSME-Leitlinien, Abs. 25): Flüssige Brennstoffe

(zu B-Aspekt 1 / Abs. 29)

Für flüssige Brennstoffe sollten Sie folgende Schritte durchführen:

- a. Konvertieren Sie das Volumen in Masse, indem Sie das Volumen mit der Dichte des Brennstoffs multiplizieren, zum Beispiel:

$$\text{Diesel} = 4.456.000 \text{ l}; \text{ Diesel-Dichte} = 0,84 \text{ kg/l}$$

$$4.456.000 \text{ l} \times 0,84 \frac{\text{kg}}{\text{l}} = 3.743.040 \text{ kg} = 3.743 \text{ t.}$$

- b. Berechnen Sie den Energiegehalt, indem Sie die Masse aus Schritt a. mit dem unteren Heizwert (z. B. kJ/metrische Tonne, TJ/Gg) multiplizieren. Der untere Heizwert kann aus zuverlässigen Quellen wie dem IPCC stammen, von Lieferant:innen bereitgestellt oder intern bestimmt werden. Beispielrechnung:

$$3.743 \text{ t} \times 43 \frac{\text{TJ}}{\text{Gg}} = 3.743 \text{ t} \times \frac{43 \text{ TJ}}{1.000 \text{ t}} = 160,95 \text{ TJ.}$$

- c. Konvertieren Sie TJ in MWh, zum Beispiel:

$$160,95 \text{ TJ} \times 277,778 \text{ MWh/TJ} = 44.708 \text{ MWh.}$$

Weitere Informationen finden Sie in der [CDP Technical Note: Conversion of fuel data to MWh](#) (engl.).

Quelle: Empfehlung der Kommission, Anhang II, Abs. 25 (2025)

DNK-Checkliste nach VSME

B-Aspekt 2 (VSME Abs. 30 – Basismodul): Treibhausgasemissionen

Wie hoch sind Ihre geschätzten **THG-Bruttoemissionen** in Tonnen CO₂-Äquivalent (tCO₂e) gemäß den Vorgaben des **THG-Protokolls (Version 2004, engl.)**? Geben Sie dabei auch Folgendes an:

- Scope-1-THG-Emissionen** in tCO₂e (aus Quellen, die sich im Eigentum oder unter der Kontrolle Ihres Unternehmens befinden);
- Standortbezogene Scope-2-Emissionen** tCO₂e (d. h. Emissionen aus der Erzeugung eingekaufter Energie wie z. B. Strom, Wärme, Dampf oder Kühlung)

Hinweis 1 (VSME-Leitlinien, Abs. 45):

Sie können zusätzlich marktbezogene Scope-2-Emissionen offenlegen, die sich aus den vertraglichen Vereinbarungen zur Energieversorgung ergeben.

Aspekte aus dem Zusatzmodul bei der Angabe der Treibhausgasemissionen

C-Aspekt 1 (VSME Abs. 50 – Zusatzmodul):

Je nach Art der von Ihrem Unternehmen durchgeführten Tätigkeiten kann die Angabe einer Quantifizierung der **Scope-3-Treibhausgasemissionen** angemessen sein (siehe Abs. 10 im Bereich Ziele, Aufbau, Grundsätze des **VSME-Standards**), damit relevante Informationen über die Auswirkungen Ihrer **Wertschöpfungskette** auf den Klimawandel zugänglich sind.

Hinweis 1 (VSME Abs. 51 – Zusatzmodul):

Scope-3-Emissionen sind indirekte THG-Emissionen (außerhalb von Scope 2), die aus der Wertschöpfungskette Ihres Unternehmens entstehen. Sie ergeben sich aus Aktivitäten, die den Tätigkeiten Ihres Unternehmens vorgelagert sind (z. B. eingekaufte Waren und Dienstleistungen, erworbene Anlagegüter, Transport eingekaufter Waren usw.), sowie Aktivitäten, die Ihren Tätigkeiten nachgelagert sind (z. B. Transport und Vertrieb Ihrer Produkte, Nutzung verkaufter Produkte, Investitionen usw.).

Hinweis 2 (VSME Abs. 52 – Zusatzmodul):

Falls Sie diese Kennzahl bereitstellen möchten, sollten Sie sich auf die **15 Kategorien** von Scope-3-THG-Emissionen beziehen, die im THG-Protokoll Corporate Standard identifiziert und im THG-Protokoll Corporate Value Chain (Scope 3) Accounting and Reporting Standard detailliert beschrieben sind. Bei der Angabe von Scope-3-Treibhausgasemissionen müssen Sie die wichtigsten Scope-3-Kategorien (gemäß des Rechnungslegungs- und Berichterstattungsstandards des THG-Protokolls für die

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, etc.)

Anwendungshinweis: „Falls-zutreffend“-Grundsatz

(zu C-Aspekt 1 Hinweis 2–3 / Abs. 52–53)

Sollten Sie das Zusatzmodul anwenden, so beachten Sie folgende Hinweise zur Berichterstattung über Treibhausgasemissionen gemäß B-Aspekt 2 / Abs. 30, wobei die Hinweise zu C-Aspekt 1 / (Abs. 51–53) für Sie nur relevant sind, wenn Ihr Unternehmen Scope-3-Emissionen erfasst und Sie diese Kennzahl bereitstellen möchten. Wenn Ihr Unternehmen bspw. regelmäßig Güter per Luftfracht importiert oder Produkte herstellt, die im Betrieb hohe Emissionen verursachen (z. B. Heizgeräte), können relevante Scope-3-Kategorien betroffen sein, die Sie offenlegen können. Wenn Scope-3-Emissionen für Ihr Geschäftsmodell nur in sehr geringem Umfang anfallen oder bislang nicht erfasst werden können, ist eine Offenlegung womöglich nicht sinnvoll. Falls Sie keine Scope-3-Emissionen berichten möchten, müssen Sie diese Hinweise nicht beachten.

Quelle: DNK (2025)

Erläuterung (VSME-Leitlinien, Abs. 26): Kategorien von THG-Emissionen

(zu B-Aspekt 2 / Abs. 30)

Hinsichtlich der Brutto-THG-Emissionen, die aus Ihren Tätigkeiten entstehen, basiert die Anforderung in B-Aspekt 2 / Abs. 30 auf den Definitionen und Regeln des **THG-Protokolls** (engl.), dem führenden Standard für die Bilanzierung von THG-Emissionen. Gemäß B-Aspekt 2 / Abs. 30 müssen Sie Ihre Scope-1- und Scope-2-Emissionen offenlegen. Scope-1-Emissionen umfassen direkte Emissionen aus Quellen, die Sie besitzen oder kontrollieren. Scope-2-Emissionen sind indirekte THG-Emissionen, die aus Ihren Aktivitäten resultieren, da sie mit dem von Ihnen verbrauchten Strom, Dampf, Wärme oder Kälte verbunden sind – diese Emissionen entstehen jedoch in Anlagen, die von einem anderen Unternehmen betrieben oder kontrolliert werden. Weiterführende Hinweise zur Berechnung von Scope-1- und Scope-2-Emissionen finden Sie in den folgenden Abschnitten.

Quelle: Empfehlung der Kommission, Anhang II, Abs. 26 (2025)

Erläuterung (VSME-Leitlinien, Abs. 28): THG-Protokoll

(zu B-Aspekt 2 / Abs. 30)

Das **THG-Protokoll** (engl. GHG-Protocol) ist ein globaler Standard zur Messung, Berichterstattung und Verwaltung von THG-Emissionen, der Konsistenz und Transparenz gewährleistet. Der Corporate Standard umfasst Leitlinien für Scope-1-Emissionen, Scope-2-Emissionen und Scope-3-Emissionen für Unternehmen sowie andere Organisationen wie NGOs und Regierungsstellen.

Quelle: Empfehlung der Kommission, Anhang II, Abs. 28 (2025)

DNK-Checkliste nach VSME

Wertschöpfungskette von Unternehmen (Scope 3) auf Basis Ihrer eigenen Bewertung der als signifikant eingestuften Scope-3-Kategorien angeben. Weiterführende Informationen zu den spezifischen Berechnungsmethoden für jede Kategorie finden Sie in der Technical Guidance for Calculating Scope-3 Emissions (engl.) des THG-Protokolls.

Hinweis 3 (VSME Abs. 53 – Zusatzmodul):

Falls Sie bei der Angabe über Ihre Scope-1- und Scope-2-Emissionen unternehmensspezifische Informationen zu Ihren Scope-3-Emissionen offenlegen, stellen Sie diese zusammen mit den Informationen dar, die unter B3 – Energie und THG-Emissionen erforderlich sind.

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, etc.)

Anwendungshinweis: Hybrid-Fahrzeuge

(zu B-Aspekt 2 / Abs. 30)

THG-Emissionen, welche durch die Nutzung von Hybrid-Fahrzeugen emittiert werden, sind Scope 1 zuzuordnen. Da sie überwiegend mit Kraftstoff, z. B. Benzin fahren, entstehen die Emissionen direkt im Fahrzeug und werden damit Scope 1 zugeordnet. Bei einem Plug-in-Hybrid-Fahrzeug sind die Emissionen auf Scope 1 und Scope 2 aufzuteilen. Sie verfügen über Verbrennungsmotoren, können aber über externe Stromquellen aufgeladen werden. Sofern der Strom aus dem Netz kommt, entstehen indirekte Emissionen beim Stromanbieter (Scope 2). Wenn das Fahrzeug mit Benzin fährt, sind diese Emissionen Scope 1 zuzuordnen.

Quelle: Bassen, A.; Beiersdorf, K.; Fink, C. und Lopatta, K., in Freiberg/Lanfermann (Hrsg.), Haufe ESRs-Kommentar, 3. Auflage, 2025, Kapitel 3.5 Angabepflichten

Definition: „Treibhausgase (THG)“

Im Sinne des VSME-Standards bezieht sich „Treibhausgase“ auf die sechs im Kyoto-Protokoll aufgeführten Gase: Kohlendioxid (CO₂), Methan (CH₄), Distickstoffoxid (N₂O), Stickstofftrifluorid (NF₃), teilfluorierte Kohlenwasserstoffe (HFKW), perfluorierte Kohlenwasserstoffe (FKW) und Schwefelhexafluorid (SF₆).

Quelle: Empfehlung der Kommission, Anhang I, Anlage A (2025)

Definition: „Treibhausgas-(THG-)Bruttoemissionen“

Treibhausgas-(THG-)Bruttoemissionen bezeichnen die THG-Gesamtemissionen, die das Unternehmen in die Atmosphäre abgibt, ohne dass Abzüge für CO₂-Entnahmen oder andere Anpassungen berücksichtigt werden.

Quelle: Empfehlung der Kommission, Anhang I, Anlage A (2025)

Definition: „Direkte Treibhausgasemissionen“ (Scope 1)

Direkte Treibhausgasemissionen aus Quellen, die sich im Eigentum oder unter der Kontrolle des Unternehmens befinden.

Quelle: Empfehlung der Kommission, Anhang I, Anlage A (2025)

Erläuterung (VSME-Leitlinien, Abs. 34): Direkte Treibhausgasemissionen (Scope 1)

(zu B-Aspekt 2 / Abs. 30)

Typische Scope-1-Emissionen umfassen CO₂-Emissionen (sowie CH₄- und N₂O-Emissionen), die bei der Verbrennung von Brennstoffen freigesetzt werden (z. B. in Kesseln, Öfen, Fahrzeugen etc.), sowie diffuse Emissionen aus Klimaanlagen und industriellen Prozessen.

Quelle: Empfehlung der Kommission, Anhang II, Abs. 34 (2025)

DNK-Checkliste nach VSME

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, etc.)

Definition: „Indirekte Treibhausgasemissionen (Scope 2)“

Indirekte Treibhausgasemissionen sind Emissionen, die zwar infolge der Tätigkeiten des Unternehmens entstehen, aber an Quellen, die sich im Eigentum oder unter der Kontrolle eines anderen Unternehmens befinden. Scope-2-Treibhausgasemissionen sind indirekte Emissionen aus der Erzeugung von erworbener oder erhaltener Elektrizität, Wärme, Dampf oder Kühlung, die das Unternehmen verbraucht.

Quelle: Empfehlung der Kommission, Anhang I, Anlage A (2025)

Definition: „Standortbezogene Scope-2-Emissionen“

Emissionen aus Elektrizität, Wärme, Dampf oder Kühlung, die das Bericht erstattende Unternehmen erwirbt oder erhält und verbraucht – berechnet nach der standortbezogenen „Zuweisungsmethode“, bei der die Erzeugeremissionen den Endnutzern zugewiesen werden. Sie spiegeln die durchschnittliche Emissionsintensität der Netze wider, in denen der Energieverbrauch stattfindet, und beruhen hauptsächlich auf Daten zu dessen durchschnittlichen Emissionsfaktoren. Typische Quellen von Scope-2-Emissionen sind alle Betriebseinrichtungen, die Elektrizität (Elektromotoren, Beleuchtung, Gebäude usw.), Wärme (Heizung in industriellen Prozessen, Gebäuden usw.), Dampf (industrielle Prozesse) oder Kälte (industrielle Prozesse, Gebäude usw.) verbrauchen.

Quelle: Empfehlung der Kommission, Anhang I, Anlage A (2025)

Erläuterung (VSME-Leitlinien, Abs. 35): Indirekte THG-Emissionen (Scope 2)

(zu B-Aspekt 2 / Abs. 30)

Standortbezogene Scope-2-Emissionen umfassen Emissionen aus eingekauftem oder bezogenem und verbrauchtem Strom, aus Wärme, Dampf und Kühlung des berichtenden Unternehmens. Sie spiegeln die durchschnittliche Emissionsintensität der Stromnetze wider, in denen der Energieverbrauch stattfindet, und basieren größtenteils auf durchschnittlichen Netzemissionsfaktoren. Typische Quellen von Scope-2-Emissionen sind sämtliche Anlagen, die Strom (z. B. Elektromotoren, Beleuchtung, Gebäude etc.), Wärme (z. B. Heizung in industriellen Prozessen und in Gebäuden), Dampf (z. B. industrielle Prozesse) und Kühlung (z. B. industrielle Prozesse, Gebäude) verbrauchen.

Quelle: Empfehlung der Kommission, Anhang II, Abs. 35 (2025)

Definition: „Indirekte Treibhausgasemissionen (Scope 3)“

Scope-3-Emissionen sind alle indirekten Emissionen (außerhalb von Scope 2), die in der Wertschöpfungskette des berichtenden Unternehmens entstehen, einschließlich vor- und nachgelagerter Emissionen.

Quelle: **THG-Protokoll** (2025) (engl.)

DNK-Checkliste nach VSME

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, etc.)

Definition: „Wertschöpfungskette“

Eine Wertschöpfungskette umfasst die Tätigkeiten, Ressourcen und Beziehungen, die das Unternehmen nutzt und auf die es angewiesen ist, um seine Produkte oder Dienstleistungen von der Konzeption über die Lieferung und den Verbrauch bis zum Ende der Lebensdauer auszuführen. Einschlägige Tätigkeiten, Ressourcen und Beziehungen sind u. a.:

- i. diejenigen im Rahmen der eigenen Geschäftstätigkeit des Unternehmens, z. B. im Personalwesen;
- ii. diejenigen entlang der Liefer-, Vermarktungs- und Vertriebskanäle des Unternehmens, z. B. bei der Beschaffung von Materialien und Dienstleistungen sowie Verkauf und Lieferung von Produkten und Dienstleistungen;
- iii. angesiedelt im finanziellen, geografischen, geopolitischen und regulatorischen Umfeld, in dem das Unternehmen tätig ist.

Die Wertschöpfungskette umfasst Akteure, die dem Unternehmen vor- und nachgelagert sind. Ein vorgelagerter Akteur bietet Produkte oder Dienstleistungen an, die bei der Entwicklung der eigenen Produkte oder Dienstleistungen des Unternehmens verwendet werden, z. B. Lieferant:innen. Betriebe, die dem Unternehmen nachgelagert sind, erhalten Produkte oder Dienstleistungen von dem Unternehmen (z. B. Kund:innen). Quelle: Empfehlung der Kommission, Anhang I, Anlage A (2025)

Anwendungshinweis (VSME-Leitlinien, Abs. 150): Offenlegung von Scope-3-Emissionen

(zu C-Aspekt 1 / Abs. 50)

Zur Beurteilung, ob die Offenlegung von Scope-3-Emissionen gemäß C-Aspekt 1 / Abs. 50 angemessen ist, können Unternehmen eine erste Einschätzung ihrer gesamten Scope-3-Treibhausgasemissionen auf Basis der 15 vom GHG-Protokoll definierten Scope-3-Kategorien vornehmen. Diese Einschätzung kann auf fundierten Schätzungen beruhen und durch entsprechende Quellenangaben ergänzt werden. Dadurch können Unternehmen die wichtigsten Scope-3-Kategorien identifizieren und offenlegen – auf Grundlage der Höhe der geschätzten THG-Emissionen sowie weiterer Kriterien, die im **THG-Protokoll Corporate Value Chain (Scope-3) Accounting and Reporting Standard** (Version 2011, S. 61 und 65–68) (engl.) oder in **EN ISO 14064-1:2018, Anhang H.3.2** festgelegt sind. Zu diesen Kriterien gehören unter anderem finanzielle Ausgaben, Einflussmöglichkeiten, damit verbundene Übergangsrisiken und Chancen sowie die Ansichten der Stakeholder.

Quelle: Empfehlung der Kommission, Anhang II, Abs. 150 (2025)

DNK-Checkliste nach VSME

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, etc.)

Anwendungshinweis (VSME-Leitlinien, Abs. 151): Relevanz Scope-3-Emissionen für bestimmte Sektoren*(zu C-Aspekt 1 / Abs. 50)*

Bei KMU, die in den Bereichen verarbeitendes Gewerbe, Agrarlebensmittel, Immobilienbau und Abfüllen/Verpacken tätig sind, treten wahrscheinlich bedeutende Scope-3-Kategorien auf (**CDP Technical Note: Relevance of Scope 3 Categories by Sector, 2024**, (engl.)), die in der Branche des Unternehmens als berichtsrelevant angesehen werden.
Quelle: Empfehlung der Kommission, Anhang II, Abs. 151 (2025)

Anwendungshinweis: Kategorien für Scope-3-THG-Emissionen*(zu C-Aspekt 1 Hinweis 2 / Abs. 52)*

Im **GHG-Protokoll** (engl.) werden die folgenden 15 Kategorien von Scope-3-THG-Emissionen identifiziert:

Vorgelagerte Wertschöpfungskette: Kapitalgüter, Geschäftsreisen, Abfälle aus dem Betrieb, Anfahrt Mitarbeitende, gemietete oder geleaste Objekte, brennstoff- und energiebezogene Emissionen, Transport und Distribution (vorgelagert), eingekaufte Güter und Dienstleistungen.

Nachgelagerte Wertschöpfungskette: Investitionen, Franchise-Betriebe, vermietete oder verleaste Objekte, Nutzung verkaufter Produkte, Transporte und Distribution (nachgelagert), Weiterverarbeitung verkaufter Zwischenprodukte, Entsorgung von verkauften Produkten am Ende ihrer Lebensdauer.

Quelle: GHG-Protokoll (2025)

Anwendungshinweis (VSME-Leitlinien, Abs. 27): Tabellenvorlage für Informationen zu THG-Emissionen*(zu B-Aspekt 2 / Abs. 30)*

Legen Sie Scope-1- und Scope-2-Emissionen optional in dem folgenden Format offen:

	202(x) Treibhausgasemissionen (tCO ₂ -eq)
Scope 1	45
Scope 2	6
Insgesamt	51

Quelle: Empfehlung der Kommission, Anhang II, Abs. 27 (2025)

DNK-Checkliste nach VSME

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, etc.)

Anwendungshinweis (VSME-Leitlinien, Abs. 29): Berichtsprinzipien

(zu B-Aspekt 2 / Abs. 30)

Um eine faire Erfassung Ihrer THG-Emissionen sicherzustellen, hat das GHG Protocol eine Liste von Berichtsprinzipien festgelegt:

- a. Relevanz: Sicherstellen, dass die Treibhausgasbilanz die THG-Emissionen Ihrer Organisation korrekt widerspiegelt.
- b. Vollständigkeit: Sicherstellen, dass alle THG-Emissionsquellen und -aktivitäten innerhalb der gewählten Systemgrenze erfasst werden.
- c. Konsistenz: Sicherstellen, dass die angewandte Methodik konsistent ist, um Vergleiche über die Zeit hinweg zu ermöglichen.
- d. Transparenz: Offenlegung der Annahmen, Referenzen und der verwendeten Methodik im Zusammenhang mit der Berechnung von THG-Emissionen.
- e. Genauigkeit: Sicherstellen, dass die Daten zu THG-Emissionen hinreichend präzise sind, um Dritten fundierte Entscheidungen zu ermöglichen.

Quelle: Empfehlung der Kommission, Anhang II, Abs. 29 (2025)

Anwendungshinweis (VSME-Leitlinien, Abs. 30): ISO 14064-1 Norm

(zu B-Aspekt 2 / Abs. 30)

Sie können als Alternative zum THG-Protokoll auf ISO 14064-1 zurückgreifen, sofern dieser Standard besser zu Ihren Berichtsanforderungen passt.

Quelle: Empfehlung der Kommission, Anhang II, Abs. 30 (2025)

Anwendungshinweis (VSME-Leitlinien, Abs. 31): Systemgrenzen

(zu B-Aspekt 2 / Abs. 30)

Bei der Berichterstattung über THG-Emissionen ist es wichtig, die geeigneten Systemgrenzen festzulegen, um eine korrekte THG-Bilanz zu gewährleisten und eine doppelte Erfassung von Emissionen zu vermeiden. Das THG-Protokoll definiert zwei Haupttypen von Systemgrenzen: Organisationsgrenzen und Betriebsgrenzen.

- a. Organisationsgrenzen: Das THG-Protokoll definiert diese als die Grenzen, die die vom berichtenden Unternehmen besessenen oder kontrollierten Betriebsaktivitäten bestimmen – abhängig vom gewählten Konsolidierungsansatz. Es gibt zwei Ansätze zur Konsolidierung von Emissionen: den Eigenkapitalansatz und den Kontrollansatz. Sie wählen den Ansatz, der Ihre Situation am besten widerspiegelt.

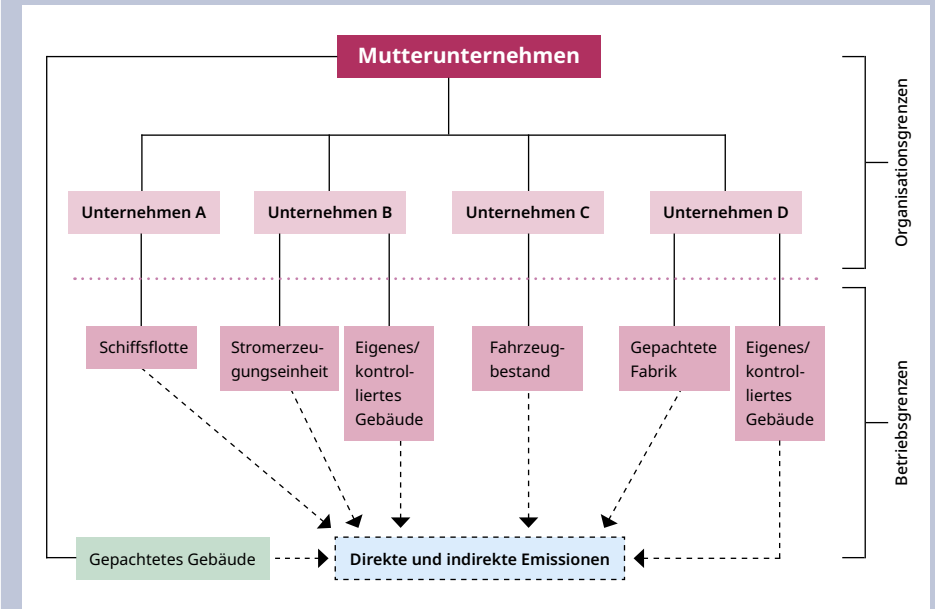
DNK-Checkliste nach VSME

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, etc.)

- b. Eigenkapitalansatz: Dieser Ansatz ordnet THG-Emissionen nach Ihrem Anteil an einer Beteiligung zu.
- c. Kontrollansatz: Hierbei erfassen Sie die THG-Emissionen aus den Tätigkeiten, über die Sie entweder finanzielle oder operationale Kontrolle haben. Unternehmen nutzen entweder das Kriterium der operativen Kontrolle oder das Kriterium der finanziellen Kontrolle, um ihre Emissionen zu konsolidieren und in den Bericht aufzunehmen.
 - i. Finanzielle Kontrolle: Sie haben finanzielle Kontrolle über eine Tätigkeit, wenn Sie die Fähigkeit haben, die finanziellen und operativen Richtlinien der Tätigkeit zu festzulegen, um wirtschaftlichen Nutzen daraus zu ziehen.
 - ii. Operative Kontrolle: Sie haben operative Kontrolle über eine Tätigkeit, wenn Sie oder eine Ihrer Tochtergesellschaften die uneingeschränkte Befugnis haben, betriebliche Richtlinien festzulegen und umzusetzen.
- d. Betriebsgrenzen: Nach dem THG-Protokoll sind darunter die Grenzen zu verstehen, mit denen die direkten und indirekten Emissionen bestimmt werden, die mit den von Ihnen ausgeübten oder kontrollierten Aktivitäten zusammenhängen. Diese Bewertung ermöglicht es Ihnen, festzustellen, welche Tätigkeiten und Quellen direkte Emissionen (Scope-1-Emissionen) und indirekte Emissionen (Scope-2- und Scope-3-Emissionen) verursachen, und zu entscheiden, welche indirekten Emissionen aus Ihren Tätigkeiten einbezogen werden.
- e. Berücksichtigung der Systemgrenzen: Die Festlegung der Grenzen muss den oben genannten Prinzipien folgen – Beständigkeit im Zeitverlauf, Transparenz bei der Dokumentation der Grenzen und Vollständigkeit – und wird in der nachfolgenden Abbildung veranschaulicht.

DNK-Checkliste nach VSME

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, etc.)



Quelle: Empfehlung der Kommission, Anhang II, Abs. 31 (2025)

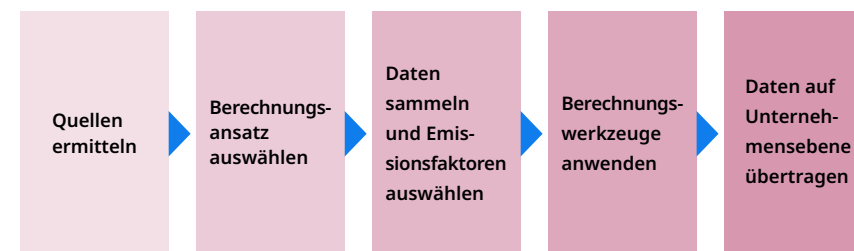
Anwendungshinweis (VSME-Leitlinien, Abs. 32): THG-Protokoll-Leitlinien

(zu B-Aspekt 2 / Abs. 30)

Das **THG-Protokoll** (engl.) führt zudem Leitlinien sowie Schritte zur Identifizierung, Berechnung und Nachverfolgung von THG-Emissionen an, wie in der nachfolgenden Abbildung dargestellt.

DNK-Checkliste nach VSME

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, etc.)



Quelle: Empfehlung der Kommission, Anhang II, Abs. 32 (2025)

Anwendungshinweis (VSME-Leitlinien, Abs. 33): Berechnungsinstrumente
(zu B-Aspekt 2 / Abs. 30)

- Im Rahmen privater und öffentlicher Initiativen wurden verschiedene Instrumente entwickelt, um Unternehmen dabei zu unterstützen, ihr Treibhausgasinventar zu erarbeiten und die damit verbundenen Herausforderungen zu bewältigen. Die EFRAG unterhält auf ihrer Website eine Reihe empfohlener Treibhausgasrechner: Berechnungsinstrumente und Leitlinien des THG-Protokolls: <https://ghgprotocol.org/calculation-tools-and-guidance> (engl.)
- SME Climate hub: <https://smeclimatehub.org/start-measuring/> (engl.)
- Kohlenstoffrechner für Unternehmen von Normative: <https://businesscarboncalculator.normative.io/en/> (engl.)
- Carbon Trust Rechner für den Kohlenstoff-Fußabdruck von KMU: <https://www.carbontrust.com/our-work-and-impact/guides-reports-and-tools/sme-carbon-footprint-calculator> (engl.)
- UK Business Climate hub: <https://businessclimatehub.uk/carbon-footprint-calculators/> (engl.)

Quelle: Empfehlung der Kommission, Anhang II, Abs. 33 (2025)

DNK-Checkliste nach VSME

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, etc.)

Anwendungshinweis (VSME-Leitlinien, Abs. 36): Bewertungsmethoden*(zu B-Aspekt 2 / Abs. 30)*

Die Bewertung von THG-Emissionen kann auf verschiedene Weise erfolgen, unter anderem mithilfe des Berechnungsansatzes, durch Messung oder eine Kombination aus beiden Methoden. Ein gängiger Ansatz basiert auf der Berechnung mithilfe von Emissionsfaktoren (EF), die das Treibhauspotenzial (GWP) der Treibhausgase berücksichtigen können. Alternativ kann auch eine direkte Messung mittels Sensoren (Durchfluss und Konzentration) durchgeführt werden. Die folgende Tabelle fasst die gebräuchlichsten Methoden zusammen.

Methode zur THG-Bewertung	Beschreibung	erforderliche Daten
Messung	Multiplikation der direkt gemessenen Gasmenge mit dem jeweiligen Treibhauspotenzial.	- direkte Menge des ausgestoßenen Gases, die aus der Gasmessung (Durchfluss, Konzentration, Volumen) ermittelt wird - Erderwärmungspotenzial der Gase
Berechnung	Multiplikation der Tätigkeitsdaten mit dem Emissionsfaktor, der das Treibhauspotenzial integriert.	- Tätigkeitsdaten - Emissionsfaktoren

Quelle: Empfehlung der Kommission, Anhang II, Abs. 36 (2025)

Erläuterung (VSME-Leitlinien, Abs. 37): Begriffe zu Bewertungsmethoden*(zu B-Aspekt 2 / Abs. 30)*

Die oben abgebildete Tabelle führt folgende Begriffe ein:

- Tätigkeitsdaten: entsprechen typischerweise der Menge des verbrauchten Brennstoffs. Sie können in Energieeinheiten (z. B. MWh), Volumen (z. B. m³ oder l) oder Masse (z. B. t oder kg) angegeben werden. Die Daten können durch die Überprüfung von Brennstoffeinkaufsbelegen oder Versorgungsrechnungen ermittelt werden.

DNK-Checkliste nach VSME

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, etc.)

- b. Erderwärmungspotenzial: quantifiziert die Auswirkung eines bestimmten Treibhausgases auf das Klima, Vergleichswert ist eine äquivalente Einheit Kohlendioxid.
- c. Emissionsfaktoren: geben an, wie viel Treibhausgas pro Tätigkeitseinheit emittiert wird. Emissionsfaktoren berücksichtigen häufig bereits das Treibhauspotenzial des Treibhausgases, sodass dieses nicht gesondert einbezogen werden muss.

Quelle: Empfehlung der Kommission, Anhang II, Abs. 37 (2025)

Anwendungshinweis (VSME-Leitlinien, Abs. 38): Quellen für Emissionsfaktoren und Treibhauspotenzial

(zu B-Aspekt 2 / Abs. 30)

Die folgende Tabelle fasst eine nicht vollständige Auswahl an Quellen zusammen, denen Sie als Unternehmen sowohl Emissionsfaktoren (EF) als auch das Treibhauspotenzial (GWP) leicht entnehmen können. Zudem können Sie auch auf maßgebliche nationale Quellen zurückgreifen, die für Ihre spezifischen Rahmenbedingungen möglicherweise relevanter sind.

Emissionsfaktoren	ADME – Base Empreinte® (frz.) IPCC – Emissions Factor Database (engl.) IPCC – Guidelines for National Greenhouse Gas Inventories (engl.) Association of Issuing Bodies (AIB) – Residual Mix Grid Emission Factors (engl.) JRC – Historical GHG emissions factor for electricity consumption (engl.) IEA's Annual GHG emission factors for World countries from electricity and heat generation (2022 data set, paid data set) (engl.) Ecoinvent (engl.)
Erderwärmungspotenzial	IPCC – Global Warming Potential (engl.)

Quelle: Empfehlung der Kommission, Anhang II, Abs. 38 (2025)

DNK-Checkliste nach VSME

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, etc.)

Definition: „IPCC-Liste“

Emissionsfaktoren können einschlägigen öffentlichen Quellen entnommen werden (z. B. ADEME: Bilant Carbone, IPCC: Emissions Factor Database, Guidelines for National Greenhouse Gas Inventories). Es ist zu beachten, dass Emissionsfaktoren üblicherweise von der verwendeten Technologie abhängen. Die Abkürzung „IPCC“ (Intergovernmental Panel on Climate Change) steht für den zwischenstaatlichen Ausschuss für Klimaänderungen (Weltklimarat). Der Begriff „IPCC-Liste“ bezieht sich auf die vom Weltklimarat herausgegebenen Emissionsfaktoren für Treibhausgase. Der IPCC ist ein zwischenstaatliches Gremium für Klimaänderungen, das die Aufgabe hat, den aktuellen Stand der wissenschaftlichen Forschung zum Klimawandel zusammenzufassen und zu bewerten sowie die Ergebnisse in Sachstandsberichten regelmäßig zu veröffentlichen.

Quelle: Bassen, A.; Beiersdorf, K.; Fink, C. und Lopatta, K., in Freiberg/Lanfermann (Hrsg.), Haufe ESRs-Kommentar, 3. Auflage, 2025, Kapitel 3.5 Angabepflichten

Beispiel (VSME-Leitlinien, Abs. 41): Emissionsfaktoren – Diesel und Rückstandsöl (zu B-Aspekt 2 / Abs. 30)

Unter Verwendung der IPCC-Liste der Emissionsfaktoren (Tabelle 2.3, Seite 2.18, engl.) setzt das Unternehmen den Emissionsfaktor für eine 1 : 1-Mischung aus Dieselöl und Rückstandsöl mit 75,75 t CO₂/TJ an. Anhand veröffentlichter Energiedaten bestimmt es den unteren Heizwert des Brennstoffs mit 0,03921 TJ/m³. Da das Treibhauspotenzial von CO₂ 1 beträgt, ergeben sich für diese spezifische Scope-1-Quelle folgende CO₂-Emissionen:

$$1.101,5 \text{ m}^3 \times 0,03921 \frac{\text{TJ}}{\text{m}^3} \times 75,75 \text{ t} \frac{\text{CO}_2}{\text{TJ}} \times 1 = 301,5 \text{ t CO}_2.$$

Quelle: Empfehlung der Kommission, Anhang II, Abs. 41 (2025)

Anwendungshinweis (VSME-Leitlinien, Abs. 39): SME Climate Hub (zu B-Aspekt 2 / Abs. 30)

Sie können weitere Leitlinien und Instrumente zur Maßnahmenplanung und Berichterstattung über Ihre Treibhausgasemissionen und Klimaauswirkungen unter <https://smeclimatehub.org/> (engl.) finden.

Quelle: Empfehlung der Kommission, Anhang II, Abs. 39 (2025)

DNK-Checkliste nach VSME

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, etc.)

Beispiel (VSME-Leitlinien, Abs. 40): Berechnung des Verbrauches*(zu B-Aspekt 2 / Abs. 30)*

Unternehmen A verbrennt Nr. 4 Heizöl in einem Industriekessel. Für die Finanzbuchhaltung erfasst es seine Kosten, und für die Treibhausgasbilanzierung erfasst es das Volumen (m^3) wie in den Brennstoffbelegen angegeben. Auf der Grundlage der Belege ermittelt es die jährlich gekauften Brennstoffmengen und dokumentiert zusätzlich den Heizölbestand am ersten Kalendertag des Jahres. Im Jahr 2023 kaufte das Unternehmen 100 m^3 Heizöl. Laut seinen Aufzeichnungen hatte es am 1. Januar 2023 einen Bestand von $2,5 \text{ m}^3$ in seinen Tanks und am 1. Januar 2024 noch 1 m^3 . Daraus ergibt sich – durch den Abgleich von Einkäufen und Lagerbeständen – dass das Unternehmen im Jahr 2023 insgesamt $101,5 \text{ m}^3$ Heizöl verbraucht hat.

Quelle: Empfehlung der Kommission, Anhang II, Abs. 40 (2025)

Beispiel (VSME-Leitlinien, Abs. 142): Emissionsfaktoren – CH_4 - und N_2O -Emissionen*(zu B-Aspekt 2 / Abs. 30)*

Um das obige Beispiel zu vervollständigen werden auch die CH_4 - und N_2O -Emissionen berechnet. Laut der IPCC-Liste betragen die Emissionsfaktoren $3 \text{ kg CH}_4/\text{TJ}$ bzw. $0,6 \text{ kg N}_2\text{O}/\text{TJ}$. Die Emissionen ergeben sich wie folgt:

$$\text{CH}_4\text{-Emissionen} = 101,5 \text{ m}^3 \times 0,03921 \text{ TJ/m}^3 \times 3 \text{ kg CH}_4/\text{TJ} \times 29,8 = 0,36 \text{ t CO}_2\text{e}$$

$$\text{N}_2\text{O-Emissionen} = 101,5 \text{ m}^3 \times 0,03921 \frac{\text{TJ}}{\text{m}^3} \times 0,6 \text{ kg} \frac{\text{N}_2\text{O}}{\text{TJ}} \times 273 = 0,65 \text{ t CO}_2\text{e}$$

Quelle: Empfehlung der Kommission, Anhang II, Abs. 142 (2025)

Beispiel (VSME-Leitlinien, Abs. 43): Berichtsungenauigkeiten*(zu B-Aspekt 2 / Abs. 30)*

Wie erwähnt, erhöhen die CH_4 - und N_2O -Emissionen den CO_2 -Wert von $301,5 \text{ t CO}_2$ um etwa $1 \text{ t CO}_2\text{e}$, was rund $0,3\%$ der Gesamtmenge ausmacht. Dies liegt innerhalb der Grenzen einer akzeptablen Berichtsungenauigkeit und hätte daher möglicherweise nicht berechnet und berichtet werden müssen. Die Werte der Treibhauspotenziale (GWP) für CH_4 und N_2O stammen aus dem [IPCC's Sixth Assessment Report](#) (engl.), Kapitel 7SM.

Quelle: Empfehlung der Kommission, Anhang II, Abs. 43 (2025)

DNK-Checkliste nach VSME

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, etc.)

Beispiel (VSME-Leitlinien, Abs. 44): Emissionsfaktoren – Strom in kWh*(zu B-Aspekt 2 / Abs. 30)*

Unternehmen A nutzt ein Bürogebäude mit 2.000 m² in Paris und zahlt dort für den Stromverbrauch von Zentralheizung und -kühlung, Beleuchtung, Computer sowie anderen elektrischen Geräten wie Haushaltsgeräte. Basierend auf seinen Versorgungsrechnungen hat es den Stromverbrauch des Gebäudes im Jahr 2022 auf 282 MWh geschätzt. Mithilfe des von [nowtricity.com](#) (engl.) bereitgestellten Emissionsfaktors für Frankreich im Jahr 2022 hat es seine Scope-2-Emissionen für den Stromverbrauch des Gebäudes wie folgt berechnet:

$$\text{THG Emissionen} = 282.000 \text{ kWh} \times 73 \text{ g (CO}_2\text{e)/kWh} \frac{\text{CO}_2\text{e}}{\text{kWh}} = 20,6 \text{ t CO}_2\text{e}$$

Quelle: Empfehlung der Kommission, Anhang II, Abs. 44 (2025)

Anwendungshinweis (VSME-Leitlinien, Abs. 45): Marktbezogene Scope-2-Emissionen*(zu B-Aspekt 2 / Abs. 30)*

Unternehmen können auch ihre marktbezogenen Scope-2-Emissionen ausweisen. Emissionsfaktoren für marktbezogene Scope-2-Emissionen ergeben sich aus den vertraglichen Vereinbarungen des Unternehmens mit seinen Energieversorgern. Sie können von den Strom- oder Wärmeversorgern bereitgestellt und durch den Erwerb von Energieherkunftsnachweisen (Energy Attribute Certificates), durch Stromabnahmeverträge (Power Purchase Agreements, PPAs) oder die Nutzung von **Residualmix-Emissionsfaktoren** (engl.) untermauert werden.

Quelle: Empfehlung der Kommission, Anhang II, Abs. 45 (2025)

Erläuterung: CO₂-Äquivalent*(zu C-Aspekt 1 / Abs. 50)*

Um die Auswirkungen verschiedener Treibhausgase vergleichen zu können, wurde die Maßeinheit CO₂-Äquivalent geschaffen. Mit ihr wird die Klimawirkung der unterschiedlichen Treibhausgase im Vergleich zu derjenigen von Kohlendioxid ausgedrückt.

Quelle: **BMZ** / DNK (2025)

DNK-Checkliste nach VSME

B-Aspekt 3 (VSME Abs. 31 – Basismodul): Treibhausgasintensität (THG-Intensität)

Wie hoch ist Ihre **Treibhausgasintensität**? Sie wird berechnet, indem die angegebenen THG- Bruttoemissionen (gemäß B-Aspekt 2/Abs. 30 (Angabe B3)) durch die unter DNK 1 B-Aspekt 1/Abs. 24e.iv. (Angabe B1)) angegebenen Umsatzerlöse (in Euro) dividiert werden.

Hinweis 1 (VSME-Leitlinie, Abs. 45):

Sie können bei der Angabe der THG-Emissionen zwischen standortbezogenen und marktbezogenen differenzieren, je nach dem welche Sie in B-Aspekt 2/Abs. 30 angegeben haben.

THG-Reduktionsziele und Übergang für den Klimaschutz (VSME C3)

Darum geht's (VSME Abs. 54–56, Zusatzmodul): In dieser Angabe geht es um die Offenlegung von Reduktionszielen bzgl. THG-Emissionen (Scope 1, Scope 2 und ggf. Scope 3) einschließlich relevanter Basis- und Zielwerte sowie geplanter Maßnahmen.

C-Aspekt 1 (VSME Abs. 54 – Zusatzmodul): THG-Reduktionsziele

Falls Sie **Ziele zur Reduzierung von THG-Emissionen** festgelegt haben: Wie hoch sind diese Ziele für Scope-1- und Scope-2-Emissionen in absoluten Werten? **Falls** Sie Ziele zur Reduzierung von Scope-3-Emissionen festgelegt haben, geben Sie in Einklang mit C-Aspekt 1/Absätze 50–53 (Angabe B3) die Ziele für signifikante Scope-3-Emissionen an.

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, etc.)

Erläuterung: Treibhausgasintensität

(zu B-Aspekt 3 / Abs. 31)

Die Treibhausgasintensität zeigt, wie viele Treibhausgasemissionen pro erwirtschaftetem Euro Umsatz verursacht wurden. Dafür werden die gesamten Emissionen durch den Jahresumsatz geteilt. Die Kennzahl macht sichtbar, wie klimafreundlich oder -belastend Ihre Geschäftstätigkeiten im Verhältnis zu der wirtschaftlichen Leistung des Unternehmens ist.

Quelle: Bassen, A.; Beiersdorf, K.; Fink, C. und Lopatta, K., in Freiberg/Lanfermann (Hrsg.), Haufe ESRs-Kommentar, 3. Auflage, 2025, Kapitel 3.5 Angabepflichten

Beispiel: Treibhausgasintensität

(zu B-Aspekt 3 / Abs. 31)

Die Brutto-Emissionen von Unternehmen A umfassen Scope-1- und standortbezogene Scope-2-Emissionen und belaufen sich im Berichtsjahr auf 1.200 tCO₂eq. Die Umsatzerlöse ergeben eine Summe von 24.000.000 EUR. Damit ergibt sich für die Berechnung der Treibhausgasintensität:

$$\text{THG-Intensität} = \frac{1.200 \text{ tCO}_2\text{eq}}{24.000.000 \text{ EUR}} = 0,00005 \frac{\text{tCO}_2\text{eq}}{\text{EUR}}$$

Für eine aussagekräftigere Kennzahl kann die Intensität pro 1 Million EUR Umsatz dargestellt werden: $0,00005 \times 1.000.000 = 50 \text{ tCO}_2\text{eq je 1 Million EUR Umsatz}$.

Quelle: DNK (2025)

Anwendungshinweis: ► „Falls-zutreffend“-Grundsatz

(zu C-Aspekt 1 / Abs. 54)

Diese Angabe ist nur relevant, wenn Ihr Unternehmen konkrete Ziele zur Reduzierung von Treibhausgasemissionen (Scope 1, Scope 2 und ggf. Scope 3) festgelegt hat, z. B. im Rahmen einer Klimastrategie oder Nachhaltigkeitsplanung – unabhängig davon, ob diese Ziele intern oder öffentlich kommuniziert wurden. Wenn Sie sich bspw. vorgenommen haben, Ihre Scope-1- und Scope-2-Emissionen bis 2030 um 30 % gegenüber dem Basisjahr 2020 zu reduzieren und dazu konkrete Maßnahmen (z. B. Umstellung auf Ökostrom, Fuhrpark-Elektrifizierung) eingeleitet haben, sind diese Informationen hier

DNK-Checkliste nach VSME

Stellen Sie insbesondere folgende Informationen bereit:

- Welches **Zieljahr** wurde festgelegt und wie hoch ist der Zielwert für das Zieljahr?
- Welches **Basisjahr** wurde verwendet und welcher Bezugswert wurde im Basisjahr festgelegt?
- Welche Einheiten wurden für die Ziele verwendet?
- Wie hoch ist der Anteil der Scope-1-, Scope-2- und ggf. Scope-3-Emissionen, auf den sich das Ziel bezieht?
- Geben Sie eine Liste der wichtigsten Maßnahmen an, die zur Erreichung der Ziele umgesetzt werden sollen.

Hinweis 1 (VSME-Leitlinie, Abs. 45):

Sie können bei der Angabe der Anteile der THG-Emissionen unter C-Aspekt 1d./Abs. 54d. zwischen standortbezogenen und marktbezogenen Emissionen differenzieren.

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, etc.)

anzugeben. Falls keine THG-Reduktionsziele vorliegen, müssen Sie hier keine Angaben machen.

Quelle: DNK (2025)

Erläuterung (VSME-Leitlinien, Abs. 152): Herausforderungen und Chancen der Reduzierung von THG-Emissionen

(zu C-Aspekt 1 / Abs. 54)

Die Reduzierung von THG-Emissionen kann für ein Unternehmen sowohl eine Herausforderung als auch eine Chance darstellen, da sie oft Veränderungen in der strategischen und operativen Ausrichtung erfordert. Das Ziel der Emissionsminderung kann eine Überprüfung strategischer und finanzieller Prioritäten notwendig machen. Die Dekarbonisierung erfordert möglicherweise erhebliche Anfangsinvestitionen, etwa für die Elektrifizierung einer Fahrzeugflotte, die Implementierung neuer Technologien zur Senkung des Energieverbrauchs oder die Entwicklung neuer Produktlinien, die weniger auf kohlenstoffintensive Materialien angewiesen sind. Gleichzeitig kann die Umsetzung kohlenstoffarmer Lösungen zur Reduzierung von THG-Emissionen die Kosten für eingekaufte Energie und Materialien erheblich senken. Unternehmen, die ihre Dekarbonisierungsstrategie umsetzen, stehen häufig vor bedeutenden Anpassungen ihrer Geschäftsmodelle oder täglichen Abläufe. So muss ein Logistik- und Lieferdienst möglicherweise sein Flottenmanagement neugestalten, um mögliche Betriebsunterbrechungen durch regelmäßige Ladezeiten der Fahrzeuge zu minimieren. Ein Konsumgüterhersteller, der eine Produktkomponente durch eine nachhaltige, kohlenstoffarme Alternative ersetzen möchte, muss möglicherweise Zeit und Ressourcen in Produktinnovationen und die Suche nach neuen Lieferant:innen investieren. Diese Maßnahmen können wiederum zu Kostensenkungen, dem Zugang zu neuen Märkten, der Schaffung neuer Arbeitsplätze und der Gewinnung zusätzlicher Finanzmittel führen, womit die Reduzierung von THG-Emissionen nicht nur eine Herausforderung, sondern auch eine strategische Geschäftschance darstellt. In diesem Zusammenhang sind Ziele zur Senkung der THG-Emissionen ein wichtiges Instrument, um den Übergang zu mehr Nachhaltigkeit systematisch, kontrolliert und geordnet zu gestalten.

Quelle: Empfehlung der Kommission, Anhang II, Abs. 152 (2025)

Erläuterung (VSME-Leitlinien, Abs. 153): THG-Emissionsreduktionsziel

(zu C-Aspekt 1 / Abs. 54)

Ein THG-Emissionsreduktionsziel ist eine Verpflichtung, die THG-Emissionen eines Unternehmens in einem zukünftigen Jahr im Vergleich zu den im Basisjahr gemessenen THG-Emissionen zu senken. Maßnahmen zur Emissionsreduktion können u. a.

DNK-Checkliste nach VSME

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, etc.)

Elektrifizierung, die Nutzung erneuerbarer Energien oder die Entwicklung nachhaltiger Produkte umfassen. Die Offenlegung nach C3 verlangt, dass das Unternehmen Reduktionsziele für seine Scope-1- und Scope-2-Emissionen angibt.

Quelle: Empfehlung der Kommission, Anhang II, Abs. 153 (2025)

Anwendungshinweis (VSME-Leitlinien, Abs. 154): Vermiedene THG-Emissionen (zu C-Aspekt 1 / Abs. 54)

THG-Entnahmen und vermiedene Emissionen dürfen nicht als Reduktion der Brutto-THG-Emissionen eines Unternehmens angerechnet werden. Dies ist begründet mit der wichtigen Unterscheidung zwischen der Bilanzierung von Brutto-THG-Emissionen (Inventarbilanzierung) und der Bilanzierung von THG-Entnahmen und vermiedenen Emissionen (projekt- oder interventionsbasierte Bilanzierung). Ihre Brutto-THG-Emissionen erfassen die tatsächlich in die Umwelt freigesetzten Emissionen und dienen als konsistente und vergleichbare Grundlage zur Festlegung von THG-Zielen. Vermiedene Emissionen und THG-Entnahmen hingegen beziehen sich auf spezifische Projektaktivitäten eines Unternehmens und werden daher getrennt von den Brutto-THG-Emissionen bilanziert.

Quelle: Empfehlung der Kommission, Anhang II, Abs. 154 (2025)

Anwendungshinweis (VSME-Leitlinien, Abs. 155): THG-Entnahmen (zu C-Aspekt 1 / Abs. 54)

Um dieser Praxis zu folgen, müssen Sie zwischen Ihren Brutto-THG-Emissionen und anderen Auswirkungen, die darin nicht erfasst sind, wie THG-Entnahmen und vermiedenen Emissionen, unterscheiden. THG-Entnahmen beziehen sich auf die aktive Entfernung von THG aus der Atmosphäre durch gezielte menschliche Aktivitäten. Beispiele hierfür sind das Pflanzenwachstum (die Aufnahme von atmosphärischem CO₂ durch Photosynthese) oder die direkte CO₂-Abscheidung aus der Luft, die typischerweise mit der anschließenden Speicherung von CO₂ verbunden ist. Vermiedene THG-Emissionen sind Emissionen, die ohne eine bestimmte Maßnahme des Unternehmens entstanden wären, jedoch durch dessen Aktivitäten verhindert wurden. Dazu gehört bspw. die Einführung neuer Produkte und Technologien, die den Bedarf an kohlenstoffintensiven Alternativen reduzieren – etwa Dämmstoffe in Gebäuden, die den Energiebedarf für Heiz- und Kühldienste senken.

Weitere Informationen zu den Konzepten der THG-Entnahmen und vermiedenen Emissionen finden Sie in der [THG-Protokoll Land Sector and Removals Guidance](#) (engl.) sowie in den [WBCSD-Leitlinien](#) (engl.).

Quelle: DNK (2025); Empfehlung der Kommission, Anhang II, Abs. 155 (2025)

DNK-Checkliste nach VSME

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, etc.)

Erläuterung (VSME-Leitlinien, Abs. 156): Basisjahr

(zu C-Aspekt 1 / Abs. 54)

Ein Basisjahr ist ein vorangegangenes Jahr, mit dem Sie Ihre aktuellen THG-Emissionen vergleichen können. Im Allgemeinen sollten Sie für das Basisjahr ein aktuelles und für Ihre THG-Emissionen repräsentatives Jahr wählen, für das überprüfbare Daten vorliegen.

Quelle: Empfehlung der Kommission, Anhang II, Abs. 156 (2025)

Erläuterung (VSME-Leitlinien, Abs. 157): Zieljahr

(zu C-Aspekt 1 / Abs. 54)

Das Zieljahr ist das zukünftige Jahr, in dem Sie eine bestimmte absolute oder prozentuale Reduzierung Ihrer THG-Emissionen erreicht haben möchten. Sie sollten für kurzfristige Ziele einen Zeitraum von ein bis drei Jahren ab dem Basisjahr festlegen. Langfristige Ziele können ebenfalls verfolgt werden, bspw. für Zeiträume von zwanzig oder dreißig Jahren (z. B. 2040 oder 2050). Es wird empfohlen, mindestens ein kurzfristiges Ziel für das Jahr 2030 und, wenn möglich, ein langfristiges Ziel für das Jahr 2050 festzulegen. Ab 2030 sollten Sie das Basisjahr und das Zieljahr für die Reduktion Ihrer THG-Emissionen alle fünf Jahre aktualisieren.

Quelle: Empfehlung der Kommission, Anhang II, Abs. 157 (2025)

Anwendungshinweis (VSME-Leitlinien, Abs. 158): Wissenschaftliche Quellen zu THG-Reduktionszielen

(zu C-Aspekt 1 / Abs. 54)

Bei der Festlegung eines Ziels sollten die Unternehmen die vorhandenen wissenschaftlichen Erkenntnisse zur THG-Minderung berücksichtigen. Die SBTi (**Science Based Targets Initiative**, engl.) empfiehlt als sektorübergreifendes Ziel eine THG-Emissionsreduktion um 42 % bis 2030 und um 90 % bis 2050 (Basisjahr 2020). Die SBTi schlägt außerdem einen vereinfachten Weg zur Festlegung von Zielen für kleine und mittlere Unternehmen vor (SBTi bietet KMU auch Ressourcen, um wissenschaftlich fundierte Ziele festzulegen). Auch branchenbezogen gibt es spezifische Pfade, die von den Unternehmen bei der Festlegung ihrer THG-Emissionsreduktionsziele berücksichtigt werden können.

Quelle: Empfehlung der Kommission, Anhang II, Abs. 158 (2025)

DNK-Checkliste nach VSME

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, etc.)

Anwendungshinweis (VSME-Leitlinien, Abs. 159): Maßnahmen zur Reduzierung von THG-Emissionen

(zu C-Aspekt 1 / Abs. 54)

Es gibt einige einfache Maßnahmen, mit denen eine schnelle Reduzierung sowohl direkter als auch indirekter Emissionen erreichen können. Einige dieser Maßnahmen sind leicht umsetzbar und können doch eine erhebliche Emissionsminderung bewirken und Sie so dabei unterstützen, Ihre Ziele zu erreichen. Die Elektrifizierung der Fahrzeugflotte durch den Austausch von Fahrzeugen mit fossilem Antrieb gegen Elektrofahrzeuge führt unmittelbar nach der Umstellung zu einer Emissionsreduktion, insbesondere für Unternehmen, die stark auf den Transport angewiesen sind. Ebenso kann der Ersatz von Pendel- und Geschäftsreisen mit dem Auto durch Mobilität mit kohlenstoffarmen Alternativen wie Fahrrädern oder öffentlichen Verkehrsmitteln eine effektive, einfache und realisierbare Dekarbonisierungsmaßnahme sein. Ein weiteres Einsparpotenzial liegt in der Optimierung des internen Energiemanagements, der Umstellung auf energieeffiziente Geräte und der Integration von regelmäßiger Wartung in den Geschäftsalltag. Durch den regelmäßigen Austausch und die Wartung von Anlagen wie Kesseln, Telekommunikationssystemen, Wärmepumpen oder Klimaanlage kann der Energieverbrauch gesenkt werden. Eine gut gewartete Ausrüstung arbeitet effizienter, verringert den Verschleiß und reduziert Abfall. Durch die Automatisierung der Systeme und die Verwendung von Zeitschaltuhren zur Festlegung der Nutzungszeiten kann das Unternehmen die Emissionen von Anlagen noch weiter senken.

Quelle: Empfehlung der Kommission, Anhang II, Abs. 159 (2025)

Anwendungshinweis: „Falls-zutreffend“-Grundsatz

(zu C-Aspekt 2 / Abs. 55)

Diese Angabe ist nur relevant, wenn Ihr Unternehmen in einem klimaintensiven Sektor tätig ist und einen Übergangsplan für den Klimaschutz eingeführt hat. Als klimaintensive Sektoren gelten gemäß ESRS Set 1 alle Sektoren, die in **Anhang I, Abschnitte A bis H sowie Abschnitt L der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006** aufgeführt sind (gemäß **Delegierter Verordnung (EU) 2022/1288**). Dazu zählen die Land- und Forstwirtschaft, Fischerei, Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden, verarbeitendes Gewerbe/Herstellung von Waren, Energieversorgung, Wasserversorgung; Abwasser- und Abfallentsorgung, Bergbau/Bau, Handel, Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen, Verkehr und Lagerei sowie Grundstücks- und Wohnungswesen. Der Datenpunkt betrifft Sie, wenn Ihr Unternehmen bereits einen Übergangsplan erstellt hat, welcher

C-Aspekt 2 (VSME Abs. 55 – Zusatzmodul): Übergangsplan

 **Falls** Sie in einem **klimaintensiven Sektor** tätig sind und einen **Übergangsplan** (auch Transitionsplan genannt) für den Klimaschutz eingeführt haben, können Sie Informationen dazu bereitstellen, einschließlich einer Erklärung, wie der Übergangsplan zur Reduzierung der THG-Emissionen beiträgt.

DNK-Checkliste nach VSME

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, etc.)

strategische Maßnahmen zur schrittweisen Reduktion von Treibhausgasemissionen beinhaltet, z.B. durch technologische Umstellungen, Effizienzsteigerungen oder die Änderung von Geschäftsmodellen. Wenn Sie bspw. als Transportunternehmen einen Übergangsplan zur Elektrifizierung Ihrer Fahrzeugflotte erarbeitet haben, sollte dieser Plan hier beschrieben und erläutert werden, insbesondere im Hinblick auf die erwarteten Emissionsreduktionen. Falls Ihr Unternehmen nicht in einem klimaintensiven Sektor tätig ist und keinen Übergangsplan erarbeitet hat, müssen Sie hier keine Angaben machen. Quelle: DNK (2025)

Definition: „Klimaintensive Sektoren“

Sektoren, die in [Anhang I Abschnitte A bis H und Abschnitt L der Verordnung \(EG\) Nr. 1893/2006](#) des Europäischen Parlaments und des Rates aufgeführt sind (gemäß der [Delegierten Verordnung \(EU\) 2022/1288 der Kommission](#)). Dazu gehören: Land- und Forstwirtschaft, Fischerei, Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden, verarbeiten des Gewerbe/Herstellung von Waren, Energieversorgung, Wasserversorgung; Abwasser- und Abfallentsorgung, Bergbau/Bau, Handel, Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen, Verkehr und Lagerei sowie Grundstücks- und Wohnungswesen. Quelle: [ESRS Set 1, Anhang II, Tabelle 2 \(2024\)](#)

Erläuterung (VSME-Leitlinien, Abs. 160): Übergangsplan für den Klimaschutz (zu C-Aspekt 2 / Abs. 55)

Ein Übergangsplan für den Klimaschutz ist eine Reihe aktueller und zukünftiger Maßnahmen, mit denen Sie Ihr Geschäftsmodell, Ihre Strategie und Ihre Betriebsabläufe an das übergeordnete globale Ziel anpassen, die Erderwärmung auf 1,5 °C zu begrenzen. Ein solcher Plan basiert auf einem THG-Reduktionsziel, das mit diesem Ziel vereinbar ist. Die Bedeutung eines solchen Übergangsplans liegt darin, dass Sie klar definieren, wie Sie den Übergang zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft gestalten und gleichzeitig Ihren Fortschritt verfolgen. Ein Übergangsplan dient als Instrument für Verantwortlichkeit und Transparenz und veranlasst Unternehmen, glaubwürdige Strategien zur Minderung des Klimawandels zu entwickeln und umzusetzen.

Quelle: Empfehlung der Kommission, Anhang II, Abs. 160 (2025)

Anwendungshinweis (VSME-Leitlinien, Abs. 161): Elemente eines Übergangsplans

(zu C-Aspekt 2 / Abs. 55)

Die Erstellung eines glaubwürdigen Übergangsplans sollte durch folgende Elemente unterstützt werden:

DNK-Checkliste nach VSME

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, etc.)

- a) klare Identifikation von Verantwortlichkeiten und Rollen;
- b) Integration des Plans in die Unternehmensstrategie und Finanzplanung;
- c) Einbindung von Dekarbonisierungsmaßnahmen und -pfaden sowie von quantifizierbaren Indikatoren, die innerhalb vordefinierter Zeiträume überwacht werden können;
- d) Ermöglichung einer regelmäßigen Überprüfung und Aktualisierung nach Stakeholder-Konsultationen, sofern angemessen;
- e) Abdeckung der gesamten eigenen Geschäftsaktivitäten sowie nach Möglichkeit der gesamten Wertschöpfungskette oder andernfalls Erklärung zu bestehenden Einschränkungen.

Quelle: Empfehlung der Kommission, Anhang II, Abs. 161 (2025)

Anwendungshinweis (VSME-Leitlinien, Abs. 162): EMAS-Verordnung (zu C-Aspekt 2 / Abs. 55)

Wenn Sie Ziele gemäß **Anhang IV B (d) der EMAS-Verordnung** (engl.) offenlegen, können Sie Ihre THG-Reduktionsziele nutzen, um die VSME-Anforderungen zu erfüllen, sofern solche Ziele festgelegt wurden. Zudem können Sie diese Offenlegung durch die Umsetzung des EMAS-Umweltmanagementsystems unterstützen und eine Verbindung zur EN ISO 14001:2015 herstellen, wie in Anhang II B A.6.2.1 und B.5 der **EMAS-Verordnung** zu Umweltzielen beschrieben.

Quelle: Empfehlung der Kommission, Anhang II, Abs. 162 (2025)

Anwendungshinweis (VSME-Leitlinien, Abs. 163): Herstellungs-, Bau- und/oder Verpackungsprozesse (zu C-Aspekt 2 / Abs. 55)

Zur Ermittlung von Prozessen in den Bereichen Herstellungs, Baugewerbe/Bau und/oder Abfüllen/Verpacken können Sie sich auf die Tätigkeiten beziehen, die unter Abschnitt C – „verarbeitendes Gewerbe/Herstellung von Waren“, Abschnitt F – „Baugewerbe/Bau“ sowie Abschnitt N Klasse 82.92 „Abfüllen und Verpacken“ des Anhangs I der **Verordnung (EG) Nr. 1893/2006** fallen.

Quelle: Empfehlung der Kommission, Anhang II, Abs. 163 (2025)

DNK-Checkliste nach VSME

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, etc.)

C-Aspekt 3 (VSME Abs. 56 – Zusatzmodul): Nichtvorhandensein eines Übergangsplans

- **Falls** Sie in **klimateintensiven Sektoren** tätig sind und keinen Übergangsplan für den Klimaschutz haben: Werden Sie einen solchen Plan einführen und wenn ja, wann werden Sie ihn einführen?

Anwendungshinweis: ► „Falls-zutreffend“-Grundsatz

(zu C-Aspekt 3 / Abs. 56)

Diese Angabe ist nur relevant, wenn Ihr Unternehmen in einem klimateintensiven Sektor tätig ist, aber noch keinen Übergangsplan für den Klimaschutz eingeführt hat. Als klimateintensive Sektoren gelten gemäß ESRS Set 1 alle Sektoren, die in **Anhang I, Abschnitte A bis H sowie Abschnitt L der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006** aufgeführt sind (gemäß Delegierter Verordnung (EU) 2022/1288). Dazu zählen die Land- und Forstwirtschaft, Fischerei, Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden, verarbeitendes Gewerbe/Herstellung von Waren, Energieversorgung, Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung, Bergbau/Bau, Handel, Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen, Verkehr und Lagerei sowie Grundstücks- und Wohnungswesen. Sofern Sie in einem der Sektoren tätig sind und noch keinen Plan zur Reduktion von THG-Emissionen eingeführt haben sollen Sie hier angeben, ob und wann ein solcher eingeführt werden soll. Wenn Sie bspw. im Energiesektor tätig sind, aber bisher keinen Übergangsplan erstellt haben, sollten Sie hier mitteilen, ob ein solcher geplant ist, z. B. „Ein Übergangsplan ist in Entwicklung und wird bis Ende 2026 veröffentlicht.“ Falls Ihr Unternehmen in einem klimateintensiven Sektor tätig ist und bereits über einen Übergangsplan verfügt oder ohnehin nicht in einem klimateintensiven Sektor tätig ist, müssen Sie hier keine Angaben machen.

Quelle: DNK (2025)

Klimabedingte Risiken (VSME C4)

Darum geht's (VSME Abs. 57 – 58, Zusatzmodul): In dieser Angabe geht es um die Identifizierung klimabedingter Gefahren und Übergangsereignisse sowie deren Auswirkungen auf das Unternehmen. Zudem sollen die Einschätzung der Exposition und Sensitivität der Unternehmenswerte, der Aktivitäten und der Wertschöpfungskette, die relevanten Zeithorizonte sowie gegebenenfalls ergriffene Anpassungsmaßnahmen offengelegt werden, einschließlich möglicher finanzieller Auswirkungen und einer Risikobewertung.

C-Aspekt 1 (VSME Abs. 57 – Zusatzmodul): Klimabedingte Gefahren und Übergangsereignisse

- **Falls** Sie **klimabedingte Gefahren** und **klimabedingte Übergangsereignisse** identifiziert haben, die bei **Bruttobetrachtung klimabedingte Risiken** für Ihr Unternehmen darstellen, geben Sie in Form einer Beschreibung folgendes an:

Anwendungshinweis: ► „Falls-zutreffend“-Grundsatz

(zu C-Aspekt 1 / Abs. 57)

Diese Angabe ist nur relevant, wenn Ihr Unternehmen physische klimabedingte Gefahren (z. B. Extremwetterereignisse, Temperaturveränderungen) oder klimabedingte Übergangsereignisse (z. B. neue regulatorische Anforderungen, technologische Umstellungen) identifiziert hat, die Risiken für Ihr Unternehmen (z. B. Vermögenswerte, Geschäftsaktivitäten, Wertschöpfungskette) darstellen. Wenn Sie bspw. erkannt haben, dass Ihre Produktionsstandorte durch Überschwemmungen oder Ihre Geschäftsstrategie durch strengere CO₂-Vorgaben betroffen sein könnten, sind Angaben zu Art, Exposition, Zeithorizont und Anpassungsmaßnahmen erforderlich. Falls Ihr Unternehmen keine erheblichen klimabedingten Gefahren oder Übergangsereignisse identifiziert hat, müssen Sie hier keine Angaben machen.

Quelle: DNK (2025)

DNK-Checkliste nach VSME

- Wie würden Sie die klimabedingten Gefahren und Übergangsereignisse kurz beschreiben?
- Wie bewerten Sie die Exposition (Betroffenheit) und Anfälligkeit Ihrer Vermögenswerte, Tätigkeiten und Wertschöpfungskette gegenüber diesen Gefahren und Übergangsereignissen?
- Welche **Zeithorizonte** lassen sich für die identifizierten klimabedingten Gefahren und Übergangsereignisse festlegen?
- Haben Sie Maßnahmen zur **Anpassung an den Klimawandel** für diese Gefahren und Übergangsereignisse ergriffen?

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, etc.)

Erläuterung (VSME-Leitlinien, Abs. 164): Klimabedingte Gefahren*(zu C-Aspekt 1 / Abs. 57)*

Klimabedingte Gefahren sind Triebkräfte für klimabedingte physische Risiken, die sich aus den Auswirkungen des Klimawandels auf das Unternehmen ergeben. Sie können unterteilt werden in akute Gefahren, die infolge bestimmter Ereignisse (z. B. Dürren, Hochwasser, starke Niederschläge und Wald-/Flächenbrände) eintreten, und chronische Gefahren, die infolge längerfristiger Klimaveränderungen (z. B. Temperaturänderungen, Anstieg des Meeresspiegels und Bodenerosion) eintreten (**Delegierte Verordnung (EU) 2021/2139 der Kommission**). Physische Risiken leiten sich aus klimabedingten Gefahren, der Exposition von Vermögenswerten und Tätigkeiten des Unternehmens gegenüber diesen Gefahren und der Empfindlichkeit des Unternehmens ihnen gegenüber ab.

Beispiel: Beispiele für klimabedingte Gefahren sind Hitzewellen, zunehmende Häufigkeit extremer Wetterereignisse, Anstieg des Meeresspiegels, Überlaufen von Gletscherseen sowie Änderungen der Niederschlags- und Windmuster. Klimabedingte physische Risiken können anhand von Klimaszenarien wie dem IPCC-Szenario SSP5-8.5, die Verläufe mit hohen Emissionen berücksichtigen, ermittelt und modelliert werden.

Quelle: Empfehlung der Kommission, Anhang II, Abs. 164 (2025)

Anwendungshinweis (VSME-Leitlinien, Abs. 165): Klimabedingte Übergangsereignisse*(zu C-Aspekt 1 / Abs. 57)*

Klimabedingte Übergangsereignisse (auch Transitionsrisiken genannt) können gemäß der **TCFD-Klassifikation** (engl.) politik- und rechtsbasiert sein (z. B. strengere Berichtspflichten zu THG-Emissionen), technologiebasiert (z. B. Kosten für den Übergang zu emissionsärmeren Technologien), marktbasert (z. B. steigende Rohstoffkosten) oder reputationsbasiert (z. B. zunehmende Bedenken von Stakeholdern).

Quelle: DNK (2025); Empfehlung der Kommission, Anhang II, Abs. 165 (2025)

Anwendungshinweis (VSME-Leitlinien, Abs. 166): Klimabedingte Risiken bei Bruttobetrachtung*(zu C-Aspekt 1 / Abs. 57)*

Klimabedingte Risiken, die sich bei Bruttobetrachtung ergeben, beziehen sich auf physische Bruttoreisiken und Bruttoübergangsrisiken, die infolge der Exposition der Vermögenswerte und Geschäftstätigkeiten des Unternehmens gegenüber klimabedingten Gefahren auftreten können.

Quelle: Empfehlung der Kommission, Anhang II, Abs. 166 (2025)

DNK-Checkliste nach VSME

C-Aspekt 2 (VSME Abs. 58 – Zusatzmodul): Potenzielle negative Auswirkungen von Klimarisiken

Sie können die negativen Auswirkungen auf Ihre finanzielle Leistungsfähigkeit oder Geschäftstätigkeit angeben, die sich kurz-, mittel- oder langfristig aus **klimabedingten Risiken** ergeben könnten, sowie angeben, ob Sie die Risiken als hoch, mittel oder gering einschätzen.

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, etc.)

Definition: „Bruttorisiko“

Bruttorisiko bedeutet, dass Sie die Auswirkungen der Maßnahmen und Ressourcen zur Abschwächung klimabedingter Risiken bei deren Bewertung nicht berücksichtigen sollten.

Quelle: [EFRAG ESRS Q&A Platform \(2024\)](#)

Definition: „Zeithorizonte“

Bei der Erstellung seines Nachhaltigkeitsberichts sollten Sie sich auf folgende Zeithorizonte beziehen:

- a) kurzfristiger Zeithorizont: ein Jahr;
- b) mittelfristiger Zeithorizont: zwei bis fünf Jahre;
- c) langfristiger Zeithorizont: mehr als fünf Jahre.

Quelle: Empfehlung der Kommission, Anhang I, Anlage A (2025)

Definition: „Anpassung an den Klimawandel“

Der Vorgang der Anpassung an den tatsächlichen und den erwarteten Klimawandel und dessen Auswirkungen

Quelle: Empfehlung der Kommission, Anhang I, Anlage A (2025)

Definition: „Klimabedingte physische Risiken (physische Risiken aufgrund des Klimawandels)“

Risiken aufgrund des Klimawandels, bei denen es sich um ereignisbedingte (akut) oder längerfristige (chronische) Verschiebungen von Klimamustern handeln kann. Akute physische Risiken ergeben sich aus besonderen Gefahren, insbesondere Wetterereignissen wie Stürmen, Überschwemmungen, Bränden oder Hitzewellen. Chronische physische Risiken entstehen durch längerfristige Klimaveränderungen, bswp. Temperaturänderungen, und ihre Auswirkungen auf den Anstieg der Meeresspiegel, eine geringere Verfügbarkeit von Wasser, den Verlust an Biodiversität und Veränderungen in der Ertragsfähigkeit von Flächen und Böden.

Quelle: Empfehlung der Kommission, Anhang I, Anlage A (2025)

► DNK 12 Umweltverschmutzung

Im Folgenden legen Sie offen, ob Ihr Unternehmen Schadstoffe in Luft, Wasser oder Boden emittiert und bereits gesetzlich verpflichtet oder freiwillig darüber berichtet.

BASISMODUL

ZUSATZMODUL

DNK-Checkliste nach VSME

Verschmutzung von Luft, Wasser und Boden (VSME B4)

Darum geht's (VSME Abs. 32, Basismodul): In dieser Angabe geht es um die Offenlegung von Schadstoffemissionen in Luft, Wasser und Boden, sofern eine gesetzliche Berichtspflicht besteht oder bereits freiwillig darüber berichtet wurde.

B-Aspekt 1 (VSME Abs. 32 – Basismodul): Verschmutzung von Luft, Wasser und Boden

► **Falls** Sie gesetzlich oder durch andere nationale Vorschriften dazu verpflichtet sind, Ihre Schadstoffemissionen an die zuständigen Behörden zu melden, oder **falls** Sie diese freiwillig im Rahmen eines Umweltmanagementsystems berichten. Welche Schadstoffe werden von Ihnen im Rahmen Ihrer Tätigkeiten in Luft, Wasser und Boden emittiert? In welcher Menge emittieren Sie die jeweiligen Schadstoffe?

Falls diese Informationen bereits öffentlich verfügbar sind, können Sie alternativ auf das entsprechende Dokument verweisen, bspw. durch Bereitstellung des relevanten URL-Links oder eines eingebetteten Hyperlinks.

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, etc.)

Anwendungshinweis: ► „Falls-zutreffend“-Grundsatz

(zu B-Aspekt 1 / Abs. 32)

Diese Angabe ist nur relevant, wenn entsprechende Informationen über emittierte Schadstoffe bereits vorliegen. Wenn Sie bspw. regelmäßig Emissionskennzahlen erstellen oder bereits an ein Umweltregister übermitteln, können Sie diese Angaben direkt verwenden oder alternativ auf eine öffentliche Quelle (z. B. mittels Angabe der URL) verweisen, sollten Sie diese bereits öffentlich zugänglich gemacht haben. Falls Sie Ihre Emissionen bislang weder melden müssen noch freiwillig erheben, müssen Sie hier keine Angaben machen.

Quelle: DNK (2025)

Erläuterung (VSME-Leitlinien, Abs. 46): Voraussetzungen für die Anwendung

(zu B-Aspekt 1 / Abs. 32)

B-Aspekt 1 / Abs. 32 legt fest, dass Sie die von Ihnen verursachten Luft-, Wasser- und Bodenemissionen offenlegen müssen, sofern diese Informationen bereits gesetzlich an die zuständigen Behörden oder im Rahmen eines Umweltmanagementsystems gemeldet werden müssen. Das bedeutet, dass Sie zunächst prüfen sollten, ob Sie solche Informationen bereits erfassen – sei es aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder auf freiwilliger Basis. Falls Sie bereits Emissionsdaten melden (oder gesetzlich dazu verpflichtet sind), müssen Sie gemäß den Anforderungen in B-Aspekt 1 / Abs. 32 zusätzliche Informationen zu diesen Emissionen bereitstellen. Falls Sie jedoch keine derartigen Informationen berichten (und nicht gesetzlich dazu verpflichtet sind), reicht es aus, dies entsprechend anzugeben.

Quelle: Empfehlung der Kommission, Anhang II, Abs. 46 (2025)

DNK-Checkliste nach VSME

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, etc.)

Beispiel Umweltmanagementsystem: EMAS (Eco-Management and Audit Scheme) ist ein freiwilliges Umweltmanagementsystem der EU, mithilfe dessen Unternehmen regelmäßig Umwelterklärungen abgeben können. Die **ISO 14001 Norm** legt die Anforderungen an Umweltmanagementsysteme fest und ist auf Unternehmen jeglicher Art und Größe anwendbar.

Quelle: Bassen, A.; Beiersdorf, K.; Fink, C. und Lopatta, K., in Freiberg/Lanfermann (Hrsg.), Haufe ESRS-Kommentar, 3. Auflage, 2025, Kapitel 3.5 Angabepflichten

Anwendungshinweis (VSME-Leitlinien, Abs. 47): Emissionserfassung bei IED-relevanten Tätigkeiten

(zu B-Aspekt 1 / Abs. 32)

Dieser Aspekt gilt in der Regel für Betreiber:innen von Industrieanlagen oder eines Intensivtierhaltungsbetriebs sind, die unter die **Industrie- und Viehhaltungsemissionen-Richtlinie (IED 2.0)** (engl.) fallen, welche die **Industrieemissionsrichtlinie (IED)** ergänzt. Die IED 2.0 betrifft rund 75.000 Anlagen in Europa und deckt Aktivitäten wie Verbrennung von Brennstoffen in Kesseln mit einer Nennleistung über 50 MW, Gießen in Metallgießereien, Verarbeitung von Nichteisenmetallen, die Kalkproduktion, Herstellung keramischer Erzeugnisse durch Brennen, Herstellung von Pflanzenschutzmitteln oder Bioziden, Aufzucht von Schweinen oder Geflügel ab 380 Großvieheinheiten, Gerben von Häuten oder den Betrieb von Schlachthöfen etc. ab. In diesen Fällen müssen Betreiber:innen bereits Emissionen in Luft, Wasser und Boden an die zuständigen Behörden melden, wobei die Daten über das Industrieemissionsportal (**Industrial Emissions-Portal Regulation (IEPR)**), (Verordnung 2024/1244/EU) öffentlich zugänglich sind, die das frühere **Europäische Schadstofffreisetzungs- und Verbringungsregister (E-PRTR)** (Verordnung 166/2006/EG) ersetzt. Falls Sie mehrere Betriebseinrichtungen betreiben, müssen Sie Ihre konsolidierten, unternehmensweiten Emissionen nicht im E-PRTR melden, da dort nur auf Standortebene berichtet wird. Im VSME ist jedoch die Offenlegung der Gesamtmenge an Schadstoffen aus allen Betriebsstätten verlangt. Ebenso müssen Sie, falls Sie die Eigentümer:in, aber nicht Betreiber:in einer Anlage sind, keine Meldung an das E-PRTR abgeben, sollten aber die Emissionen Ihrer Anlagen im Nachhaltigkeitsbericht berücksichtigen.

Quelle: Empfehlung der Kommission, Anhang II, Abs. 47 (2025)

DNK-Checkliste nach VSME

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, etc.)

Anwendungshinweis (VSME-Leitlinien, Abs. 48): Berichtspflicht bei EMAS/ISO 14001-Zertifizierung*(zu B-Aspekt 1 / Abs. 32)*

Sie sollten die Überwachung und Berichterstattung über Schadstoffe, die im E-PRTR aufgeführt sind, in Ihren Nachhaltigkeitsbericht aufnehmen, wenn Sie dazu im Rahmen eines Umweltmanagementsystems wie dem EMAS oder einer ISO 14001-Zertifizierung verpflichtet sind. Diese Aspekte gelten grundsätzlich als relevant für Ihre Berichterstattung.

Quelle: Empfehlung der Kommission, Anhang II, Abs. 48 (2025)

Anwendungshinweis (VSME-Leitlinien, Abs. 49): Vermeidung von Doppelberichterstattung*(zu B-Aspekt 1 / Abs. 32)*

Wenn Sie nur eine Betriebseinrichtung besitzen oder in nur einer Betriebseinrichtung tätig sind und Ihre Umweltdaten bereits öffentlich verfügbar sind, brauchen Sie diese Daten nicht erneut zu berichten und können stattdessen auf das entsprechende Dokument verweisen. Ebenso können Sie, falls Sie einen unternehmensweiten Bericht veröffentlichen, der Umweltdaten enthält, wie z. B. einen EMAS-Bericht, diesen im Nachhaltigkeitsbericht durch Verweis einbinden.

Quelle: Empfehlung der Kommission, Anhang II, Abs. 49 (2025)

Anwendungshinweis (VSME-Leitlinien, Abs. 50): Spezifikation von Schadstoffen und Emissionsmengen*(zu B-Aspekt 1 / Abs. 32)*

Zur Offenlegung von Informationen zu Schadstoffen im Nachhaltigkeitsbericht, sollten Sie die Art des Schadstoffs angeben sowie die Menge der Emissionen in Luft, Wasser und Boden in einer geeigneten Maßeinheit, z. B. Tonnen (t) oder Kilogramm (kg) ausweisen.

Quelle: Empfehlung der Kommission, Anhang II, Abs. 50 (2025)

Beispiel (VSME-Leitlinien, Abs. 51): Tabellenvorlage für Informationen zu Schadstoffen*(zu B-Aspekt 1 / Abs. 32)*

Nachfolgend finden Sie ein Beispiel dafür, wie Sie Ihre Emissionen in Luft, Wasser und Boden nach Schadstofftyp gegliedert präsentieren können:

DNK-Checkliste nach VSME

Schadstoff	Emissionen (kg)	Freisetzungsmedium (Luft, Wasser, Boden)
z. B. Cadmium und Verbindungen	10	Wasser
Schadstoffart 2		
Schadstoffart 3		

Quelle: Empfehlung der Kommission, Anhang II, Abs. 51 (2025)

Anwendungshinweis (VSME-Leitlinien, Abs. 52): Schadstoffarten
(zu B-Aspekt 1 / Abs. 32)

Hinsichtlich der Schadstoffarten, die bei der Berichterstattung gemäß B-Aspekt 1 / Abs. 32 berücksichtigt werden müssen, können Sie sich an den wesentlichen Schadstoffen orientieren, die derzeit unter das EU-Recht fallen. Dennoch sollten Sie auch die spezifischen Schadstoffe prüfen, die in den gesetzlichen Vorgaben Ihrer jeweiligen Rechtsordnung geregelt sind.

Quelle: Empfehlung der Kommission, Anhang II, Abs. 52 (2025)

Beispiel (VSME-Leitlinien, Abs. 53): Bedeutende Luftschadstoffe laut EU-Vorgaben
(zu B-Aspekt 1 / Abs. 32)

Beispiele für bedeutende Luftschadstoffe ([Richtlinie 2024/299](#); [Verordnung 2024/1244](#); [EC, 2024](#) (engl.); [EEA, 2022](#) (engl.)) sind: Schwefeloxide (SO_x/SO₂, z. B. aus Energieerzeugung und Heizung in der Industrie), Stickoxide (NO_x/NO₂, z. B. aus dem Verkehr), nicht-methanische flüchtige organische Verbindungen (NMVOC, z. B. aus landwirtschaftlichen Aktivitäten), Kohlenmonoxid (CO, z. B. aus der Verbrennung fossiler Brennstoffe), Ammoniak (NH₃, z. B. aus der Lagerung und Ausbringung von Gülle), Feinstaub (PM₁₀, z. B. aus Verbrennungsprozessen in der Industrie, dem Verkehr oder der Landwirtschaft), Schwermetalle (Cd, Hg, Pb, As, Cr, Cu, Ni, Zn), persistente organische Schadstoffe (POPs) wie polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK), Hexachlorbenzol (HCB), polychlorierte Biphenyle (PCB), Dioxine/Furane, ozonschädigende Stoffe (ODS) wie Fluorchlorkohlenwasserstoffe (FCKW), teilhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe (HFCKW) und Halone sowie schwarzer Kohlenstoff (BC, z. B. aus Energieverbrauch).

Quelle: Empfehlung der Kommission, Anhang II, Abs. 53 (2025)

DNK-Checkliste nach VSME

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, etc.)

Anwendungshinweis (VSME-Leitlinien, Abs. 54): Hauptquellen von Luftschadstoffemissionen im Privatsektor*(zu B-Aspekt 1 / Abs. 32)*

Laut des **Leitfadens für Unternehmen zu Luftschadstoffemissionen** (engl.), der vom Bündnis für saubere Luft verabschiedet wurde, gehören zu den wichtigsten Quellen für Luftschadstoffemissionen im Privatsektor (die auch erhebliche Auswirkungen auf die gesamte Wertschöpfungskette haben): (a) Stromerzeugung aus fossilen Brennstoffen oder Biomasseverbrennung (extern erzeugt, über ein nationales Netz verteilt und entlang der Wertschöpfungskette verbraucht), (b) direkte stationäre Verbrennung fossiler Brennstoffe oder Biomasse innerhalb Ihrer Betriebsabläufe oder industriellen Prozesse sowie der Betrieb stationärer Maschinen oder anderer Aktivitäten, die eine Brennstoffverbrennung erfordern, (c) Transport (Frachtverkehr, Straßen-, Schienen-, Schiffs- und Luftverkehr sowie Offroad-Fahrzeuge wie in der Landwirtschaft oder im Bauwesen), (d) industrielle Prozesse (alle nicht aus Brennstoffverbrennung stammenden Emissionen, die während industrieller Prozesse entstehen), (e) Landwirtschaft (Viehzucht und Gülle- und Düngemittelmanagement, landwirtschaftliche Produktion wie das Verbrennen von Ernterückständen sowie die Ausbringung von Gülle und Düngemitteln) und (f) Abfallentsorgung (z. B. Deponierung, Verbrennung oder offene Feuer sowie Kompostierung).

Quelle: Empfehlung der Kommission, Anhang II, Abs. 54 (2025)

Anwendungshinweis (VSME-Leitlinien, Abs. 55): Methodik zur Erstellung einer Luftschadstoff-Emissionsbilanz*(zu B-Aspekt 1 / Abs. 32)*

Nachstehend ist beispielhaft eine einfache Methode dargestellt, nach der die Luftschadstoffemissionen eines Unternehmens inventarisiert und die Emissionen der jeweiligen Luftschadstoffe berechnet werden können. Diese Methode ist in folgende Schritte unterteilt (ohne die Erstellung einer Übersicht über die Wertschöpfungskette, da im Rahmen des VSME-Standards die für diese Angabepflicht erforderlichen Informationen nur auf Ebene des Bericht erstattenden Unternehmens bereitzustellen sind: 1) Ermittlung der Emissionsquellen innerhalb der Wertschöpfungskette, 2) Ermittlung von Methoden zur Quantifizierung der Emissionen, 3) Erhebung von Tätigkeitsdaten, 4) Ermittlung von Emissionsfaktoren und 5) Quantifizierung der Emissionen. In der nachfolgenden Tabelle werden die Verschmutzungsquellen Methoden zugeordnet, mit denen die Emissionen der wichtigsten Luftschadstoffe berechnet werden können (siehe auch **Leitfaden für Unternehmen zu Luftschadstoffemissionen** (engl.).

DNK-Checkliste nach VSME

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, etc.)

Verschmutzungsquellen	Methode zur Quantifizierung der Emissionen (Abschnitt des Leitfadens)
Strom	Abschnitt 4.1
Verbrennung von Brennstoffen	Abschnitt 4.2
Transport	Abschnitt 4.3
Industrieprozesse	Abschnitt 4.4
Landwirtschaft	Abschnitt 4.5
Abfälle	Abschnitt 4.6

Quelle: Empfehlung der Kommission, Anhang II, Abs. 55 (2025)

Beispiel (VSME-Leitlinien, Abs. 56): Beispielhafte Emissionsberechnung in der Produktion

(zu B-Aspekt 1 / Abs. 32)

Nachfolgend finden Sie ein Beispiel für eine Berechnungsmethode für Luftschadstoffemissionen anhand der im oben genannten Leitfaden beschriebenen Methode für die Herstellung. In diesem Beispiel gilt: M_p = Menge des Materials M, das in der Wertschöpfungskette des Unternehmens verwendet oder produziert wird (in Tonnen, Litern), $EF_{k,p}$ = Emissionsfaktor für Schadstoff k für Prozess p (g pro Produktionseinheit), $Em_{k,p}$ = Emissionen des spezifischen Schadstoffs k für Prozess p (g).

$$Em_{k,p} = M_p \times EF_{k,p}$$

Quelle: Empfehlung der Kommission, Anhang II, Abs. 56 (2025)

Beispiel (VSME-Leitlinien, Abs. 57): Berechnung der Emissionen bei Produktionsprozessen

(zu B-Aspekt 1 / Abs. 32)

Ein mittelständischer Schokoladenhersteller, der im Jahr 2022 1.750 Tonnen Schokolade produziert, würde den Standard-Emissionsfaktor von 2 anwenden, um seine NMVOC-Emissionen zu berechnen. Die Berechnung erfolgt wie folgt:

DNK-Checkliste nach VSME

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, etc.)

$$1.750 \text{ Tonnen Schokolade} \times 2 \text{ (Emissionsfaktor für NMVOCs)} \\ = 3.500 \text{ Tonnen NMVOC-Emissionen}$$

Quelle: Empfehlung der Kommission, Anhang II, Abs. 57 (2025)

Anwendungshinweis (VSME-Leitlinien, Abs. 58): Berechnung von verkehrsbedingten Emissionen

(zu B-Aspekt 1 / Abs. 32)

Transport kann eine bedeutende Quelle für Luftverschmutzung sowohl innerhalb der eigenen Betriebsabläufe als auch entlang der Wertschöpfungskette sein. Um die Emissionen eines bestimmten Schadstoffs aus dem Straßenverkehr zu berechnen, verwenden Sie die folgende Formel: $FC_{v,f}$ = Kraftstoffverbrauch des Fahrzeugtyps v mit Kraftstoff f (kg), $EF_{k,v,f}$ = Emissionsfaktor für Schadstoff k für Fahrzeugtyp v und Kraftstoff f (g pro Fahrzeugkilometer), $Em_{k,v,f}$ = Emissionen des spezifischen Schadstoffs k für Fahrzeugtyp v und Kraftstoff f (g).

$$Em_{k,v,f} = FC_{v,f} \times EF_{k,v,f}$$

Quelle: Empfehlung der Kommission, Anhang II, Abs. 58 (2025)

Beispiel (VSME-Leitlinien, Abs. 59): Feinstaubemissionen aus Diesel-Fahrzeugbetrieb

(zu B-Aspekt 1 / Abs. 32)

Ein leichtes Nutzfahrzeug, das im Jahr 2022 2.800 km mit Diesel zurückgelegt hat, erzeugte die folgende Menge an PM10-Emissionen (PM10-Emissionsfaktor: 1,52 g/km):

$$2.800 \text{ km} \times \frac{1,52 \text{ g}}{\text{km}} = 4.256 \text{ g PM10-Emissionen}$$

Quelle: Empfehlung der Kommission, Anhang II, Abs. 59 (2025)

Anwendungshinweis (VSME-Leitlinien, Abs. 60): Emissionen aus Brennstoffverbrennung

(zu B-Aspekt 1 / Abs. 32)

Die Brennstoffverbrennung ist eine weitere wichtige Quelle für Luftschadstoffemissionen. In diesem Fall kann die folgende Formel verwendet werden: FC_n = Verbrauch des Brennstoffs n innerhalb der Quellkategorie (GJ), EF_k = Emissionsfaktor für den Schadstoff k (g/GJ), Em_k = Emissionen des spezifischen Schadstoffs k (g).

$$Em_k = FC_n \times EF_k$$

Quelle: Empfehlung der Kommission, Anhang II, Abs. 60 (2025)

DNK-Checkliste nach VSME

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, etc.)

Beispiel (VSME-Leitlinien, Abs. 61): Berechnung von SO₂-Emissionen aus Brennstoffverbrauch*(zu B-Aspekt 1 / Abs. 32)*

Ein Unternehmen, das im Jahr 2020 3.000.000 Gramm Brennstoff verbraucht hat, und einen Emissionsfaktor (EF) von 0,67 für SO₂ anwendet, berechnet die Emissionen wie folgt:

$$3.000.000 \times 0,67 = 2.010.000 \text{ Gramm SO}_2\text{-Emissionen aus der Brennstoffverbrennung im Jahr 2020}$$

Quelle: Empfehlung der Kommission, Anhang II, Abs. 61 (2025)

Beispiel (VSME-Leitlinien, Abs. 62): Bedeutende Wasserschadstoffe*(zu B-Aspekt 1 / Abs. 32)*

Beispiele für bedeutende Wasserschadstoffe ([Verordnung 2024/1244](#); [Richtlinie 2000/60/EG](#); [Richtlinie 2006/118/EG](#); [Richtlinie 91/676/EWG](#); [Richtlinie 2010/75/EU](#) und Änderung [Richtlinie 2024/1785](#); [EEA, 2024](#) (engl.)) sind: Stickstoff (N), Phosphor (P), Schwermetalle (Cd, Hg, Pb sowie As, Cr, Cu, Ni, Zn), persistente organische Schadstoffe (POPs) und Pestizide, BTEX (Benzol, Toluol, Ethylbenzol, Xylol) und andere flüchtige organische Verbindungen (VOCs), Stoffe, die das Sauerstoffgleichgewicht negativ beeinflussen (gemessen durch Parameter wie BSB, CSB etc.), der gesamte organische Kohlenstoff (TOC) usw.

Quelle: Empfehlung der Kommission, Anhang II, Abs. 62 (2025)

Erläuterung (VSME-Leitlinien, Abs. 63): Quellen und Indikatoren für Wasserschadstoffe*(zu B-Aspekt 1 / Abs. 32)*

Pestizide und Nährstoffe (z. B. Stickstoff (N) und Phosphor (P)) können durch landwirtschaftliche Aktivitäten freigesetzt werden (s. [EEA, 2023](#) (engl.); [UNEP, 2023](#) (engl.)), bspw. durch die Ausbringung von Gülle oder mineralischen Düngemitteln. Schwermetallkonzentrationen können aus Bergbauaktivitäten oder Abwassereinleitungen stammen. Der gesamte organische Kohlenstoff (TOC) ist ein allgemeiner Indikator für die Wasserverschmutzung durch organische Stoffe und zeigt das Vorhandensein von lebendem Material an, bspw. in Abwasser, Oberflächen- und Grundwasser (übliche Konzentrationen liegen bei weniger als 10 mg/l bzw. 2 mg/l). Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) weist auf das Vorhandensein von industriellen Abwässern oder Abwasser aus Haushalten hin, mit typischen Werten unter 20 mg/l in unverschmutztem Wasser und bis zu 60.000 mg/l in industriellen Abwässern. Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB) wird zur Bestimmung

DNK-Checkliste nach VSME

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, etc.)

der organischen Verschmutzung von Oberflächengewässern sowie zur Messung der Effizienz von Kläranlagen verwendet und liegt üblicherweise bei rund 2 mg/l in unverschmutztem Wasser und 10 mg/l oder mehr in belastetem Wasser. Flüchtige organische Verbindungen (VOC) können durch Leckagen ins Wasser freigesetzt werden.

Quelle: Empfehlung der Kommission, Anhang II, Abs. 63 (2025)

Berechnung (VSME-Leitlinien, Abs. 64): Schätzmethode zur Berechnung von Wasserschadstoffemissionen

(zu B-Aspekt 1 / Abs. 32)

Die EEA (European Environment Agency) empfiehlt zur Messung von Wasserschadstoffemissionen eine einfache Schätzmethode, die der zuvor beschriebenen Methode für Luftschadstoffe ähnelt. In der folgenden Formel gilt: AR_a = Aktivitätsrate für Aktivität a (auf Grundlage der spezifischen Aktivität oder des Prozesses, z. B. vergleichbar mit M_p in der Berechnung der Luftemissionen), $EF_{p,a}$ = Emissionsfaktor für Schadstoff p bei Aktivität a und $Emp_{p,a}$ = Emissionen des spezifischen Schadstoffs p bei Aktivität a.

$$\text{Emissionen}_{p,a} = AR_a \times EF_{p,a}$$

Quelle: Empfehlung der Kommission, Anhang II, Abs. 64 (2025)

Beispiel (VSME-Leitlinien, Abs. 65): Bedeutende Schadstoffe im Boden

(zu B-Aspekt 1 / Abs. 32)

Beispiele für bedeutende Schadstoffe im Boden ([Verordnung 2024/1244](#); [Richtlinie 86/278/EWG](#)) sind: Stickstoff (N), Phosphor (P), Schwermetalle (z. B. durch das Ausbringen von Klärschlamm auf Böden), BTEX (Benzol, Toluol, Ethylbenzol, Xylole) und andere flüchtige organische Verbindungen (VOCs), persistente organische Schadstoffe (POPs) sowie Pestizide.

Quelle: Empfehlung der Kommission, Anhang II, Abs. 65 (2025)

Erläuterung (VSME-Leitlinien, Abs. 66): Hauptquellen der Bodenverschmutzung

(zu B-Aspekt 1 / Abs. 32)

Die Hauptquellen der Bodenverschmutzung im Privatsektor sind vor allem Produkte oder Nebenprodukte industrieller Prozesse (z. B. Herstellung von Chemikalien, Energieerzeugung, Textilproduktion), versehentliche Verschüttungen von erdölbasierten Produkten, landwirtschaftliche und tierhaltende Aktivitäten (z. B. Bewässerung mit unbehandeltem Abwasser, Geflügelhaltung), Produktion und Behandlung von Abwasser,

DNK-Checkliste nach VSME

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, etc.)

Gewinnung und Verarbeitung von Metallen und Mineralien sowie Transport (FAO, 2021, engl.).

Quelle: Empfehlung der Kommission, Anhang II, Abs. 66 (2025)

Anwendungshinweis (VSME-Leitlinien, Abs. 67): Internationale Berechnungsansätze für Umweltemissionen

(zu B-Aspekt 1 / Abs. 32)

Es wurden mehrere nationale Leitfäden entwickelt, um Unternehmen bei der Berechnung ihrer Emissionen in Luft, Wasser und Boden zu unterstützen. In [Australien](#) (engl.) und [Südafrika](#) (engl.) stehen Unternehmen bspw. verschiedene Schätzmethode zur Verfügung, je nach ihren Möglichkeiten: direkte Messung (z. B. Probenahme, kontinuierliche Überwachungssysteme), Massenbilanz, ingenieurtechnische Berechnungen, Emissionsfaktoren (gleiche Formel wie oben für Luft- und Wasseremissionen) usw. Der allgemeine Ansatz zur Berechnung solcher Emissionen umfasst folgende Schritte: (1) Identifikation der Emissionsquellen innerhalb der Anlage (Verbrennung, Produktion, Lösungsmittelverdunstung, Lagerung, diffuse Emissionen), (2) Bestandsaufnahme der verfügbaren Informationen, (3) Auswahl der am besten geeigneten Schätzmethode für den spezifischen Prozess auf der Grundlage der vorhandenen Daten und Messinstrumenten, (4) Erhebung der benötigten Daten für die gewählte Methode und (5) Berechnung der Emissionen. Die Leitfäden enthalten verschiedene Formeln und Beispiele für jede der Methoden zur Emissionsberechnung.

Quelle: Empfehlung der Kommission, Anhang II, Abs. 67 (2025)

Anwendungshinweis (VSME-Leitlinien, Abs. 68): Datenquellen für Emissionsfaktoren

(zu B-Aspekt 1 / Abs. 32)

Eine [Liste von Emissionsfaktoren für Luftschadstoffe](#) (engl.) ist auf der Webseite der EEA (European Environment Agency) verfügbar. Während Emissionsfaktoren hauptsächlich für Luftverschmutzung verwendet werden, wurden bestimmte Faktoren für Oberflächenwassereinträge und Bodenverunreinigungen bei spezifischen Prozessen von der [WHO](#) (engl.) bereitgestellt. Zusätzliche Emissionsfaktoren für POPs sind [hier](#) (engl.) abrufbar.

Quelle: Empfehlung der Kommission, Anhang II, Abs. 68 (2025)

Anwendungshinweis (VSME-Leitlinien, Abs. 69): Branchenspezifische Relevanz der Offenlegungspflicht

(zu B-Aspekt 1 / Abs. 32)

Die Anforderungen gemäß Angabe B4 B-Aspekt 1 / Abs. 32 gelten nur für KMU, die in

DNK-Checkliste nach VSME

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, etc.)

bestimmten Sektoren tätig sind. Unternehmen, die Dienstleistungen anbieten (z. B. in Co-Working-Spaces, gemeinsam genutzten Einrichtungen oder im Remote-Betrieb), fallen in der Regel nicht unter diese Offenlegungspflicht. Im Gegensatz dazu sind Unternehmen mit produktionsbezogenen Tätigkeiten (z. B. Chemieindustrie) in der Regel von Umweltverschmutzung betroffen und müssen daher unter dieser Offenlegung berichten. Die folgende Tabelle (dem **EMAS User Guide** (engl.) entnommen und angepasst) zeigt Beispiele für branchenspezifische Auswirkungen, einschließlich Bürodienstleistungen, bei denen umweltbezogene Aspekte möglicherweise nicht signifikant sind.

Tätigkeit	Umweltaspekt	Umweltauswirkung
Transport	• Verbrauch von Maschinenöl, Brennstoffen • Fahrzeugemissionen • Reifenabrieb (Feinstaub)	• Boden-, Wasser- und Luftverschmutzung • Treibhauseffekt, Lärm
Bauindustrie	• Verbrauch primärer Rohstoffe (Ressourcen) • Luftemissionen, Lärm, Vibrationen usw. durch Baumaschinen • Flächenverbrauch	• Verfügbarkeit von Rohstoffen • Lärm, Boden-, Wasser- und Luftverschmutzung • Zerstörung der Bodenbedeckung • Biodiversitätsverlust
Bürodienstleistungen	• Verbrauch von Materialien (z. B. Papier, Toner) • Stromverbrauch (führt zu indirekten CO₂-Emissionen)	• Erzeugung gemischter kommunaler Abfälle • Treibhauseffekt
Chemische Industrie	• Verbrauch primärer Rohstoffe (Ressourcen) • Abwasser • Emissionen volatiler organischer Verbindungen • Emissionen ozonschädigender Stoffe	• Verfügbarkeit von Rohstoffen • Wasserverschmutzung • photochemischer Ozonabbau • Zerstörung der Ozonschicht

Quelle: Empfehlung der Kommission, Anhang II, Abs. 69 (2025)

► DNK 13 Wasser- und Meeresressourcen

Im Folgenden legen Sie offen, wie viel Wasser Ihr Unternehmen entnimmt und – bei wasserintensiven Prozessen – verbraucht. Bei Standorten in Gebieten mit hoher Wasserknappheit machen Sie hierzu separate Angaben.

BASISMODUL

ZUSATZMODUL

DNK-Checkliste nach VSME

Wasser (VSME B6)

Darum geht's (VSME Abs. 35–36, Basismodul): In dieser Angabe geht es um die Offenlegung der gesamten Wasserentnahme Ihres Unternehmens, einschließlich einer separaten Darstellung für Standorte in Gebieten mit hoher Wasserknappheit. Zudem sollen Unternehmen mit wasserintensiven Produktionsprozessen ihren Wasserverbrauch angeben.

B-Aspekt 1 (VSME Abs. 35 – Basismodul): Wasserentnahme

Wie hoch ist Ihre gesamte **Wasserentnahme**, also die Menge an Wasser, die innerhalb der Grenzen Ihres Unternehmens (oder Ihrer Anlage) entnommen wird? Wie hoch ist dabei die Wassermenge, welche an Standorten in Gebieten mit hohem Wasserstress entnommen wird? Weisen Sie diese separat aus.

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, etc.)

Definition: „Wasserentnahme“

Die Gesamtsumme des Wassers, das während des Berichtszeitraums aus allen Quellen und für alle Verwendungszwecke in die Systemgrenzen des Unternehmens eingebracht wurde.

Quelle: Empfehlung der Kommission, Anhang I, Anlage A (2025)

Erläuterung (VSME-Leitlinien, Abs. 77): Wasserentnahme

(zu B-Aspekt 1 / Abs. 35)

Wasserentnahme bezeichnet die Menge an Wasser, die Sie während des Berichtszeitraums aus einer beliebigen Quelle in Ihre betrieblichen Abläufe einleiten. In der Praxis entspricht dies für die meisten Unternehmen der Wassermenge aus dem öffentlichen Versorgungsnetz, wie sie auf den Versorgungsrechnungen ausgewiesen ist. Gegebenenfalls umfasst die Wasserentnahme jedoch auch Wasser aus anderen Quellen, z. B. Grundwasser aus eigenen Brunnen, Wasser aus Flüssen oder Seen oder Wasser, das von anderen Unternehmen bezogen wird. Bei landwirtschaftlich tätigen Unternehmen würde die Wasserentnahme zudem Regenwasser umfassen, sofern es direkt gesammelt und gespeichert wird.

Quelle: Empfehlung der Kommission, Anhang II, Abs. 77 (2025)

Anwendungshinweis (VSME-Leitlinien, Abs. 78): Erfassen von Daten zur Wasserentnahme

(zu B-Aspekt 1 / Abs. 35)

Daten zur Wasserentnahme können durch Messungen mit Durchflussmessern oder anhand von Wasserrechnungen erfasst werden. In der Praxis entspricht die Wasserentnahme für die meisten Unternehmen der Menge an Wasser aus dem öffentlichen Versorgungsnetz, die in den Versorgungsrechnungen ausgewiesen ist. Wenn direkte

DNK-Checkliste nach VSME

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, etc.)

Messungen nicht möglich oder unzureichend sind und daher ergänzt werden müssen, kann die Wasserentnahme durch Berechnungsmodelle und Branchenstandards geschätzt werden.

Quelle: Empfehlung der Kommission, Anhang II, Abs. 78 (2025)

Berechnung (VSME-Leitlinien, Abs. 79): Gesamte Wasserentnahme (bei vorhandener Wasserrechnung)

(zu B-Aspekt 1 / Abs. 35)

Zur Berechnung der Wasserentnahme in einem gemeinsam genutzten Büro oder Co-Working-Space könnte man z.B. die gesamte Wasserentnahme des Gebäudes aus der Wasserrechnung zu ermitteln und die Wasserentnahme in Litern (l) pro Mitarbeiter:in mit folgender Formel berechnen.

$$\text{Tägliche Wasserentnahme pro Mitarbeiter (l)} = \frac{\text{Jährliche Wasserentnahme (l)}}{\text{Anzahl der Mitarbeiter im gesamten Gebäude} \times \text{Anzahl der Arbeitstage}}$$

Anschließend können Sie die tägliche Wasserentnahme pro Beschäftigten mit der Anzahl Ihrer Beschäftigten und der tatsächlich gearbeiteten Tage multiplizieren, um die Gesamtwasserentnahme für Ihr Unternehmen im Berichtsjahr ermitteln. Ein numerisches Beispiel anhand dieser Formel: Die jährliche Wasserentnahme eines Co-Working-Spaces beträgt 1.296 m³ (1.296.000 l), wobei dort 100 Beschäftigte verschiedener Unternehmen arbeiten und 240 Arbeitstage pro Jahr angesetzt werden. Die Annahme zur durchschnittlichen Anzahl der Arbeitstage kann bspw. auf nationalen Statistiken basieren. Die tägliche Wasserentnahme pro Beschäftigtenwürde in diesem Fall wie folgt berechnet:

$$\text{Tägliche Wasserentnahme pro Beschäftigten (l)} = \frac{1.296.000 \text{ l}}{100 \times 240} = 54 \text{ l}$$

Quelle: Empfehlung der Kommission, Anhang II, Abs. 79 (2025)

Beispiel (VSME-Leitlinien, Abs. 80): Beispielhafte Berechnung der Wasserentnahme (bei vorhandener Wasserrechnung)

(zu B-Aspekt 1 / Abs. 35)

Angenommen, Ihr Unternehmen hat 25 Beschäftigte, die den Co-Working-Space an

DNK-Checkliste nach VSME

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, etc.)

220 Tagen im Jahr nutzen, dann ergibt sich die jährliche Wasserentnahme Ihres Unternehmens durch Multiplikation der täglichen Wasserentnahme pro Beschäftigten mit der Anzahl der Beschäftigten und den Arbeitstagen, also: $54 \text{ l} \times 25 \times 220 = 297000 \text{ l}$ (entspricht 297 m^3).

Quelle: Empfehlung der Kommission, Anhang II, Abs. 80 (2025)

Anwendungshinweis (VSME-Leitlinien, Abs. 81): Einschränkung der Berechnungsmethode

(zu B-Aspekt 1 / Abs. 35)

Diese Berechnung ist nützlich, wenn Sie Zugang zur Wasserrechnung des gemeinsam genutzten Gebäudes haben. Es ist eine einfache Methode, die jedoch Einschränkungen hat, da sie bspw. Unterschiede in der Nutzung verschiedener Gebäudeteile nicht berücksichtigt (z. B. könnte ein siebenstöckiges Gebäude sechs Büroetagen und eine Etage mit einer Kantine oder einem Restaurant haben). Falls zusätzliche Daten verfügbar sind, können Sie die Methode dennoch anwenden, indem Sie die Grundberechnung weiter anpassen.

Quelle: Empfehlung der Kommission, Anhang II, Abs. 81 (2025)

Berechnung (VSME-Leitlinien, Abs. 82): Alternative Berechnungsmethode zur Ermittlung der Wasserentnahme (bei nicht vorhandener Wasserrechnung)

(zu B-Aspekt 1 / Abs. 35)

Eine alternative Methode zur Ermittlung der Wasserentnahme in gemeinsam genutzten Büros, wenn die Wasserrechnung nicht verfügbar ist, besteht darin, die Daten anhand der Durchflussraten der Wasserarmaturen und der Belegungszahlen zu berechnen. Eine mögliche Formel lautet:

$$\text{Gesamte Wasserentnahme} = \sum (\text{Durchflussrate} \times \text{Anzahl der Nutzungen pro Tag} \times \text{Tage pro Jahr} \times \text{Belegung})$$

Dabei gilt:

- Durchflussraten der einzelnen Armaturen können aus Projektunterlagen oder, Armaturenetiketten ermittelt oder – falls genauere Informationen nicht verfügbar sind – mittels öffentlich zugänglicher Durchschnittswerte geschätzt werden.
- Die Anzahl der Nutzungen pro Tag kann anhand öffentlich verfügbarer Durchschnittswerte geschätzt werden.

DNK-Checkliste nach VSME

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, etc.)

- c. Anzahl der Tage steht für die Betriebstage des berichtenden Unternehmens im Jahr.
- d. Belegung bezeichnet die Anzahl der Beschäftigten, die das Büro nutzen, oft berechnet als Vollzeitäquivalent (VZÄ).
- e. Das Summenzeichen (Σ) bedeutet, dass die Berechnungen für die einzelnen Wasserarmaturen addiert werden müssen, um die gesamte Wasserentnahme des berichtenden Unternehmens im gemeinsam genutzten Büro zu ermitteln.

Quelle: Empfehlung der Kommission, Anhang II, Abs. 82 (2025)

Anwendungshinweis (VSME-Leitlinien, Abs. 83): Datenquellen und Instrumente zur Berechnung der Wasserentnahme in Bürogebäuden

(zu B-Aspekt 1 / Abs. 35)

Eine weitere mögliche Datenquelle zur Unterstützung der Berichterstattung über die Wasserentnahme für Unternehmen in gemeinsam genutzten Büros ist der [JRC Level\(s\) Indikator 3.1: Use Stage Water Consumption User Manual](#) (engl.) sowie zusätzliche relevante Dokumente und Berechnungsblätter (siehe [PG Section Documents | Product Bureau \(europa.eu\)](#), engl.). Darüber hinaus können Sie das [EMAS-Referenzdokument für den öffentlichen Sektor](#) (engl.) sowie das [EMAS-Referenzdokument für den Bau-sektor](#) (engl.) konsultieren. Auch Bewertungssysteme und Zertifizierungen wie das [National Australian Built Environment Rating System \(NABERS\)](#) (engl.), die [Building Research Establishment Environmental Assessment Method \(BREEAM\)](#) (engl.), das [Leadership in Energy and Environmental Design \(LEED\)](#) (engl.) sowie das [DGNB](#) (Deutsche Gesellschaft für Nachhaltiges Bauen) System für Gebäude im Betrieb können wertvolle Hinweise enthalten, mit denen die Berechnung der Wasserentnahme für Büros und gemeinsam genutzte Räume weiter zu verfeinern ist.

Quelle: Empfehlung der Kommission, Anhang II, Abs. 83 (2025)

Anwendungshinweis (VSME-Leitlinien, Abs. 84): Sektorspezifische Methoden zur Ermittlung der Wasserentnahme

(zu B-Aspekt 1 / Abs. 35)

Sektorspezifische Methoden und Indikatoren zur Ermittlung der Wasserentnahme lassen sich über die [EMAS-Sektorale Referenzdokumente \(SRDs\)](#) (engl.) sowie Branchenstandards und Benchmark-Daten heranziehen. Die gegebenen Beispiele zur Ermittlung der Wasserentnahme in gemeinsam genutzten Büros können auf Unternehmen in anderen Sektoren übertragen werden, wobei ggf. Anpassungen an die branchen- und unternehmensspezifische Situation erforderlich sind.

Quelle: Empfehlung der Kommission, Anhang II, Abs. 84 (2025)

DNK-Checkliste nach VSME

B-Aspekt 2 (VSME Abs. 36 – Basismodul): Erheblicher Wasserverbrauch

Falls Sie Produktionsprozesse betreiben, die erhebliche Mengen an Wasser verbrauchen (z. B. thermische Energieprozesse wie Trocknung oder Stromerzeugung, Warenproduktion, landwirtschaftliche Bewässerung usw.): Wie hoch ist Ihr **Wasserverbrauch**? Dieser berechnet sich als Differenz zwischen der Wasserentnahme und der **Ableitung von Wasser** aus Ihren Produktionsprozessen.

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, etc.)

Anwendungshinweis: ► „Falls-zutreffend“-Grundsatz

(zu B-Aspekt 2 / Abs. 36)

Diese Angabe ist nur relevant, wenn Sie Produktionsprozesse mit erheblichem Wasserverbrauch betreiben. Wenn Sie bspw. Wasser für Trocknungsprozesse, Kühlung oder als Produktionsbestandteil oder bei der landwirtschaftlichen Bewässerung einsetzen, kann es zu einem wesentlichen Wasserverbrauch kommen. Dabei ist es zumindest aktuell noch Ihrer individuellen Einschätzung vorbehalten, was als „erheblich“ zu klassifizieren ist. Als Entscheidungsgröße ist dabei das Verhältnis von Wasserverbrauch zu Wasserentnahme zu betrachten. Je größer das Verhältnis ist, desto wahrscheinlicher liegt ein wesentlicher Wasserverbrauch vor. Falls Sie zu dem Schluss kommen, keine Produktionsprozesse mit erheblichem Wasserverbrauch zu betreiben, müssen Sie hier keine Angaben machen.

Quelle: DNK (2025)

Definition (VSME-Leitlinien, Abs. 85): „Wasserverbrauch“

(zu B-Aspekt 2 / Abs. 36)

Wasserverbrauch bezeichnet die Menge an Wasser, die in Ihre betrieblichen Abläufe aufgenommen, aber nicht wieder in die Umwelt oder an Dritte zurückgeführt wird. Dies betrifft typischerweise verdunstetes Wasser (z. B. in thermischen Prozessen wie Trocknung oder Stromerzeugung), in Produkten gebundenes Wasser (z. B. in der Lebensmittelproduktion) oder Wasser für Bewässerungszwecke (z. B. in der Landwirtschaft oder zur Bewässerung von Unternehmensflächen).

Quelle: Empfehlung der Kommission, Anhang II, Abs. 85 (2025)

Definition (VSME-Leitlinien, Abs. 86): „Ableitung von Wasser“

(zu B-Aspekt 2 / Abs. 36)

„Ableitung von Wasser“ bezieht sich z. B. auf die Menge an Wasser, die direkt in Gewässer wie Seen oder Flüsse, oder die öffentliche Kanalisation eingeleitet oder an andere Unternehmen zur kaskadierenden Wassernutzung weitergeleitet wird. Sie kann als Wasseroutput des Unternehmens betrachtet werden.

Quelle: Empfehlung der Kommission, Anhang II, Abs. 86 (2025)

Berechnung (VSME-Leitlinien, Abs. 87): Wasserverbrauch

(zu B-Aspekt 2 / Abs. 36)

Der Wasserverbrauch kann daher wie folgt berechnet werden:

DNK-Checkliste nach VSME

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, etc.)

Wasserverbrauch = Wasserinputs – Wasseroutputs

oder anders ausgedrückt:

Wasserverbrauch = Wasserentnahme – Ableitungen von Wasser

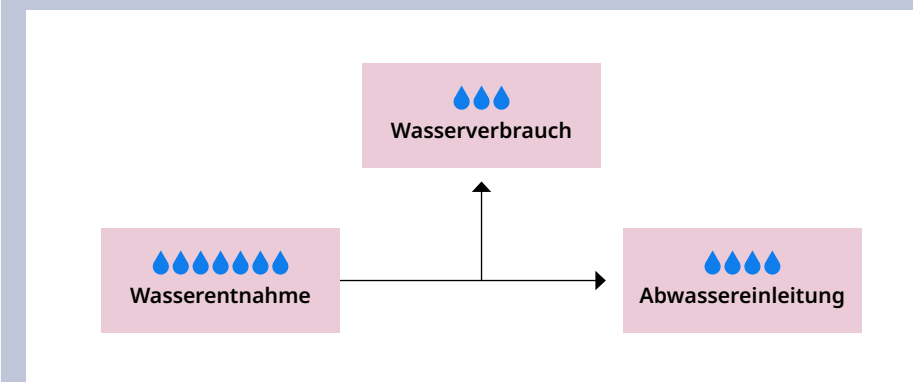
Für Unternehmen, die ausschließlich Wasser aus dem öffentlichen Netz entnehmen und es in das Abwassersystem einleiten, wird der Wasserverbrauch nahe Null sein und muss daher nicht im Bericht angegeben werden. Generell hängt die Anwendung der Offenlegungspflicht zum Wasserverbrauch davon ab, ob diese Informationen bereits gesetzlich gefordert, bereits berichtet oder für den jeweiligen Sektor relevant sind.

Quelle: Empfehlung der Kommission, Anhang II, Abs. 87 (2025)

Anwendungshinweis (VSME-Leitlinien, Abs. 88): Schematische Darstellung zu Wasser

(zu B-Aspekt 1–2 / Abs. 35–36)

Eine schematische Darstellung der Beziehung zwischen Wasserentnahme, Wasserverbrauch und Abwassereinleitung ist in der nachfolgenden Abbildung zu sehen.



Quelle: DNK (2025); Empfehlung der Kommission, Anhang II, Abs. 88 (2025)

Anwendungshinweis (VSME-Leitlinien, Abs. 89): Kontextualisierung der Wasserentnahme

(zu B-Aspekt 1–2 / Abs. 35–36)

Sie können zusätzliche Erläuterungen bereitstellen, um Ihre Wasserentnahme oder Ihren Wasserverbrauch im Kontext zu erklären. Bspw. können Sie darauf hinweisen,

DNK-Checkliste nach VSME

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, etc.)

wenn Regenwasser gesammelt und anstelle von Leitungswasser verwendet wird oder wenn Wasser zur Weiterverwendung an Dritte abgegeben wird.

Quelle: Empfehlung der Kommission, Anhang II, Abs. 89 (2025)

Beispiel (VSME-Leitlinien, Abs. 90): Aufschlüsselung Wasserverbrauch nach Standort

(zu B-Aspekt 1–2 / Abs. 35–36)

Nachfolgend finden Sie ein Beispiel dafür, wie Sie quantitative Informationen zur Wasserentnahme, Abwassereinleitung und Wasserverbrauch nach Standort aufschlüsseln können.

	Wasserentnahme z. B. m ³	Wasserverbrauch z. B. m ³ (falls zutreffend)
alle Standorte		
Standorte in Gebieten mit Wasserstress		

Quelle: Empfehlung der Kommission, Anhang II, Abs. 90 (2025)

**Anwendungshinweis (VSME-Leitlinien, Abs. 91): Bewertung lokaler Wasser-
verfügbarkeit und Wasserstress**

(zu B-Aspekt 1–2 / Abs. 35–36)

Das Unternehmen kann bei den lokalen (z. B. nationalen, regionalen) Wasserbehörden seines Geschäftsorts bzw. seiner Geschäftsorte die benötigten Informationen einholen, um die Wasserressourcen am jeweiligen Standort zu bewerten, einschließlich der Ermittlung von Gebieten mit hohem Wasserstress. Das Unternehmen kann auch öffentlich zugängliche, kostenlose Instrumente nutzen, mit denen die Wasserknappheit weltweit erfasst wird. Ein solches Instrument ist der [Aqueduct Water Risk Atlas des WRI](#), (engl.) der auf der Ebene von Gewässer-Einzugsgebieten eine interaktive Karte mit Wasserstressindikator bereitstellt (dem „Baseline-Wasserstress“, mit dem das Verhältnis des Gesamtwasserbedarfs zu den verfügbaren erneuerbaren Oberflächen- und Grundwasserressourcen gemessen wird). Mit diesem Instrument können die Unternehmen für verschiedene Flusseinzugsgebiete weltweit den für den Wasserstress festgelegten Ausgangswert (Baseline) abrufen. Ein Baseline-Wasserstressindikator von mehr als 40% weist auf ein Gebiet mit hohem Wasserstress hin.

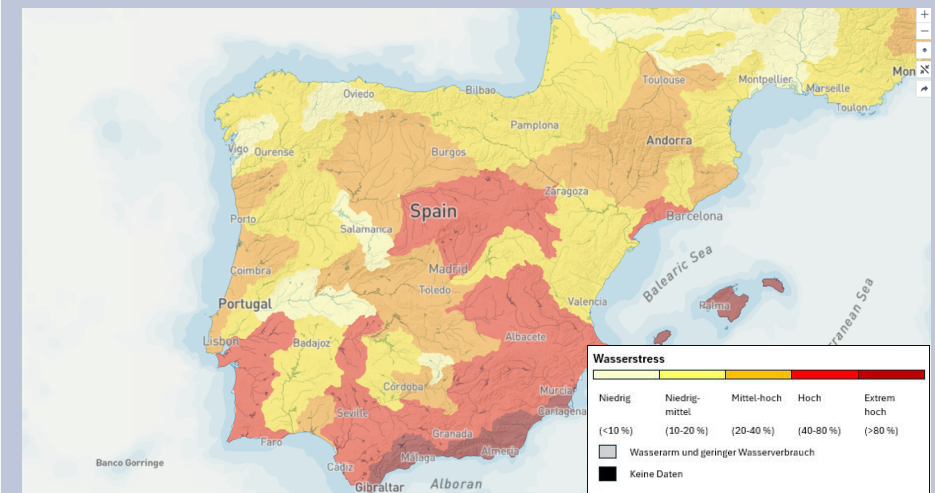
Quelle: Empfehlung der Kommission, Anhang II, Abs. 91 (2025)

DNK-Checkliste nach VSME

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, etc.)

Anwendungshinweis (VSME-Leitlinien, Abs. 92): Veranschaulichung*(zu B-Aspekt 1-2 / Abs. 35-36)*

Zur Veranschaulichung zeigt die nachfolgende Karte die wichtigsten Flusseinzugsgebiete der Iberischen Halbinsel und deren Wasserstress-Klassifizierung gemäß dem WRI Aqueduct.



In der Abbildung sind verschiedene Flusseinzugsgebiete der Iberischen Halbinsel sowie deren Wasserstress-Klassifizierung zu erkennen. Der größte Teil des südlichen Teils der Halbinsel befindet sich in einer Region mit erheblichem Wasserstress, mit Ausnahme des Guadiana-Beckens (gelb markiert). Falls Sie in der Guadalquivir-Region tätig sind (z. B. in Andalusien, das unter hohem Wasserstress steht), müssten Sie Ihren Wasserverbrauch für diese Region bzw. dieses Einzugsgebiet gesondert ausweisen. Falls sich Ihre Aktivitäten hingegen in der südlichen Region des Guadiana-Flusseinzugsgebiets befinden, wo der Wasserstress gering ist, ist eine separate Aufschlüsselung des Wasserverbrauchs nicht erforderlich.

Quelle: Empfehlung der Kommission, Anhang II, Abs. 92 (2025)

DNK-Checkliste nach VSME

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, etc.)

Anwendungshinweis (VSME-Leitlinien, Abs. 93): Instrumente zur Bewertung des Wasserstress

(zu B-Aspekt 1-2 / Abs. 35-36)

Weitere Instrumente, die Sie zur Bestimmung Ihrer Standorte in wasserstressgefährdeten Gebieten nutzen können, sind eine von der Europäischen Umweltagentur (EEA) bereitgestellte statische Karte und das zugehörige Datenset zum **Water Exploitation Index plus (WEI+) for summer and Urban Morphological Zones (UMZ)** (engl.). Zudem steht die interaktive Karte zum **Water Exploitation Index plus (WEI+) für Flusseinzugsgebiete (1990-2015)** (engl.) zur Verfügung. Beide Karten zeigen den Wasserstress-Indikator WEI+, der den Gesamtwasserverbrauch als Prozentsatz der erneuerbaren Süßwasserressourcen auf subregionaler Ebene misst. „WIE“-Werte ab 40% deuten auf hohen Wasserstress hin. Es ist wichtig zu beachten, dass der WRI Aqueduct seinen Baseline-Water-Stress-Indikator auf Grundlage der Wassernachfrage berechnet, während der EEA-Wasserstress-Indikator WEI+ den Wasserverbrauch zugrunde legt. Quelle: Empfehlung der Kommission, Anhang II, Abs. 93 (2025)

► DNK 14 Biologische Vielfalt und Ökosysteme

Im Folgenden legen Sie offen, ob sich Standorte Ihres Unternehmens in Gebieten mit schutzbedürftiger Biodiversität befinden. Zudem machen Sie Angaben zur Landnutzung, insbesondere zu versiegelten und naturnahen Flächen.

BASISMODUL

ZUSATZMODUL

DNK-Checkliste nach VSME

Biodiversität (VSME B5)

Darum geht's (VSME Abs. 33 – Basismodul): In dieser Angabe legen Sie die Anzahl und die Fläche Ihrer Standorte in Gebieten mit schutzbedürftiger Biodiversität sowie Kennzahlen zur Landnutzung, einschließlich versiegelter und naturnaher Flächen, offen.

B-Aspekt 1 (VSME Abs. 33 – Basismodul): Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität

Geben Sie die Anzahl und die Fläche (in Hektar oder m²) der Standorte an, die Sie in einem oder in der Nähe eines **Gebiets mit schutzbedürftiger Biodiversität** besitzen, gepachtet haben oder bewirtschaften.

B-Aspekt 2 (VSME Abs. 34 – Basis Modul): Flächennutzung

Sie können Kennzahlen zur **Flächennutzung** (in Hektar oder Quadratmeter) offenlegen, einschließlich:

- des gesamten Flächenverbrauchs;
- der gesamten **versiegelten Fläche**;
- der gesamten **naturnahen Fläche** auf dem Gelände des Standorts sowie
- der gesamten naturnahen Fläche abseits des Standorts.

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, etc.)

Definition: „Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität“

„Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität“ umfassen das **Natura-2000-Netzwerk geschützter Gebiete**, **UNESCO-Welterbestätten** und **Key Biodiversity Areas (KBAs)** (engl.) sowie weitere geschützte Gebiete, wie in Anhang II, Anlage D der **Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139** aufgeführt.

Quelle: Empfehlung der Kommission, Anhang I, Anlage A (2025)

Anwendungshinweis: Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität

(zu B-Aspekt 1 / Abs. 33)

Diese Angabe müssen Sie nur machen, wenn Sie Betriebsstandorte in der Nähe eines Gebiets mit schutzbedürftiger Biodiversität (gemäß Definition) besitzen, pachten oder bewirtschaften. Gegebenfalls kann die interaktive Karte zu Schutzgebieten in Deutschland des Bundesamts für Naturschutz Hilfestellung geben. Weiterführende Informationen zu Biodiversität sind u. a. in dem **Leitfaden des Programms Unternehmen Biologische Vielfalt für den Mittelstand** verfügbar.

Quelle: DNK (2025)

Erläuterung (VSME-Leitlinien, Abs. 70): Offenlegungspflicht von Standorten in oder in der Nähe von Gebieten mit schutzbedürftiger Biodiversität

(zu B-Aspekt 1 / Abs. 33)

B-Aspekt 1 / Abs. 33 legt fest, dass Sie die Standorte, an denen Sie tätig sind und die sich in oder in der Nähe von Gebieten mit schutzbedürftiger Biodiversität befinden, offenlegen müssen. Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität sind auf europäischer oder internationaler Ebene durch spezielle Naturschutzvorschriften geschützt. Dazu gehören **Gebiete des Natura-2000-Netzwerks**, **UNESCO-Welterbestätten** und **Key Biodiversity Areas (KBAs)** (engl.) sowie andere geschützte Flächen, die von Regierungsbehörden als

DNK-Checkliste nach VSME

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, etc.)

besonders schützenswert ausgewiesen wurden (z. B. Waldschutzgebiete oder Gebiete innerhalb von Flusseinzugsgebieten).

Quelle: Empfehlung der Kommission, Anhang II, Abs. 70 (2025)

Definition: „Flächennutzung/Landnutzungsänderung“

„Flächennutzung“ bezieht sich auf die menschliche Nutzung einer spezifischen Fläche für einen bestimmten Zweck (bspw. als Wohngebiet, für die Landwirtschaft, zur Erholung, zu industriellen Zwecken usw.). Sie wird durch die Bodenbedeckung (Gras, Asphalt, Bäume, unbewachsener Boden, Wasser usw.) beeinflusst. „Landnutzungsänderung“ bezieht sich auf eine veränderte Nutzung oder Bewirtschaftung von Land durch den Menschen, wodurch sich auch die Landbedeckung ändern kann.

Quelle: Empfehlung der Kommission, Anhang I, Anlage A (2025)

Definition (VSME-Leitlinien, Abs. 74): „Versiegelte Fläche“

(zu B-Aspekt 1 / Abs. 33)

„Versiegelte Flächen“ sind Flächen, auf denen der ursprüngliche Boden abgedeckt wurde (z. B. mit Straßen, Gebäuden, Parkplätzen), wodurch dieser undurchlässig wird, was zu Auswirkungen auf die Umwelt führt.

Quelle: Empfehlung der Kommission, Anhang II, Abs. 74 (2025)

Definition: „Naturnahe Fläche“

„Naturnahe Flächen“ bezeichnen Bereiche, die in erster Linie der Erhaltung oder Wiederherstellung der Natur dienen. Sie können sich auf dem Gelände des Standorts befinden und Elemente wie Dächer, Fassaden oder Wasserableitungssysteme umfassen, die zur Förderung der Biodiversität konzipiert wurden. Naturnahe Flächen können sich auch abseits des Standorts des Unternehmens befinden, sofern sie dessen Eigentum der Organisation sind oder von ihm bewirtschaftet werden und in erster Linie der Förderung der Biodiversität dienen.

Quelle: Empfehlung der Kommission, Anhang I, Anlage A (2025)

Anwendungshinweis (VSME-Leitlinien, Abs. 71): Ermittlung geschützter und schutzbedürftiger Gebiete

(zu B-Aspekt 1 / Abs. 33)

Zur Ermittlung geschützter Gebiete und Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität können Sie auf Datenbanken wie die [World Database on Protected Areas](#) (WDPA) (engl.) zurückgreifen, die weltweit, marine und terrestrische Schutzgebiete erfasst. Weitere relevante Quellen sind die [World Database on Key Biodiversity Areas](#) (engl.)

DNK-Checkliste nach VSME

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, etc.)

und die [IUCN Red List of Threatened Species](#) (engl.). Zusätzlich können Sie Tools wie das [Integrated Biodiversity Assessment Tool](#) (IBAT) (engl.) nutzen.

Quelle: Empfehlung der Kommission, Anhang II, Abs. 71 (2025)

Erläuterung (VSME-Leitlinien, Abs. 72): „In der Nähe“

(zu B-Aspekt 1 / Abs. 33)

„In der Nähe“, im Kontext von B5 – Biodiversität, bezeichnet ein Gebiet, das ganz oder teilweise an ein Gebiet mit schutzbedürftiger Biodiversität angrenzt oder sich mit diesem überlappt.

Quelle: Empfehlung der Kommission, Anhang II, Abs. 72 (2025)

Beispiel (VSME-Leitlinien, Abs. 73): Tabellenvorlage für Informationen zu Gebieten mit schutzbedürftiger Biodiversität

(zu B-Aspekt 1 / Abs. 33)

Die folgende Tabelle zeigt, wie Informationen zu Standorten in oder in der Nähe von Gebieten mit schutzbedürftiger Biodiversität dargestellt werden können. In Spalte 3 geben Sie an, um was für ein Gebiet mit schutzbedürftiger Biodiversität es sich konkret handelt, in Spalte 4 beschreiben Sie ggf. spezifischere Eigenschaften des Gebiets, bspw. wie es sich zum Standort verhält.

Ort	Fläche (Hektar)	Gebiet mit schutzbedürftiger Biodiversität	Spezifikation (in der Nähe von Gebieten mit schutzbedürftiger Biodiversität)
Land – Name Standorts 1			
Land – Name Standorts 2			
Land – Name Standorts 3			
...			

Quelle: Empfehlung der Kommission, Anhang II, Abs. 73 (2025)

DNK-Checkliste nach VSME

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, etc.)

Weitere nützliche Quellen sind:

Natura 2000 Network of protected areas: <https://natura2000.eea.europa.eu/> (engl.);

Key Biodiversity Areas – IUCN: <https://www.keybiodiversityareas.org/sites/search> (engl.);

UNESCO – World Heritage Centre: <https://whc.unesco.org/en/list/> (engl.).

Erläuterung (VSME-Leitlinien, Abs. 75): Grünflächen oder naturnahe Flächen

(zu B-Aspekt 1 / Abs. 33)

Eine Grünfläche oder „naturnahe Fläche“ ist ein Gebiet, das vorrangig der Erhaltung oder Wiederherstellung der Natur dient. Naturnahe Flächen /Grünflächen können sich auf dem Gelände des Unternehmensstandortes befinden und bspw. Dächer, Fassaden, Wasserableitungssysteme oder andere biodiversitätsfördernde Elemente umfassen. Naturnahe Flächen können sich auch außerhalb Ihres Betriebsgeländes befinden, sofern sie sich in Ihrem Besitz befinden oder von Ihnen verwaltet werden und vorrangig der Förderung der Biodiversität dienen.

Quelle: Empfehlung der Kommission, Anhang II, Abs. 75 (2025)

Anwendungshinweis (VSME-Leitlinien, Abs. 76): Tabellenvorlage für Informationen zur Flächennutzung

(zu B-Aspekt 2 / Abs. 34)

Die folgende Tabelle zeigt, wie Informationen zur Flächennutzung dargestellt werden können.

Flächennutzungstyp	Fläche (Hektar oder m ²)		
gesamte versiegelte Fläche			
gesamte naturnahe Fläche am			
gesamte naturnahe Fläche abseits des Standorts			
gesamter Flächenverbrauch			

Quelle: Empfehlung der Kommission, Anhang II, Abs. 76 (2025)

DNK-Checkliste nach VSME

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, etc.)

Weitere nützliche Quellen sind:

EMAS Guidance: EU Commission Regulation 2018/2026 (<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/PDF/?uri=CELEX:32018R2026&rid=2>) (engl.);

User's Guide: (https://green-business.ec.europa.eu/document/download/98357f3d-f891-416e-81ea-a26f3ff3c61f_en?filename=PDF%20version%20C_2023_7207EN_annexe_acte_autonome_cp_part1_0.pdf) (engl.).

Anwendungshinweis: Flächennutzung bei anteiliger Gebäudenutzung

(zu B-Aspekt 2 / Abs. 34)

Bei anteiliger Nutzung eines Gebäudes kann zur Ermittlung der Kennzahlen der Landnutzung ein angemessener Schätzwert herangezogen werden, der auf dem Verhältnis der genutzten Fläche zur Gesamtfläche des Gebäudes basiert.

Quelle: Bassen, A.; Beiersdorf, K.; Fink, C. und Lopatta, K., in Freiberg/Lanfermann (Hrsg.), Haufe ERS-Kommentar, 3. Auflage, 2025, Kapitel 3.5 Angabepflichten

► DNK 15 Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft

Im Folgenden legen Sie offen, ob Ihr Unternehmen Grundsätze der Kreislaufwirtschaft anwendet und wie diese umgesetzt werden. Zudem machen Sie Angaben zu Ihrer jährlichen Abfallmenge, zur Wiederverwendung, zum Recycling und zum Materialeinsatz in ressourcenintensiven Sektoren.

BASISMODUL

ZUSATZMODUL

DNK-Checkliste nach VSME

Ressourcennutzung, Kreislaufwirtschaft und Abfallbewirtschaftung (B7)

Darum geht's (VSME Abs. 37–38, Basismodul): In dieser Angabe geht es um die Offenlegung der angewendeten Grundsätze der Kreislaufwirtschaft sowie der jährlichen Abfallmenge von recyceltem oder wiederverwendetem Abfall und des Massenstroms in ressourcenintensiven Sektoren.

B-Aspekt 1 (VSME Abs. 37 – Basismodul): Kreislaufwirtschaft

Wenden Sie die **Grundsätze der Kreislaufwirtschaft** an und **falls** ja, wie werden diese umgesetzt?

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, etc.)

Anwendungshinweis: ► „Falls-zutreffend“-Grundsatz

(zu B-Aspekt 1 / Abs. 37)

Diese Angabe ist nur relevant, wenn Ihr Unternehmen Grundsätze der Kreislaufwirtschaft im Sinne der untenstehenden Definition der Empfehlung der Kommission, Anhang I, Anlage A Definition in Appendix A anwendet. Der Datenpunkt betrifft Sie, wenn Sie bspw. Maßnahmen mit dem Ziel der Wiederverwendbarkeit, Reparierbarkeit, Wiederaufbereitung, Zerlegbarkeit, des Recyclings oder der Rückführung von Produkten und Materialien in den biologischen Kreislauf umsetzen. Wenn Sie solche Grundsätze bspw. in Ihren Geschäftsprozessen oder der Produktgestaltung berücksichtigen, sollten Sie beschreiben, wie diese umsetzen. Falls Ihr Unternehmen keine der genannten Grundsätze der Kreislaufwirtschaft anwendet, müssen Sie hier keine Angaben machen.

Quelle: DNK (2025)

Definition: „Grundsätze der Kreislaufwirtschaft“

Die Grundsätze der europäischen Kreislaufwirtschaft sind: Wiederverwendbarkeit, Reparierbarkeit, Demontage, Wiederaufarbeitung oder Aufbereitung, Recycling, Rückführung in den biologischen Kreislauf, sonstige Möglichkeiten zur Optimierung der Produkt- und Materialnutzung.

Quelle: Empfehlung der Kommission, Anhang I, Anlage A (2025)

Erläuterung (VSME-Leitlinien, Abs. 94): Grundsätze der Kreislaufwirtschaft

(zu B-Aspekt 1–2 / Abs. 37–38)

Bei der Offenlegung von Informationen zu Produkten, Materialverbrauch und Abfallmanagement können Sie Angaben in Bezug auf die Grundsätze der Kreislaufwirtschaft machen. Diese Grundsätze werden im Folgenden dargestellt. Die Schlüsselprinzipien

DNK-Checkliste nach VSME

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, etc.)

der Ellen MacArthur Foundation sind unterstrichen, während die wesentlichen Prinzipien der Europäischen Kommission kursiv hervorgehoben sind.

Vermeidung von Abfällen und Umweltverschmutzung – Dies kann durch Prozessoptimierungen sowie durch Designüberlegungen zur *Nutzbarkeit, Wiederverwendbarkeit, Reparierbarkeit, Zerlegbarkeit und Wiederaufbereitung* erreicht werden.

Kreislaufführung von Produkten und Materialien (bei höchstem Wert) – *Wiederverwendbarkeit* und Recycling sind entscheidend für die Produktzirkulation. Diese werden verbessert, wenn bereits in der Designphase auf Kreislauffähigkeit geachtet wird, insbesondere hinsichtlich Nutzbarkeit, Wiederverwendbarkeit, Reparierbarkeit, Wiederaufbereitung und Zerlegbarkeit. Auch die Integration von Biomaterialien und deren *Rückführung in den biologischen Kreislauf* kann berücksichtigt werden, bspw. durch den Einsatz biologisch abbaubarer Mulchfolien anstelle von Kunststoff in der Landwirtschaft.

Regenerierung der Natur – Wann immer möglich, sollten menschliche Aktivitäten darauf abzielen, die Natur zu regenerieren und wesentliche ökologische Funktionen (z. B. Wasserableitung, Lebensraumschaffung, Temperaturregulierung) zu verbessern oder wiederherzustellen, die durch frühere Eingriffe verloren gegangen sind.

Quelle: Empfehlung der Kommission, Anhang II, Abs. 94 (2025)

B-Aspekt 2 (VSME Abs. 38 – Basismodul): Ressourcennutzung und Abfallbewirtschaftung

Legen Sie folgende Informationen offen:

- Wie hoch ist Ihre jährliche Gesamtmenge an Abfallaufkommen, aufgeschlüsselt nach Art (nicht gefährlich und **gefährlich**)?
- Wie hoch ist Ihre jährliche Gesamtmenge an Abfällen, die dem **Recycling** oder der Wiederverwendung zugeführt wurden?
- Falls** Sie in einem Sektor tätig sind, in dem es zu erheblichen Materialflüssen kommt (z. B. Produktion, Bauwesen, Abfüllung/Verpackung oder andere): Wie hoch ist Ihr jährlicher Massenstrom an verwendeten relevanten Materialien?

Anwendungshinweis: ► „Falls-zutreffend“-Grundsatz

(zu B-Aspekt 2c. / Abs. 38c.)

B-Aspekt 2c. / Abs. 38c. ist nur relevant, wenn Ihr Unternehmen in einem Sektor tätig ist, in dem es zu bedeutenden Materialflüssen kommt. Der Datenpunkt betrifft Sie, wenn Ihre Geschäftstätigkeit typischerweise mit einem hohen Materialeinsatz verbunden ist, z. B. in der Produktion, im Bauwesen, in der Verpackungsindustrie oder in vergleichbaren Bereichen. Wenn Sie bspw. regelmäßig große Mengen an Rohstoffen, Halbzeugen oder Verpackungsmaterialien einsetzen, sollten Sie Angaben zum jährlichen Massenstrom der verwendeten relevanten Materialien machen (d. h. die insgesamt im Jahr eingesetzte Materialmenge, gemessen in Gewichtseinheiten). Falls Ihr Unternehmen nicht in einem besonders materialintensiven Sektor tätig ist, müssen Sie hier keine Angaben machen.

Quelle: DNK (2025)

DNK-Checkliste nach VSME

Hinweis 1 (VSME-Leitlinien, Abs. 103):

Die Angaben zu Abfallaufkommen sollten in Gewichtseinheiten (Masse) wie Kilogramm oder Tonnen angegeben werden, können alternativ aber auch in Volumeneinheiten wie Kubikmeter oder Liter angegeben werden.

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, etc.)

Anwendungshinweis (VSME-Leitlinien, Abs. 95): Ausnahme bei ausschließlicher Erzeugung von Haushaltsabfällen

(zu B-Aspekt 2 / Abs. 38)

Die Anforderungen in B-Aspekt 2 / Abs. 38 können von Ihnen ausgelassen werden, wenn Sie ausschließlich Haushaltsabfälle erzeugen. In diesem Fall reicht es aus, anzugeben, dass Ihr Unternehmen nur diesen Abfalltyp produziert.

Quelle: Empfehlung der Kommission, Anhang II, Abs. 95 (2025)

Anwendungshinweis (VSME-Leitlinien, Abs. 96): SFDR-Indikator zu gefährlichen Abfällen

(zu B-Aspekt 2 / Abs. 38)

Bei der Berichterstattung über gefährliche Abfälle gemäß Abs. 38(a) erfüllen Sie die Anforderungen zu radioaktiven Abfällen gemäß Indikator Nummer 9 aus **Tabelle #1 von Anhang 1 der Sustainable Finance Disclosure Regulation (SFDR)**. Dieser SFDR-Indikator (Verhältnis zwischen Tonnen radioaktiver und gefährlicher Abfälle) kann berechnet werden, indem Sie gemäß Abs. 38(a) die Abfallarten in Relation zur gesamten jährlichen Abfallmenge setzen.

Quelle: Empfehlung der Kommission, Anhang II, Abs. 96 (2025)

Definition: „Radioaktive Abfälle“

Jegliches radioaktive Material in gasförmiger, flüssiger oder fester Form, für das keine weitere Verwendung vorgesehen ist, gemäß Artikel 3(7) der **Richtlinie 2011/70/Euratom** des Rates.

Quelle: Empfehlung der Kommission, Anhang I, Anlage A (2025)

Anwendungshinweis (VSME-Leitlinien, Abs. 97): Offenlegungspflicht bei gefährlichen oder radioaktiven Abfällen

(zu B-Aspekt 2 / Abs. 38)

KMU müssen gefährliche und radioaktive Abfälle offenlegen, wenn ihre Geschäftstätigkeit zur Erzeugung solcher Abfälle führt. Die Anwendbarkeit dieser Anforderung hängt davon ab, ob in den Geschäftsprozessen gefährliche oder radioaktive Materialien verwendet werden.

Quelle: Empfehlung der Kommission, Anhang II, Abs. 97 (2025)

Anwendungshinweis (VSME-Leitlinien, Abs. 98): Klassifizierung gefährlicher Abfälle gemäß EWC

(zu B-Aspekt 2 / Abs. 38)

Unternehmen wird empfohlen, ihren gefährlichen Abfall gemäß dem Europäischen

DNK-Checkliste nach VSME

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, etc.)

Abfallkatalog (EWC) zu klassifizieren, der Abfälle nach Typen kategorisiert. Jeder Abfall, der mit einem Sternchen (*) gekennzeichnet ist, gilt im EWC als gefährlich, meist mit dem Hinweis „enthält gefährliche Stoffe“.

Beispiel:

- a. Medizinsektor: Kontaminierte spitze Gegenstände wie Nadeln und Spritzen aus medizinischen Einrichtungen („Abfälle, deren Sammlung und Entsorgung besonderen Anforderungen unterliegen, um Infektionen zu vermeiden“, EWC-Code 18 01 03*), zytotoxische und zytostatische Arzneimittel (EWC-Code 18 01 08*), verbrauchte Radiopharmazeutika und bestimmte diagnostische Geräte mit radioaktiven Materialien.
- b. Fertigungssektor: Gebrauchte Schmierstoffe und Öle, die als gefährlich eingestuft sind (EWC-Code 13 02 05*).
- c. Bausektor: Asbesthaltige Materialien (EWC-Code 17 09 03*), Boden und Steine mit gefährlichen Stoffen (EWC-Code 17 05 03*).
- d. Batterien und Akkumulatoren: Bleibatterien (EWC-Code 16 06 01*), Ni-Cd-Batterien (EWC-Code 16 06 02*), quecksilberhaltige Batterien (EWC-Code 16 06 03*).

Quelle: Empfehlung der Kommission, Anhang II, Abs. 98 (2025)

Erläuterung (VSME-Leitlinien, Abs. 99): Gefährliche Abfälle gemäß Anhang II der Abfallrahmenrichtlinie

(zu B-Aspekt 2 / Abs. 38)

Abfall gilt als gefährlich, wenn er eine oder mehrere der gefährlichen Eigenschaften gemäß Anhang II der Abfallrahmenrichtlinie aufweist. Zur besseren Übersicht sind sie zusammen mit den entsprechenden Piktogrammen dargestellt. Diese helfen, gefährliche Eigenschaften wie Entzündbarkeit, Toxizität und Ätzwirkung schnell zu erkennen, und den Abfall als gefährlich einzustufen.

Quelle: Empfehlung der Kommission, Anhang II, Abs. 99 (2025)

Anwendungshinweis (VSME-Leitlinien, Abs. 100): Sonderregelungen für radioaktiven Abfall in der EU

(zu B-Aspekt 2 / Abs. 38)

Radioaktiver Abfall weist ebenfalls gefährliche Eigenschaften auf oder kann diese besitzen, insbesondere krebserzeugende, erbgutverändernde oder fortpflanzungsgefährdende Wirkungen. Allerdings unterliegen radioaktive Stoffe innerhalb der EU eigenen Vorschriften. Unternehmen, die radioaktive Materialien verwenden und dabei

DNK-Checkliste nach VSME

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, etc.)

radioaktiven Abfall erzeugen, der unter die EU-Regulierung fällt, sollten sich dieser Anforderungen bewusst sein. Radioaktiver Abfall wird anhand des Vorhandenseins von Radionukliden oberhalb der gesetzlichen Freigrenzen identifiziert.

Quelle: Empfehlung der Kommission, Anhang II, Abs. 100 (2025)

Anwendungshinweis (VSME-Leitlinien, Abs. 101): Typische Quellen radioaktiver Abfälle

(zu B-Aspekt 2 / Abs. 38)

Radioaktiver Abfall kann in verschiedenen Gegenständen und Materialien vorkommen, darunter medizinische, forschungsbezogene und industrielle Geräte, Rauchmelder oder Schlämme.

Quelle: Empfehlung der Kommission, Anhang II, Abs. 101 (2025)

Anwendungshinweis (VSME-Leitlinien, Absatz 102): Gefahrenpiktogramme

(zu B-Aspekt 2 / Abs. 38)

Gefahrenpiktogramme für jede Gefahrenklasse können unter folgendem Link abgerufen werden: <https://echa.europa.eu/regulations/clp/clp-pictograms> (engl.).

Quelle: Empfehlung der Kommission, Anhang II, Abs. 102 (2025)

Anwendungshinweis (VSME-Leitlinien, Abs. 103): Einheiten für die Darstellung von Abfalldaten

(zu B-Aspekt 2 / Abs. 38)

Informationen zur Abfallerzeugung oder -umleitung sollten Sie vorzugsweise in Gewichtseinheiten (z. B. Kilogramm (kg) oder Tonnen (t)) angegeben werden. Falls Gewichtseinheiten ungeeignet erscheinen, kann eine alternative Einheit verwendet werden.

Quelle: Empfehlung der Kommission, Anhang II, Abs. 103 (2025)

Anwendungshinweis (VSME-Leitlinien, Abs. 104): Offenlegung der zur Verwertung übergebenen Abfallmengen

(zu B-Aspekt 2 / Abs. 38)

Bei der Offenlegung der jährlichen Abfallmenge, die dem Recycling oder der Wiederverwendung zugeführt wurde, sollten Sie die tatsächlich getrennte und an Recycling- oder Wiederverwendungsbetriebe gelieferte Abfallmenge berücksichtigen (z. B. Abfall, der in Recyclingbehälter gegeben oder nach Materialkategorien sortiert und an Abfallbehandlungsanlagen geliefert wird), nicht jedoch die tatsächlich recycelte oder wiederverwendete Abfallmenge.

Quelle: Empfehlung der Kommission, Anhang II, Abs. 104 (2025)

DNK-Checkliste nach VSME

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, etc.)

Definition: „Recycling“

Ein Verwertungsverfahren, durch das Abfallmaterialien zu Erzeugnissen, Materialien oder Stoffen entweder für den ursprünglichen Zweck oder für andere Zwecke aufbereitet werden. Es schließt die Aufbereitung organischer Materialien ein, aber nicht die energetische Verwertung und die Aufbereitung zu Materialien, die für die Verwendung als Brennstoff oder zur Verfüllung bestimmt sind.

Quelle: Empfehlung der Kommission, Anhang I, Anlage A (2025)

Definition: „Gefährliche Abfälle“

Abfall, der eine oder mehrere der gefährlichen Eigenschaften gemäß Anhang III der [Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates](#) über Abfälle aufweist.

Quelle: Empfehlung der Kommission, Anhang I, Anlage A (2025)

Beispiel (VSME-Leitlinien, Abs. 106): Gefährliche Abfälle

(zu B-Aspekt 2 / Abs. 38)

Beispiele für gefährliche Abfälle, die in kleinen Unternehmen anfallen, sind Batterien, gebrauchte Öle, Pestizide, quecksilberhaltige Geräte und Leuchtstofflampen.

Quelle: Empfehlung der Kommission, Anhang II, Abs. 106 (2025)

Anwendungshinweis (VSME-Leitlinien, Abs. 107): Aufschlüsselung gefährlicher und nicht-gefährlicher Abfälle nach EWC

(zu B-Aspekt 2 / Abs. 38)

Sie können eine detailliertere Aufschlüsselung vornehmen, indem Sie weitere Arten von nicht-gefährlichen und gefährlichen Abfällen spezifizieren. Dabei können Sie sich an der Liste der Abfallbeschreibungen im Europäischen Abfallkatalog (EWC) orientieren.

Quelle: Empfehlung der Kommission, Anhang II, Abs. 107 (2025)

Anwendungshinweis (VSME-Leitlinien, Abs. 105): Tabellenvorlage für Informationen zu Abfallaufkommen

(zu B-Aspekt 2 / Abs. 38)

Bei der Offenlegung von Abfallinformationen können Sie die folgenden Tabellen verwenden.

DNK-Checkliste nach VSME

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, etc.)

	Abfallaufkommen (z. B. in Tonnen)		
	Abfallaufkommen, davon:		
		Abfälle, die zum Recycling oder zur Wiederverwendung weitergeleitet werden	Abfälle, die der Beseitigung zugeführt werden
nicht-gefährliche Abfälle			
Abfallart 1			
Abfallart 2			
...			
gefährliche Abfälle			
Abfallart 1			
...			

Quelle: Empfehlung der Kommission, Anhang II, Abs. 105 (2025)

Berechnung (VSME-Leitlinien, Abs. 108): Berechnung und Offenlegung des jährlichen Massenstroms verwendeter Materialien

(zu B-Aspekt 2 / Abs. 38)

Der jährliche Massenstrom ist ein Indikator, der mit den EMAS-Anforderungen zur Materialeffizienz übereinstimmt und die Abhängigkeit Ihres Unternehmens von bestimmten Materialien in den Geschäftsprozessen veranschaulicht (z. B. Holz und Stahl in der Bauindustrie). Sie sind sowohl der von Lieferant:innen bezogenen als auch der aus der internen Produktion stammenden Materialien.

Um den jährlichen Massenstrom der verwendeten Materialien zu berechnen, müssen Sie zunächst die bedeutenden Materialien identifizieren, von denen Ihre

DNK-Checkliste nach VSME

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, etc.)

Betriebsabläufe abhängig sind und für die eine Bewertung der Materialeffizienz erforderlich ist (z. B. Materialeffizienz von Holz).

Falls verschiedene Materialarten verwendet werden, müssen Sie den jährlichen Massenstrom für jedes relevante Material getrennt ausweisen (z. B. Tonnen gekauften Holzes) und ihn idealerweise nach Verwendungszweck unterteilen (**EMAS, 2023**) (engl.). Der Massenstrom der verwendeten Materialien ergibt sich dann aus der Summe des Gewichts aller genutzten Materialien, einschließlich Rohstoffe, Hilfsstoffe, Einsatzstoffe, Halbfertigprodukte oder andere (ohne Energieträger und Wasser). Der Massenstrom-Indikator sollte vorzugsweise in Gewichtseinheiten (z. B. Kilogramm oder Tonnen), Volumeneinheiten (z. B. m³) oder anderen branchenüblichen Maßeinheiten angegeben werden.

Quelle: Empfehlung der Kommission, Anhang II, Abs. 108 (2025)

Anwendungshinweis (VSME-Leitlinien, Abs. 109): Prozessidentifikation anhand der NACE-Klassifikation

(zu B-Aspekt 2 / Abs. 38)

Zur Identifikation von Fertigungs-, Bau- und/oder Verpackungsprozessen können Sie sich auf die Tätigkeiten gemäß Anhang I der **Verordnung (EG) Nr. 1893/2006** beziehen, insbesondere auf Abschnitt C – Verarbeitendes Gewerbe, Abschnitt F – Baugewerbe sowie Klasse N82.92 „Verpackungstätigkeiten“ von Anhang I der **Verordnung (EG) Nr. 1893/2006** fallen.

Quelle: Empfehlung der Kommission, Anhang II, Abs. 109 (2025)

► DNK 16 Arbeitskräfte des Unternehmens

Im Folgenden legen Sie offen, wie Ihr Unternehmen mit seinen eigenen Arbeitskräften umgeht. Dazu gehören Angaben zur Beschäftigungsstruktur, Fluktuation, Entlohnung, Tarifbindung, Schulung, Gesundheit und Sicherheit sowie zur Geschlechterverteilung. Zudem machen Sie Angaben zu Selbstständigen, Zeitarbeitskräften, menschenrechtsbezogenen Konzepten und bestätigten Vorfällen zu diesem Thema.

BASISMODUL

ZUSATZMODUL

DNK-Checkliste nach VSME

Arbeitskräfte – Allgemeine Merkmale (VSME B8)

Darum geht's (VSME Abs. 39 – 40, Basismodul): In dieser Angabe geht es um die Offenlegung der Anzahl der Beschäftigten nach Beschäftigungsart, Geschlecht und Land sowie eventueller Mitarbeiter:innenfluktuation während des Berichtszeitraums.

B-Aspekt 1 (VSME Abs. 39 – Basismodul): Anzahl der Beschäftigten

Wie viele **Beschäftigte** haben Sie nach den folgenden Kennzahlen (entweder als Personenzahl oder Vollzeitäquivalent)? Schlüsseln Sie wie folgt auf:

- a. nach Art des Arbeitsvertrags (befristet oder unbefristet);
- b. nach Geschlecht;
- c. nach Land des Arbeitsvertrags, **falls** Ihr Unternehmen in mehr als einem Land tätig ist.

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, etc.)

Anwendungshinweis: ► „Falls-zutreffend“-Grundsatz

(zu B-Aspekt 1c. / Abs. 39)

B-Aspekt 1c / Abs. 39c ist nur relevant, wenn Ihr Unternehmen in mehr als einem Land tätig ist und daher Arbeitsverträge in mehreren Ländern abgeschlossen hat. Wenn Sie bspw. Mitarbeitende in verschiedenen Ländern beschäftigen, sollten Sie die Anzahl der Beschäftigten nach Ländern aufschlüsseln. Falls Ihr Unternehmen ausschließlich in einem Land tätig ist, ist hier keine Angabe erforderlich.

Quelle: DNK (2025)

Erläuterung: „Arbeitskräfte des Unternehmens“ und „Beschäftigte“

(zu Empfehlung der Kommission, Annex 1, Anlage A)

In Anlehnung an ESRS Set 1 S1 vereint der Begriff „Arbeitskräfte des Unternehmens“ im Wesentlichen zwei Belegschaftsgruppen: Zum einen Personen die in einem Arbeitsverhältnis mit dem Unternehmen stehen („Beschäftigte“), zum anderen „Fremdarbeitskräfte“, darunter sind primär Selbstständige sowie Arbeitskräfte mit Zeitarbeitsverträgen zu verstehen. Des Weiteren werden „Beschäftigte“ näher bestimmt als Einzelpersonen, die nach nationalen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten mit dem Unternehmen in einem Beschäftigungsverhältnis. Es ist also davon auszugehen, dass hierzu auch Werkstudent:innen, Praktikant:innen, Azubis und Zeitarbeitende zählen, sofern ein vertraglich abgeschlossenes und rechtlich bindendes Beschäftigungsverhältnis besteht. Quellen: DNK (2025); Bassen, A.; Beiersdorf, K.; Fink, C. und Lopatta, K., in Freiberg/Lanfermann (Hrsg.), Haufe ESRS-Kommentar, 2. Auflage, 2024, §12, RZ 1

DNK-Checkliste nach VSME

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, etc.)

Berechnung (VSME-Leitlinien, Abs. 110): Vollzeitäquivalent*(zu B-Aspekt 1 / Abs. 39)*

Vollzeitäquivalent (VZÄ) bezeichnet die Anzahl der Vollzeitstellen in einem Unternehmen. Es wird berechnet, indem die geplanten Arbeitsstunden eines Beschäftigten (tatsächlich geleistete Stunden pro Woche) durch die für eine Vollzeitstelle festgelegten Wochenstunden des Unternehmens geteilt werden.

Beispiel: Ein Beschäftigter, der in einem Unternehmen, in dem eine Vollzeitstelle 40 Stunden umfasst, 25 Stunden pro Woche arbeitet, entspricht einem VZÄ von 0,625 (d. h. 25/40 Stunden).

Quelle: Empfehlung der Kommission, Anhang II, Abs. 110 (2025)

Erläuterung (VSME-Leitlinien, Abs. 111): Beschäftigtenzahl*(zu B-Aspekt 1 / Abs. 39)*

Die Beschäftigtenzahl ist die Gesamtzahl der Beschäftigten des Unternehmens, wobei entweder der Stand am Ende des Berichtszeitraums oder der über den Berichtszeitraum hinweg ermittelte Durchschnittswert angegeben wird.

Quelle: Empfehlung der Kommission, Anhang II, Abs. 111 (2025)

Anwendungshinweis (VSME-Leitlinien, Abs. 112): Tabellenvorlage für Informationen zu der Art der Arbeitsverträge*(zu B-Aspekt 1a. / Abs. 39a.)*

Die folgende Tabelle zeigt, wie Sie die Informationen über Beschäftigte nach Art des Arbeitsvertrags darstellen können:

Art des Vertrags	Zahl der Beschäftigten (Anzahl der Personen oder Vollzeitäquivalente (VZÄ))
Zeitverträge	
unbefristete Verträge	
Beschäftigte insgesamt	

Quelle: Empfehlung der Kommission, Anhang II, Abs. 112 (2025)

DNK-Checkliste nach VSME

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, etc.)

Anwendungshinweis (VSME-Leitlinien, Abs. 113): Tabellenvorlage für Informationen zu Beschäftigten nach Geschlecht

(zu B-Aspekt 1b. / Abs. 39b.)

Die folgende Tabelle zeigt, wie Sie die Informationen über Beschäftigte nach Geschlecht darstellen können:

Geschlecht	Zahl der Beschäftigten (Anzahl der Personen oder Vollzeitäquivalente (VZÄ))
männlich	
weiblich	
Andere	
nicht angegeben	
Beschäftigte insgesamt	

Quelle: Empfehlung der Kommission, Anhang II, Abs. 113 (2025)

Anwendungshinweis (VSME-Leitlinien, Abs. 114): Hinweis zur Angabe nach Geschlecht

(zu B-Aspekt 1b. / Abs. 39b.)

In einigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union ist es möglich, sich rechtlich als drittes Geschlecht, oft neutral, registrieren zu lassen. Dieses wird in der obigen Tabelle unter der Kategorie „andere“ erfasst. Falls Ihr Unternehmen Daten über Beschäftigte offenlegt, bei denen diese Möglichkeit nicht besteht, können Sie dies erläutern und angeben, dass die Kategorie „andere“ nicht anwendbar ist. Die Kategorie „nicht angegeben“ gilt für Beschäftigte, die ihre Geschlechtsidentität nicht offenlegen.

Quelle: Empfehlung der Kommission, Anhang II, Abs. 114 (2025)

Anwendungshinweis (VSME-Leitlinien, Abs. 115): Tabellenvorlage für Informationen zu Beschäftigten nach Ländern

(zu B-Aspekt 1c. / Abs. 39c.)

Die folgende Tabelle zeigt, wie Sie die Informationen über Beschäftigte nach Ländern darstellen können:

DNK-Checkliste nach VSME

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, etc.)

Land (des Arbeitsvertrags)	Zahl der Beschäftigten (Anzahl der Personen oder Vollzeitäquivalente (VZÄ))
Land A	
Land B	
Land C	
Land D	
Beschäftigte insgesamt	

Quelle: Empfehlung der Kommission, Anhang II, Abs. 115 (2025)

Erläuterung (VSME-Leitlinien, Abs. 116): Berechnung der länderspezifischen Daten

(zu B-Aspekt 1c. / Abs. 39c.)

Die Definitionen und Arten von Arbeitsverträgen können je nach Land variieren. Falls Ihr Unternehmen Beschäftigte in mehreren Ländern beschäftigt, verwenden Sie zur Berechnung der länderspezifischen Daten die gesetzlichen Definitionen gemäß dem nationalen Recht der jeweiligen Länder. Die länderspezifischen Daten werden zur Ermittlung der Gesamtdaten anschließend summiert, wobei Unterschiede in den nationalen gesetzlichen Definitionen unberücksichtigt bleiben.

Quelle: Empfehlung der Kommission, Anhang II, Abs. 116 (2025)

B-Aspekt 2 (VSME Abs. 40 – Basismodul): Beschäftigtenfluktuation

Sofern Sie 50 oder mehr Beschäftigte haben: Wie hoch ist die Fluktuationsrate im Berichtszeitraum?

Erläuterung (VSME-Leitlinien, Abs. 117): Beschäftigtenfluktuation

(zu B-Aspekt 2 / Abs. 40)

Beschäftigtenfluktuation bezeichnet Beschäftigte, die das Unternehmen freiwillig verlassen oder aufgrund von Kündigung/Entlassung, Ruhestand oder tödlichen Arbeitsunfall ausscheiden.

Quelle: Empfehlung der Kommission, Anhang II, Abs. 117 (2025)

Berechnung (VSME-Leitlinien, Abs. 118): Fluktuationsrate

(zu B-Aspekt 2 / Abs. 40)

Zur Berechnung der Fluktuationsrate, verwenden Sie die folgende Formel:

DNK-Checkliste nach VSME

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, etc.)

$$\frac{\text{Anzahl der Beschäftigten, die im Berichtsjahr ausgeschieden sind}}{\text{Durchschnittliche Anzahl der Beschäftigten während des Berichtsjahres}} \times 100$$

Quelle: Empfehlung der Kommission, Anhang II, Abs. 118 (2025)

Anwendungshinweis: Fluktuationsrate

(zu B-Aspekt 2 / Abs. 40)

Die Formel zur Berechnung der Fluktuationsrate zeigt, wie viel Prozent der Beschäftigten im Laufe des Berichtsjahres das Unternehmen verlassen haben. Da sich die Anzahl der Beschäftigten im Lauf des Jahrs ändern kann (z. B. durch Ein- oder Austritte), ist es sinnvoll, bei der Angabe zur Fluktuationsrate gem. Angabe B8 den Zeitpunkt der Erhebung klar anzugeben, etwa mit dem Stichtag oder dem Zeitraum, auf den sich die Angaben beziehen.

Quelle: Bassen, A.; Beiersdorf, K.; Fink, C. und Lopatta, K., in Freiberg/Lanfermann (Hrsg.), Haufe ESRs-Kommentar, 3. Auflage, 2025, Kapitel 3.5 Angabepflichten

Anwendungshinweis: Berichtszeitraum

(zu B-Aspekt 2 / Abs. 40)

Der Berichtszeitraum ist der zeitliche Rahmen, für den die Angaben im Nachhaltigkeitsbericht gemacht werden. In der Regel handelt es sich dabei um das Kalenderjahr oder das Geschäftsjahr des Unternehmens, also den Jahresabschluss (z. B. 1. Januar bis 31. Dezember).

Quelle: Bassen, A.; Beiersdorf, K.; Fink, C. und Lopatta, K., in Freiberg/Lanfermann (Hrsg.), Haufe ESRs-Kommentar, 3. Auflage, 2025, Kapitel 3.5 Angabepflichten

Zusätzliche (allgemeine) Merkmale der Arbeitskräfte (VSME C5)

Darum geht's (VSME Abs. 59–60, Zusatzmodul): In dieser Angabe geht es um die Offenlegung des Geschlechterverhältnisses auf Führungsebene sowie der Anzahl an Selbstständigen und Zeitarbeitskräften.

C-Aspekt 1 (VSME Abs. 59 – Zusatzmodul): Geschlechterverhältnis

Sofern Sie 50 oder mehr Beschäftigte haben, können Sie das zahlenmäßige Frauen-Männer-Verhältnis auf Führungsebene für den Berichtszeitraum angeben.

Erläuterung: Führungsebene

(zu C-Aspekt 1 / Abs. 59)

Im Kontext dieser Berichterstattung steht die Führungsebene in der Regel für die leitenden Positionen im Unternehmen, die Verantwortung für Entscheidungen, Mitarbeiter:innenführung oder strategische Aufgaben tragen.

Quelle: Bassen, A.; Beiersdorf, K.; Fink, C. und Lopatta, K., in Freiberg/Lanfermann (Hrsg.), Haufe ESRs-Kommentar, 3. Auflage, 2025, Kapitel 3.5 Angabepflichten

DNK-Checkliste nach VSME

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, etc.)

Anwendungshinweis: Führungsebene*(zu C-Aspekt 1 / Abs. 59)*

Als Hilfestellung für das Verständnis der eigenen Führungsebene, kann es hilfreich sein, vorab zu definieren, welche Positionen in Ihrem Unternehmen zur Führungsebene zählen, z. B. anhand von Kriterien wie Mitarbeiter:innenführung, Entscheidungsverantwortung oder der Einordnung in die Unternehmensstruktur.

Quelle: Bassen, A.; Beiersdorf, K.; Fink, C. und Lopatta, K., in Freiberg/Lanfermann (Hrsg.), Haufe ERS-Kommentar, 3. Auflage, 2025, Kapitel 3.5 Angabepflichten

Berechnung (VSME-Leitlinien, Abs. 167): Zahlenmäßiges Verhältnis von Frauen und Männern*(zu C-Aspekt 1 / Abs. 59)*

Das zahlenmäßige Verhältnis von Frauen und Männern wird ermittelt, indem Sie die Anzahl der weiblichen Beschäftigten durch die Anzahl der männlichen Beschäftigten auf Führungsebene teilen. Dies ergibt das Verhältnis von Frauen und Männern in Ihrem Unternehmen.

$$\text{Zahlenmäßiges Verhältnis von Frauen und Männern} =$$

$$\frac{\text{Anzahl der weiblichen Beschäftigten auf Führungsebene}}{\text{Anzahl der männlichen Beschäftigten auf Führungsebene}}$$

Quelle: Empfehlung der Kommission, Anhang II, Abs. 167 (2025)

Anwendungshinweis (VSME-Leitlinien, Abs. 168): Führungsebene*(zu C-Aspekt 1 / Abs. 59)*

Die Führungsebene gilt als Ebene unterhalb des Leitungs-/Kontrollorgans, sofern das Unternehmen keine eigene Definition anwendet.

Quelle: Empfehlung der Kommission, Anhang II, Abs. 168 (2025)

Beispiel (VSME-Leitlinien, Abs. 169): Zahlenmäßiges Verhältnis von Frauen und Männern*(zu C-Aspekt 1 / Abs. 59)*

Bspw. beträgt das Geschlechterverhältnis 1 : 3, wenn es 28 weibliche und 84 männliche Beschäftigte auf Führungsebene gibt. Das bedeutet, dass auf jede Frau im Management drei Männer kommen.

Quelle: Empfehlung der Kommission, Anhang II, Abs. 169 (2025)

DNK-Checkliste nach VSME

C-Aspekt 2 (VSME Abs. 60 – Zusatzmodul): Selbstständige und Zeitarbeitskräfte

Sofern Sie 50 oder mehr Beschäftigte haben, können Sie die Anzahl der Selbstständigen angeben, die ausschließlich für Ihr Unternehmen arbeiten und kein eigenes Personal haben, und die Anzahl der Zeitarbeitskräfte, die von Unternehmen bereitgestellt werden, die in erster Linie im Bereich der „Vermittlung und Überlassung von Arbeitskräften“ tätig sind.

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, etc.)

Erläuterung (VSME-Leitlinien, Abs. 170): Offenlegung Anzahl der Selbstständigen und Zeitarbeitskräfte

(zu C-Aspekt 2 / Abs. 60)

Relevante Faktoren, die bei der Entscheidung berücksichtigt werden sollten, ob die Anzahl der Selbstständigen und Zeitarbeitskräfte gemäß Abs. 60 offengelegt wird, sind: (1) Das Verhältnis von Beschäftigten zu Selbstständigen und Zeitarbeitskräften, insbesondere bei erheblicher und/oder zunehmender Abhängigkeit. (2) Ein erhöhtes Risiko negativer sozialer Auswirkungen auf Selbstständige oder Zeitarbeitskräfte im Vergleich zu den eigenen Beschäftigten.

Quelle: Empfehlung der Kommission, Anhang II, Abs. 170 (2025)

Anwendungshinweis (VSME-Leitlinien, Abs. 171): Tabellenvorlage für Informationen zu der Anzahl der Selbstständigen und Zeitarbeitskräfte

(zu C-Aspekt 2 / Abs. 60)

Die folgende Tabelle zeigt, wie Sie Informationen über selbstständige Erwerbstätige, die ausschließlich für Ihr Unternehmen arbeiten und keine eigenen Mitarbeiter:innen haben, sowie über Zeitarbeitskräfte, die von Unternehmen bereitgestellt werden, die in erster Linie Tätigkeiten im Bereich der Vermittlung und Überlassung von Arbeitskräften ausüben, darstellen können:

Arten von Arbeitskräften	Zahl der Selbstständigen und Zeitarbeitskräfte
Gesamtzahl der Selbstständigen, die ausschließlich für das Unternehmen tätig sind und kein eigenes Personal haben.	
Gesamtzahl der Zeitarbeitskräfte, die von Unternehmen bereitgestellt werden, die in erster Linie im Bereich der Vermittlung und Überlassung von Arbeitskräften tätig sind.	

Quelle: Empfehlung der Kommission, Anhang II, Abs. 171 (2025)

DNK-Checkliste nach VSME

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, etc.)

Arbeitskräfte – Gesundheitsschutz und Sicherheit (VSME B9)

Darum geht's (VSME Abs. 41, Basismodul): In dieser Angabe geht es um die Offenlegung von Arbeitsunfällen und gesundheitlichen Beeinträchtigungen, einschließlich der Anzahl und Quote meldepflichtiger Arbeitsunfälle sowie der Todesfälle infolge arbeitsbedingter Verletzungen oder Erkrankungen.

B-Aspekt 1 (VSME Abs. 41 – Basismodul): Arbeitskräfte des Unternehmens – Gesundheit und Arbeitssicherheit

Beantworten Sie die folgenden Fragen bezüglich Ihrer Beschäftigten:

- Wie hoch ist die Anzahl und Quote **meldepflichtiger Arbeitsunfälle**?
- Wie hoch ist die Anzahl der Todesfälle infolge **arbeitsbedingter Verletzungen** und **arbeitsbedingter Erkrankungen**?

Anwendungshinweis (VSME-Leitlinien, Abs. 172): Bezugnahme auf NACE
(zu C-Aspekt 2 / Abs. 60)

Sie können den NACE-Code O78 für Zeitarbeitskräfte heranziehen, die von Unternehmen bereitgestellt werden, die in erster Linie im Bereich der „Vermittlung und Überlassung von Arbeitskräften“ tätig sind.

Quelle: Empfehlung der Kommission, Anhang II, Abs. 172 (2025)

Definition: „Meldepflichtiger Arbeitsunfall / meldepflichtige arbeitsbedingte Verletzung oder Erkrankung“

Ein Arbeitsunfall ist ein Ereignis, das zu einer körperlichen oder geistigen Schädigung und damit zu einer Verletzung oder Erkrankung führt und das während der Ausübung einer beruflichen Tätigkeit oder während der Arbeitszeit eintritt. „Meldepflichtig“ bedeutet, dass die Diagnose von einem Arzt oder einem anderen zugelassenen Angehörigen der Gesundheitsberufe zu stellen ist.

Arbeitsbedingte Verletzungen oder Erkrankungen können zu Folgendem führen: Tod, Arbeitsunfähigkeitstage, eingeschränkte Arbeitsfähigkeit oder Versetzung an einen anderen Arbeitsplatz, medizinische Behandlung über die Erste Hilfe hinaus oder Verlust des Bewusstseins. Verletzungen, die keine über die Erste Hilfe hinausgehende medizinische Behandlung erfordern, sind in der Regel nicht meldepflichtig.

Quelle: Empfehlung der Kommission, Anhang I, Anlage A (2025)

Berechnung (VSME-Leitlinien, Abs. 119–120): Quote meldepflichtiger Arbeitsunfälle

(zu B-Aspekt 1a. / Abs. 41a.)

Unter der Annahme, dass ein Vollzeitbeschäftigter 2.000 Stunden pro Jahr arbeitet, gibt die Quote die Anzahl der Arbeitsunfälle pro 100 Vollzeitkräfte innerhalb eines Jahres an. Falls Ihr Unternehmen die tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden nicht direkt berechnen kann, kann die Schätzung auf Grundlage der regulären oder vereinbarten Arbeitszeit erfolgen. Zur Berechnung der Quote meldepflichtiger Arbeitsunfälle bei Beschäftigten, verwenden Sie die folgende Formel:

$$\frac{\text{Anzahl der Arbeitsunfälle im Berichtsjahr}}{\text{Gesamtzahl der von allen Beschäftigten im Jahr geleisteten Arbeitsstunden}} \times 200.000$$

DNK-Checkliste nach VSME

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, etc.)

Beispiel (VSME-Leitlinien, Abs. 121):*(zu B-Aspekt 1a. / Abs. 41a.)*

Unternehmen A meldete drei Arbeitsunfälle im Berichtsjahr. Das Unternehmen hat 40 Beschäftigte mit einer Gesamtarbeitszeit von 80.000 Stunden pro Jahr (40×2.000). Die Quote meldepflichtiger Arbeitsunfälle beträgt: $3 / 80.000 \times 200.000 = 7,5$

Quelle: Empfehlung der Kommission, Anhang II, Abs. 119–121 (2025)

Erläuterung (VSME-Leitlinien, Abs. 122): Entstehen von arbeitsbedingten Verletzungen und Erkrankungen*(zu B-Aspekt 1b. / Abs. 41b.)*

Arbeitsbedingte Verletzungen und arbeitsbedingte Erkrankungen ergeben sich aus Gefährdungen am Arbeitsplatz.

Quelle: Empfehlung der Kommission, Anhang II, Abs. 122 (2025)

Erläuterung (VSME-Leitlinien, Abs. 123): Arbeitsbedingte Verletzungen und Erkrankungen im Homeoffice*(zu B-Aspekt 1b. / Abs. 41b.)*

Im Homeoffice gelten Verletzungen und Erkrankungen als arbeitsbedingt, wenn sie unmittelbar mit der Arbeitsausführung zusammenhängen und nicht mit der allgemeinen Umgebung des Wohnorts.

Quelle: Empfehlung der Kommission, Anhang II, Abs. 123 (2025)

Erläuterung (VSME-Leitlinien, Abs. 124): Arbeitsbedingte Verletzungen und Erkrankungen bei Dienstreise*(zu B-Aspekt 1b. / Abs. 41b.)*

Verletzungen und Erkrankungen, die während einer Dienstreise auftreten, gelten als arbeitsbedingt, wenn der Beschäftigte zum Zeitpunkt des Vorfalls Tätigkeiten im Interesse des Arbeitgebers ausgeführt hat. Unfälle auf dem Arbeitsweg, die außerhalb der Verantwortung des Unternehmens liegen (d. h. reguläres Pendeln von und zur Arbeit), unterliegen der geltenden nationalen Gesetzgebung, die deren Einstufung als arbeitsbedingt regelt.

Quelle: Empfehlung der Kommission, Anhang II, Abs. 124 (2025)

Erläuterung (VSME-Leitlinien, Abs. 125): Arbeitsbedingte psychische Erkrankungen*(zu B-Aspekt 1b. / Abs. 41b.)*

DNK-Checkliste nach VSME

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, etc.)

Zusätzliche Informationen über die Arbeitskräfte des Unternehmens – Richtlinien für die Achtung der Menschenrechte und diesbezügliche Prozesse (VSME C6)

Darum geht's (VSME Abs. 61, Zusatzmodul): In dieser Angabe geht es um die Offenlegung eines Verhaltenskodexes oder von Richtlinien zur Einhaltung der Menschenrechte sowie um Beschwerdemechanismen für die eigenen Arbeitskräfte.

C-Aspekt 1 (VSME Abs. 61 – Zusatzmodul): Menschenrechtsbezogene Richtlinien und Prozesse

Beantworten Sie die folgenden Fragen:

- a. Verfügt Ihr Unternehmen über einen Verhaltenskodex oder Richtlinien zur Einhaltung der Menschenrechte für die eigenen Arbeitskräfte?
- b. **Falls** ja, umfassen diese Aspekte zu:
 - i. **Kinderarbeit?**
 - ii. **Zwangsarbeit?**
 - iii. Menschenhandel?
 - iv. **Diskriminierung?**
 - v. **Unfallverhütung?**
 - vi. Sonstigen Menschenrechtsaspekten? (**falls** ja, bitte angeben)

Psychische Erkrankungen gelten als arbeitsbedingt, wenn sie vom betroffenen Beschäftigten freiwillig gemeldet wurde und die Bewertung einer zugelassenen medizinischen Fachkraft vorliegt, die bestätigt, dass die Erkrankung tatsächlich arbeitsbedingt ist. Gesundheitsprobleme, die durch Rauchen, Drogen- und Alkoholmissbrauch, Bewegungsmangel, ungesunde Ernährung oder psychosoziale Faktoren entstehen, die nicht mit der Arbeit in Verbindung stehen, gelten nicht als arbeitsbedingt.

Quelle: Empfehlung der Kommission, Anhang II, Abs. 125 (2025)

Anwendungshinweis (VSME-Leitlinien, Abs. 126): Angabe von Todesfällen

(zu B-Aspekt 1b. / Abs. 41b.)

Todesfälle infolge arbeitsbedingter Verletzungen und solche aufgrund arbeitsbedingter Erkrankungen können Sie getrennt voneinander angeben.

Quelle: Empfehlung der Kommission, Anhang II, Abs. 126 (2025)

Anwendungshinweis (VSME-Leitlinien, Abs. 173): Menschenrechtskodex oder -konzept

(zu C-Aspekt 1a.b. / Abs. 61a.b.)

Falls Sie einen Verhaltenskodex oder ein Konzept zur Einhaltung der Menschenrechte (Due-Diligence-Prozess im Bereich der Menschenrechte) implementiert haben, können Sie diese Frage mit „ja“ beantworten und mithilfe des Dropdown-Menüs den Inhalt der Konzepte und/oder Prozesse näher erläutern.

Quelle: Empfehlung der Kommission, Anhang II, Abs. 173 (2025)

Anwendungshinweis: ► „Falls-zutreffend“-Grundsatz

(zu C-Aspekt 1b. / Abs. 61b.)

Angabe C6 C-Aspekt 1b. / Abs. 61b. ist nur relevant, wenn Ihr Unternehmen über einen Verhaltenskodex oder eine Richtlinie zur Einhaltung der Menschenrechte für die eigenen Arbeitskräfte verfügt, etwa wenn Sie bereits menschenrechtsbezogene Grundsätze, Leitlinien oder Regelungen formuliert und eingeführt haben. Wenn Sie bspw. einen internen Verhaltenskodex haben, der menschenrechtliche Aspekte adressiert, sollten Sie angeben, ob dieser Themen wie Kinderarbeit, Zwangsarbeit, Menschenhandel, Diskriminierung, Unfallprävention oder andere (wenn ja, welche?) einschließt. Falls Ihr Unternehmen keinen entsprechenden Verhaltenskodex oder kein entsprechendes Konzept eingeführt hat, ist hier keine Angabe erforderlich.

Quelle: DNK (2025)

DNK-Checkliste nach VSME

- c. Verfügt Ihr Unternehmen über ein **Verfahren zur Bearbeitung von Beschwerden** der eigenen Arbeitskräfte?

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, etc.)

Definition: „Kinderarbeit“

Arbeit, die Kinder ihrer Kindheit, ihres Potenzials und ihrer Würde beraubt und ihre körperliche und geistige Entwicklung beeinträchtigt. Der Begriff bezieht sich auf Arbeit, die geistig, körperlich, sozial oder moralisch gefährlich und schädlich für Kinder ist und/oder ihre Schulbildung beeinträchtigt (indem ihnen die Möglichkeit genommen wird, die Schule zu besuchen).

Quelle: Empfehlung der Kommission, Anhang I, Anlage A (2025)

Definition: „Zwangsarbeit“

Jede Arbeit oder Dienstleistung, die von einer Person unter Androhung von Strafe verlangt wird und für die sie sich nicht freiwillig zur Verfügung gestellt hat, nach der Definition des **ILO-Übereinkommens über Zwangs- oder Pflichtarbeit von 1930 (Nr. 29)**. Der Begriff bezieht sich auf alle Situationen, in denen Personen mit allen Mitteln zur Ausübung einer Arbeit gezwungen werden.

Quelle: Empfehlung der Kommission, Anhang I, Anlage A (2025)

Definition: „Unfallverhütung“

Unfallverhütung bezieht sich auf Richtlinien und Initiativen zur Verhütung von Arbeitsunfällen und zum Schutz der Sicherheit und des Wohlergehens der Beschäftigten. Dies umfasst nicht nur Maßnahmen zur Verringerung körperlicher Risiken, sondern auch die Förderung eines sicheren und inklusiven Arbeitsumfelds, das frei von Diskriminierung und Belästigung ist.

Quelle: Empfehlung der Kommission, Anhang I, Anlage A (2025)

Definition: „Diskriminierung“

Diskriminierung kann direkt oder indirekt erfolgen. Eine direkte Diskriminierung liegt vor, wenn eine Person gegenüber anderen Personen, die sich in einer vergleichbaren Situation befinden, auf weniger günstige Weise behandelt wird. Eine indirekte Diskriminierung liegt vor, wenn eine dem Anschein nach neutrale Regelung eine Person oder eine Gruppe, deren Angehörige gleiche Merkmale aufweisen, benachteiligt.

Quelle: Empfehlung der Kommission, Anhang I, Anlage A (2025)

Definition: „Beschwerdemechanismus“

Alle routinisierten, staatlichen oder nichtstaatlichen, gerichtlichen oder außergerichtlichen Verfahren, über die Interessenträger Beschwerden geltend machen und Rechtsmittel einlegen können. Beispiele für staatliche gerichtliche und außergerichtliche Beschwerdemechanismen sind Gerichte, Arbeitsgerichte, nationale Menschenrechtsinstitutionen, nationale Kontaktstellen gemäß den OECD-Leitsätzen für multinationale

DNK-Checkliste nach VSME**So geht's** (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, etc.)

Unternehmen, Ombudsstellen, Verbraucherschutzbehörden, Regulierungsaufsichtsbehörden und staatliche Beschwerdestellen. Zu den nichtstaatlichen Beschwerdemechanismen gehören diejenigen, die von dem Unternehmen allein oder gemeinsam mit Interessenträgern verwaltet werden, wie Beschwerdemechanismen auf betrieblicher Ebene und Tarifverhandlungen, einschließlich der durch Tarifverträge geschaffenen Mechanismen. Dazu gehören auch Mechanismen, die von Industrieverbänden, internationalen Organisationen, Organisationen der Zivilgesellschaft oder Zusammenschlüssen von Interessenträgern verwaltet werden. Beschwerdemechanismen auf operativer Ebene werden von der Organisation entweder allein oder in Zusammenarbeit mit anderen Parteien verwaltet und sind für die Interessenträger der Organisation direkt zugänglich. Sie ermöglichen es, Beschwerden frühzeitig und direkt wahrzunehmen und anzugehen, wodurch eine Eskalation der Schäden und Beschwerden verhindert werden kann. Darüber hinaus bieten sie wichtige Rückmeldungen zur Wirksamkeit der von der Organisation wahrgenommenen Sorgfaltspflicht gegenüber den unmittelbar betroffenen Personen. Gemäß dem **UN-Leitprinzip 31** müssen wirksame Beschwerdemechanismen legitim, zugänglich, berechenbar, gerecht, transparent, mit den Rechten vereinbar und eine Quelle für kontinuierliches Lernen sein. Zusätzlich zu diesen Kriterien beruhen wirksame Beschwerdemechanismen auf operativer Ebene auch auf Engagement und Dialog. Für die Organisation kann es schwieriger sein, die Wirksamkeit der Beschwerdemechanismen, an denen sie beteiligt ist, zu beurteilen, als die Wirksamkeit der Mechanismen, die sie selbst geschaffen hat.

Quelle: Empfehlung der Kommission, Anhang I, Anlage A (2025)

Schwerwiegende Vorfälle im Zusammenhang mit Menschenrechten (VSME C7)

Darum geht's (VSME Abs. 62, Zusatzmodul): In dieser Angabe geht es um die Offenlegung bestätigter Vorfälle im Zusammenhang mit den eigenen Arbeitskräften oder entlang der Wertschöpfungskette in Bezug auf Kinderarbeit, Zwangsarbeit, Menschenhandel, Diskriminierung oder andere menschenrechtliche Verstöße. Außerdem geht es um Maßnahmen zur Bewältigung solcher Vorfälle.

C-Aspekt 1 (VSME Abs. 62 – Zusatzmodul): Schwerwiegende negative Menschenrechtsvorfälle

Beantworten Sie die folgenden Fragen:

Anwendungshinweis: ► „Falls-zutreffend“-Grundsatz

(zu C-Aspekt 1a.v. / Abs. 62 a.v.)

C-Aspekt 1a.v. / Abs. 62a.v. ist nur relevant, wenn Ihr Unternehmen bestätigte menschenrechtsbezogene Vorfälle festgestellt hat, die nicht unter Kinderarbeit, Zwangsarbeit, Menschenhandel oder Diskriminierung fallen. Wenn Sie also andere menschenrechtliche Verstöße festgestellt haben, sollten Sie diese hier angeben. Falls keine entsprechenden sonstigen Vorfälle vorliegen, ist hier keine Angabe erforderlich.

Quelle: DNK (2025)

Anwendungshinweis: ► „Falls-zutreffend“-Grundsatz

(zu C-Aspekt 1b. / Abs. 62b.)

C-Aspekt 1b. / Abs. 62b. ist nur relevant, wenn Ihr Unternehmen bestätigte

DNK-Checkliste nach VSME

- a. Gab es im Zusammenhang mit den eigenen Arbeitskräften **bestätigte Vorfälle** in Bezug auf:
- Kinderarbeit?
 - Zwangsarbeit?
 - Menschenhandel?
 - Diskriminierung?
 - Sonstige Menschenrechtsaspekte? (**falls** ja, bitte angeben)
- b. **Falls** ja, können Sie die ergriffenen Maßnahmen zur Behebung der oben beschriebenen Vorfälle erläutern.
- c. Sind Ihnen bestätigte Vorfälle im Zusammenhang mit Arbeitskräften in der Wertschöpfungskette, betroffenen Gemeinschaften, mit Verbrauchern und/oder mit Endnutzern bekannt? **Falls** ja, spezifizieren Sie diese bitte.

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, etc.)

menschenrechtsbezogene Vorfälle gemäß C-Aspekt 1a festgestellt hat und Sie zu deren Behebung aktiv geworden sind und entsprechende Maßnahmen ergriffen haben. Wenn Sie beispielsweise interne Untersuchungen durchgeführt oder strukturelle Präventionsmaßnahmen eingeführt haben, können Sie diese hier erläutern. Falls keine bestätigten Vorfälle vorliegen oder keine Maßnahmen ergriffen wurden, ist hier keine Angabe erforderlich.

Quelle: DNK (2025)

Anwendungshinweis: ► „Falls-zutreffend“-Grundsatz

(zu C-Aspekt 1c. / Abs. 62c.)

C-Aspekt 1c. / Abs. 62c. ist nur relevant, wenn Ihrem Unternehmen bestätigte menschenrechtsbezogene Vorfälle außerhalb der Reihen der eigenen Arbeitskräfte bekannt sind, insbesondere im Zusammenhang mit Arbeitskräften in der Wertschöpfungskette, betroffenen Gemeinschaften, Verbrauchern und/oder Endnutzern. Der Datenpunkt betrifft Sie, wenn solche festgestellten Vorfälle mit Ihrer Geschäftstätigkeit oder Ihren Produkten in Verbindung stehen, bspw. bei Diskriminierung, Ausbeutung oder anderen Menschenrechtsverletzungen in Ihrer Lieferkette oder bei Endnutzern. Falls Ihnen keine entsprechenden Vorfälle bekannt sind, ist hier keine Angabe erforderlich.

Quelle: DNK (2025)

Definition: „Vorfall“

Eine Klage oder Beschwerde, die im Rahmen eines förmlichen Verfahrens beim Unternehmen oder den zuständigen Behörden eingegangen ist, oder ein Fall der Nichteinhaltung, den das Unternehmen im Rahmen etablierter Verfahren festgestellt hat. Etablierte Verfahren zur Feststellung von Nichteinhaltungen können Prüfungen des Managementsystems, formelle Überwachungsprogramme oder Beschwerdemechanismen umfassen.

Quelle: Empfehlung der Kommission, Anhang I, Anlage A (2025)

Erläuterung (VSME-Leitlinien, Abs. 174): Bestätigter Vorfall

(zu C-Aspekt 1 / Abs. 62)

Als „bestätigter Vorfall“ gilt eine Klage oder Beschwerde, die im Rahmen eines förmlichen Verfahrens bei dem Unternehmen oder den zuständigen Behörden eingegangen ist, oder ein Fall der Nichteinhaltung, den das Unternehmen im Rahmen etablierter Verfahren festgestellt hat. Etablierte Verfahren zur Feststellung von Nichteinhaltungen können Prüfungen des Managementsystems, formelle Überwachungsprogramme oder Beschwerdemechanismen umfassen.

Quelle: Empfehlung der Kommission, Anhang II, Abs. 174 (2025)

DNK-Checkliste nach VSME

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, etc.)

Arbeitskräfte – Vergütung, Tarifverhandlungen und Schulung (VSME B10)

Darum geht's (VSME Abs. 42, Basis Modul): In dieser Angabe geht es um die Offenlegung zentraler Aspekte der Arbeitsbedingungen, einschließlich der Entlohnung im Verhältnis zum gesetzlichen Mindestlohn, geschlechtsspezifischer Gehaltsunterschiede, der Abdeckung durch Tarifverträge sowie der durchschnittlichen jährlichen Schulungsstunden pro Beschäftigten, aufgeschlüsselt nach Geschlecht.

B-Aspekt 1 (VSME Abs. 42 – Basismodul): Eigene Arbeitskräfte– Vergütung, Tarifverhandlungen und Schulung

Beantworten Sie die folgenden Fragen:

- Erhalten Ihre Beschäftigten ein **Entgelt**, das mindestens dem geltenden Mindestlohn des Landes entspricht, über das Sie berichten (entweder festgelegt durch das nationale Mindestlohngesetz oder durch einen Tarifvertrag)?
- Wie hoch ist das **prozentuale Lohngefälle** zwischen weiblichen und männlichen Beschäftigten? Diese Offenlegung kann weggelassen werden, wenn Ihr Unternehmen

Definition: „Bestätigter Fall (von Kinder- oder Zwangsarbeit oder Menschenhandel)“

Es handelt sich dann um einen Fall von Kinder- oder Zwangsarbeit oder Menschenhandel, wenn dieser als ein solcher nachgewiesen wurde. Fälle von Kinder- oder Zwangsarbeit oder Menschenhandel, die im Berichtszeitraum noch untersucht werden, gelten nicht als bestätigter Fall.

Quelle: **ESRS Set 1, Anhang II, Tabelle 2 (2024)**

Definition: „Menschenhandel“

Die Anwerbung, Beförderung, Verbringung, Beherbergung oder Aufnahme von Personen, einschließlich der Übergabe oder Übernahme der Kontrolle über diese Personen, durch die Androhung oder Anwendung von Gewalt oder anderer Formen der Nötigung, durch Entführung, Betrug, Täuschung, Missbrauch von Macht oder Ausnutzung besonderer Schutzbedürftigkeit oder durch Gewährung oder Entgegennahme von Zahlungen oder Vorteilen zur Erlangung des Einverständnisses einer Person, die die Kontrolle über eine andere Person hat, zum Zwecke der Ausbeutung.

Quelle: Empfehlung der Kommission, Anhang I, Anlage A (2025)

Definition: „Tarifverhandlungen“

Tarifverhandlungen sind alle Verhandlungen, die zwischen einem Arbeitgeber, einer Gruppe von Arbeitgebern oder einer oder mehreren Arbeitgeberorganisationen einerseits und einer oder mehreren Gewerkschaften oder in deren Abwesenheit den von ihnen gemäß den einzelstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ordnungsgemäß gewählten und ermächtigten Arbeitnehmervertretern andererseits stattfinden, um in einem Tarifvertrag

- die Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen festzulegen und/oder
- die Verhältnisse zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu regeln und/oder die Verhältnisse zwischen Arbeitgebern oder ihren Organisationen und einer oder mehreren Arbeitnehmerorganisationen zu regeln.

Quelle: Empfehlung der Kommission, Anhang I, Anlage A (2025)

Definition: „Entgelt“

Die üblichen Grund- oder Mindestlöhne und -gehälter sowie alle sonstigen Vergütungen, die ein Arbeitgeber aufgrund des Dienstverhältnisses einem Arbeitnehmer

DNK-Checkliste nach VSME

weniger als 150 Beschäftigte (als Personenzahl) hat. Dieser Schwellenwert wird ab dem 7. Juni 2031 auf 100 Beschäftigte gesenkt.

- c. Wie hoch ist der prozentuale Anteil der Beschäftigten, die durch Tarifverträge abgedeckt sind?
- d. Wie hoch ist die durchschnittliche Anzahl an jährlichen **Schulungs**stunden pro Beschäftigten, aufgeschlüsselt nach Geschlecht?

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, etc.)

unmittelbar oder mittelbar („ergänzende oder variable Bestandteile“) als Geld- oder Sachleistung zahlt. „Entgelthöhe“ bezeichnet das Bruttojahresentgelt und das entsprechende Bruttostundenentgelt. „Median-Entgelthöhe“ bezeichnet die Entgelthöhe, von der aus die Zahl der Beschäftigten, die mehr verdienen, gleich groß ist wie die der Beschäftigten, die weniger verdienen.

Quelle: Empfehlung der Kommission, Anhang I, Anlage A (2025)

Definition: „Lohn“

Bruttolohn ohne variable Komponenten wie Überstunden und Anreizvergütung und ohne Zulagen, sofern sie nicht garantiert sind.

Quelle: Empfehlung der Kommission, Anhang I, Anlage A (2025)

Definition: „Schulung(en)“

Initiativen, die das Unternehmen zur Erhaltung und/oder Verbesserung der Fähigkeiten und Kenntnisse seiner eigenen Arbeitskräfte ergreift. Dies kann verschiedene Methoden umfassen, z. B. Schulungen vor Ort und Online-Schulungen.

Quelle: Empfehlung der Kommission, Anhang I, Anlage A (2025)

Erläuterung (VSME-Leitlinien, Abs. 127): Vergütung in Bezug auf den Mindestlohn

(zu B-Aspekt 1a. / Abs. 42a.)

Der Begriff „Mindestlohn“ bezieht sich auf das Mindestarbeitsentgelt je Stunde oder andere Zeiteinheiten. Je nach Land kann der Mindestlohn gesetzlich oder in Tarifverträgen festgelegt sein. Das Unternehmen legt den Mindestlohn zugrunde, der in dem Land gilt, auf das sich seine Angaben beziehen.

Quelle: Empfehlung der Kommission, Anhang II, Abs. 127 (2025)

Anwendungshinweis (VSME-Leitlinien, Abs. 128): Berechnung Einstiegslohn

(zu B-Aspekt 1a. / Abs. 42a.)

Für die Berechnung des Einstiegslohns, der niedrigsten Entgeltkategorie ohne Praktikanten und Auszubildende dient der Mindestlohn als Grundlage. Daher beträgt der Einstiegslohn ein Entgelt in Höhe des Mindestlohns zuzüglich fester Zahlungen, die Beschäftigten dieser Kategorie garantiert werden.

Quelle: Empfehlung der Kommission, Anhang II, Abs. 128 (2025)

DNK-Checkliste nach VSME

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, etc.)

Erläuterung (VSME-Leitlinien, Abs. 129): Das prozentuale Lohngefälle zwischen weiblichen und männlichen Beschäftigten

(zu B-Aspekt 1b. / Abs. 42b.)

Die Kennzahl des prozentualen Lohngefälle zwischen weiblichen und männlichen Beschäftigten bezieht sich auf das Prinzip der Geschlechtergleichstellung, das gleiches Entgelt für gleichwertige Arbeit vorsieht. Das Entgeltgefälle wird als Differenz zwischen den durchschnittlichen Lohnniveaus der weiblichen und der männlichen Beschäftigten definiert und als Prozentsatz im Verhältnis zum durchschnittlichen Lohnniveau männlicher Beschäftigter angegeben.

Quelle: Empfehlung der Kommission, Anhang II, Abs. 129 (2025)

Berechnung (VSME-Leitlinien, Abs. 130): Berechnung des Entgeltgefälles

(zu B-Aspekt 1b. / Abs. 42b.)

Zur Berechnung dieser Kennzahl, beziehen Sie alle Beschäftigten ein. Zudem sind zwei separate Durchschnittsvergütungen, für die weiblichen und für die männlichen Beschäftigten, zu ermitteln:

$$\left(\frac{\text{durchschnittliches Bruttostundenentgelt der männlichen Beschäftigten} - \text{durchschnittliches Bruttostundenentgelt der weiblichen Beschäftigten}}{\text{durchschnittliches Bruttostundenentgelt der männlichen Beschäftigten}} \right) \times 100$$

Quelle: Empfehlung der Kommission, Anhang II, Abs. 130 (2025)

Erläuterung (VSME-Leitlinien, Abs. 131): Bruttoentgelt

(zu B-Aspekt 1b. / Abs. 42b.)

Je nach Vergütungskonzept des Unternehmens umfasst das Bruttoentgelt alle folgenden Bestandteile:

- Grundgehalt: die Summe aus garantierter, kurzfristiger, nicht variablen Barvergütung;
- Geldleistungen: die Summe aus Grundgehalt und Barzulagen, Bonuszahlungen, Provisionen, Bargewinnbeteiligungen und anderen variablen Barvergütungen;
- Sachleistungen: z.B. Dienstwagen, private Krankenversicherung, Lebensversicherung, Gesundheitsprogramme.

Quelle: Empfehlung der Kommission, Anhang II, Abs. 131 (2025)

DNK-Checkliste nach VSME

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, etc.)

Berechnung (VSME-Leitlinien, Abs. 132): Bruttoentgelt*(zu B-Aspekt 1b. / Abs. 42b.)*

Das Bruttoentgelt ergibt sich aus der Summe aller zutreffenden oben aufgeführten Bestandteile.

Quelle: Empfehlung der Kommission, Anhang II, Abs. 132 (2025)

Berechnung (VSME-Leitlinien, Abs. 133): Bruttostundenentgelt*(zu B-Aspekt 1b. / Abs. 42b.)*

Das durchschnittliche Bruttostundenentgelt wird berechnet, indem das wöchentliche/jährliche Bruttoentgelt durch die durchschnittlich pro Woche/Jahr geleisteten Arbeitsstunden geteilt wird.

Beispiel (VSME-Leitlinien, Abs. 134):*(zu B-Aspekt 1b. / Abs. 42b.)*

Unternehmen A hat insgesamt X männliche und Y weibliche Beschäftigte. Das Bruttostundenentgelt der männlichen Beschäftigten beträgt 15 €, während das Bruttostundenentgelt der weiblichen Beschäftigten 13 € beträgt.

Berechnung (VSME-Leitlinien, Abs. 135): Berechnung durchschnittliches Bruttostundenentgelt nach Geschlecht*(zu B-Aspekt 1b. / Abs. 42b.)*

Das durchschnittliche Bruttostundenentgelt der männlichen Beschäftigten ergibt sich aus der Summe aller Bruttostundenentgelte der Männer, dividiert durch die Gesamtzahl der männlichen Beschäftigten. Das durchschnittliche Bruttostundenentgelt der weiblichen Beschäftigten ergibt sich entsprechend aus der Summe aller Bruttostundenentgelte der Frauen, dividiert durch die Gesamtzahl der weiblichen Beschäftigten.

Berechnung (VSME-Leitlinien, Abs. 136): Prozentuales Lohngefälle*(zu B-Aspekt 1b. / Abs. 42b.)*

Die Formel zur Berechnung des prozentualen Lohngefälles zwischen männlichen und weiblichen Beschäftigten lautet:

$$\frac{15-13}{15} \times 100 = 13,3\%$$

Quelle: Empfehlung der Kommission, Anhang II, Abs. 133-136 (2025)

DNK-Checkliste nach VSME

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, etc.)

Erläuterung (VSME-Leitlinien, Abs. 137): Abdeckung durch Tarifverträge

(zu B-Aspekt 1c. / Abs. 42c.)

Tarifgebundene Beschäftigte sind diejenigen Personen, bei denen das Unternehmen verpflichtet ist, den Tarifvertrag anzuwenden. Gilt für einen Beschäftigten mehr als ein Tarifvertrag, wird er nur einmal gezählt. Sind keine Beschäftigten tarifgebunden, beträgt der Anteil null Prozent.

Quelle: Empfehlung der Kommission, Anhang II, Abs. 137 (2025)

Berechnung (VSME-Leitlinien, Abs. 138): Prozentsatz der tarifgebundenen Beschäftigten

(zu B-Aspekt 1c. / Abs. 42c.)

Berechnen Sie den Prozentsatz der tarifgebundenen Beschäftigten mit folgender Formel:

$$\frac{\text{Anzahl der tarifgebundenen Beschäftigten}}{\text{Gesamtzahl der Beschäftigten}} \times 100$$

Quelle: Empfehlung der Kommission, Anhang II, Abs. 138 (2025)

Anwendungshinweis (VSME-Leitlinien, Abs. 139): Angabe der Tarifabdeckung in Prozentbereichen

(zu B-Aspekt 1c. / Abs. 42c.)

Die für diese Offenlegung erforderlichen Informationen können als Abdeckungsquote angegeben werden, und zwar in den folgenden Stufen: 0–19 %, 20–39 %, 40–59 %, 60–79 % oder 80–100 %.

Quelle: Empfehlung der Kommission, Anhang II, Abs. 139 (2025)

Erläuterung (VSME-Leitlinien, Abs. 140): Abgrenzung tarifgebundene Beschäftigte und Gewerkschaftsmitgliedschaft

(zu B-Aspekt 1c. / Abs. 42c.)

Diese Angabe zielt nicht darauf ab, den Prozentsatz der Beschäftigten zu erfassen, die durch einen Betriebsrat vertreten werden oder einer Gewerkschaft angehören; diese Werte können abweichen. Der Anteil der tarifgebundenen Beschäftigten kann höher sein als der Anteil der gewerkschaftlich organisierten Beschäftigten, wenn die Tarifverträge sowohl für Gewerkschaftsmitglieder als auch für Nichtmitglieder gelten.

Quelle: Empfehlung der Kommission, Anhang II, Abs. 140 (2025)

► DNK 20 Unternehmensführung

Im Folgenden legen Sie offen, ob es im Berichtszeitraum zu Verurteilungen oder Geldstrafen wegen Verstößen gegen Korruptions- oder Bestechungsvorschriften gekommen ist.

BASISMODUL

ZUSATZMODUL

DNK-Checkliste nach VSME

Verurteilungen und Geldstrafen wegen Korruption und Bestechung (VSME B11)

Darum geht's (VSME Abs. 43, Basismodul): In dieser Angabe geht es um die Offenlegung von Verurteilungen und Geldstrafen aufgrund von Verstößen gegen Korruptions- und Bestechungsvorschriften im Berichtszeitraum.

B-Aspekt 1 (VSME Abs. 43 – Basismodul): Verurteilungen und Geldstrafen für Korruption und Bestechung

► **Falls** es im Berichtszeitraum zu Verurteilungen und Geldstrafen gekommen ist. Wie hoch ist die Anzahl der Verurteilungen sowie die Gesamtsumme der verhängten Geldstrafen für Verstöße gegen Korruptions- und Bestechungsvorschriften?

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, etc.)

Anwendungshinweis: ► „Falls-zutreffend“-Grundsatz

(zu B-Aspekt 1 / Abs. 43)

Diese Angabe ist nur relevant, wenn es im Berichtszeitraum zu Verurteilungen oder Geldstrafen wegen Verstößen gegen Korruptions- und Bestechungsvorschriften gekommen ist. Der Datenpunkt betrifft Sie, wenn gegen Ihr Unternehmen entsprechende gerichtliche oder behördliche Entscheidungen ergangen sind. Wenn Sie bspw. wegen Bestechung, Vorteilsnahme oder vergleichbarer Delikte verurteilt wurden oder Geldstrafen zahlen mussten. Falls im Berichtszeitraum keine solchen Verurteilungen oder Geldstrafen vorlagen, ist hier keine Angabe erforderlich.

Quelle: DNK (2025)

Definition: „Korruption“

Missbrauch übertragener Befugnis aus persönlichem Gewinninteresse, der durch Einzelpersonen oder Organisationen erfolgen kann. Dazu zählen Praktiken wie Bestechungsgelder, Betrug, Erpressung, geheime Absprachen und Geldwäsche. Außerdem umfasst Korruption das Anbieten oder die Annahme von Geschenken, Darlehen, Gebühren, Belohnungen oder sonstigen Vorteilen für eine oder von einer Person als Anreiz, etwas zu tun, das unredlich, rechtswidrig oder ein Vertrauensbruch in Bezug auf die Geschäftstätigkeit des Unternehmens ist. Dies kann Geld- oder Sachleistungen wie unentgeltliche Waren, Geschenke und Urlaub oder besondere persönliche Dienstleistungen umfassen, die zwecks eines ungerechtfertigten Vorteils erbracht werden oder zu einem moralischen Druck hinsichtlich der Erlangung eines solchen Vorteils führen können.

Quelle: Empfehlung der Kommission, Anhang I, Anlage A (2025)

DNK-Checkliste nach VSME

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, etc.)

Definition: „Bestechung“

Unredliche Überzeugung einer Person durch eine andere Person, zu ihren Gunsten zu handeln, mittels eines Geldgeschenks oder ein durch einen anderen Anreiz.

Quelle: Empfehlung der Kommission, Anhang I, Anlage A (2025)

Erläuterung (VSME-Leitlinien, Abs. 141): Unternehmenspolitik

(zu B-Aspekt 1 / Abs. 43)

Korruption und Bestechung fallen unter das Nachhaltigkeitsthema Unternehmenspolitik.

Quelle: Empfehlung der Kommission, Anhang II, Abs. 141 (2025)

Erläuterung (VSME-Leitlinien, Abs. 142): Berichterstattung zu Korruption und Bestechung

(zu B-Aspekt 1 / Abs. 43)

Berichten Sie, gemäß B-Aspekt 1 / Abs. 43 über die Gesamtzahl der Verurteilungen sowie die Gesamthöhe der verhängten Geldstrafen für Verstöße gegen Korruptions- und Bestechungsvorschriften.

Quelle: Empfehlung der Kommission, Anhang II, Abs. 142 (2025)

Erläuterung (VSME-Leitlinien, Abs. 143): Verurteilungen

(zu B-Aspekt 1 / Abs. 43)

Als Verurteilungen wegen Verstößen gegen Korruptions- und Bestechungsvorschriften gelten alle Urteile eines Strafgerichts gegen Einzelpersonen oder Unternehmen wegen Straftaten im Zusammenhang mit Korruption und Bestechung, bspw. wenn diese gerichtlichen Entscheidungen in das Strafregister des verurteilenden Mitgliedstaates der Europäischen Union eingetragen werden.

Quelle: Empfehlung der Kommission, Anhang II, Abs. 143 (2025)

Erläuterung (VSME-Leitlinien, Abs. 144): Geldstrafen

(zu B-Aspekt 1 / Abs. 43)

Geldstrafen wegen Verstößen gegen Korruptions- und Bestechungsvorschriften sind verpflichtende Geldstrafen, die aufgrund solcher Verstöße von einem Gericht, einer Behörde, einer Kommission oder einer anderen staatlichen Stelle verhängt und an eine öffentliche Kasse gezahlt werden.

Quelle: Empfehlung der Kommission, Anhang II, Abs. 144 (2025)

DNK-Checkliste nach VSME

So geht's (Anwendungshinweise, Definitionen, Beispiele, etc.)

Anwendungshinweis: Korruptionsprävention*(zu zu B-Aspekt 1 / Abs. 43)*

Praktische Hilfestellungen wie **Leitfäden** zur Prävention von Korruption und Bestechung stellt bspw. das Deutsche Global Compact Netzwerk zur Verfügung.

Quelle: **Global Compact Netzwerk Deutschland (2025)**

